

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 920. Sitzung

Berlin, Freitag, den 14. März 2014

#### Inhalt:

<b>Begrüßung des Marschalls des Senats der Republik Polen, Bogdan Borusewicz, und einer Delegation</b> . . . . .	21 A	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung . . . . .	28 B, C
<b>Glückwünsche zum Geburtstag</b> . . . . .	21 D	5. ... Gesetz zur <b>Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> und ... Gesetz zur <b>Änderung des Europaabgeordnetengesetzes</b> (Drucksache 63/14) . . . . .	28 A
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	21 D	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	58*D
1. Fragen an die Bundesregierung zur <b>Beauftragung der DB AG mit Planungsleistungen im Rahmen der Elektrifizierung der Strecke Dresden – Görlitz durch den Freistaat Sachsen</b> – gemäß § 19 Absatz 2 GO BR – Vorlage des Freistaates Sachsen – (Drucksache 85/14) . . . . .	22 A	6. ... Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der <b>Abgeordnetenbestechung</b> (Drucksache 64/14) . . . . .	28 C
Sven Morlok (Sachsen) . . . . .	22 A, 23 B	Dr. Holger Poppenhäger (Thüringen)	28 C
Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur . . . . .	23 A, B	Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	29 B
2. Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 ( <b>Beitragssatzgesetz 2014</b> ) (Drucksache 60/14) . . . . .	23 C	Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	60*C
Sven Morlok (Sachsen) . . . . .	23 C	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	30 A
<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	24 B	7. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014 ( <b>ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2014</b> ) (Drucksache 65/14) . . . . .	28 A
3. Erstes Gesetz zur <b>Änderung des Schulobstgesetzes</b> (Drucksache 61/14) . . . . .	28 A	<b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . .	58*D
<b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .	58*D	8. Entwurf eines ... Gesetzes zur <b>Änderung des Strafgesetzbuches – Bereinigung der §§ 211 ff.</b> (... StRÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 54/14) . . . . .	30 A
4. Vierzehntes Gesetz zur <b>Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (14. SGB V-Änderungsgesetz</b> – 14. SGB V-ÄndG) (Drucksache 62/14) . . . . .	28 A	Anke Spoorendonk (Schleswig-Holstein) . . . . .	30 A
		Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	31 D

- Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . . 32 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 33 A
9. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – **Gesetzliche Krankenversicherung** – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 69/14) . . . . . 33 A
- Lucia Puttrich (Hessen) . . . . . 33 A, 60\*D
- Reinhold Gall (Baden-Württemberg) . . . . . 33 C
- Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit . . . . . 34 D
- Beschluss:** Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Stefan Grüttner (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 35 B
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Strafbarkeit der Datenhehlerei** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 70/14) . . . . . 35 B
- Eva Kühne-Hörmann (Hessen) . . . . . 35 B
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) . . . . . 62\*D
- Beschluss:** Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann (Hessen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer Entschließung . . . . . 36 D
11. Entschließung des Bundesrates „Forderung nach Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten über den **Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 58/14)
- in Verbindung mit
48. Entschließung des Bundesrates „**Schutz der gentechnikfreien Produktion durch Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten sicherstellen**“ – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 104/14)
- und
49. Entschließung des Bundesrates „**Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern – Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken**“ – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 105/14) . . . . . 38 D
- Dr. Marcel Huber (Bayern) . . . . . 39 A
- Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . . . 40 A
- Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 41 C
- Alexander Bonde (Baden-Württemberg) . . . . . 63\*D
- Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 64\*D
- Mitteilung** zu 11, 48 und 49: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 42 A
12. Entschließung des Bundesrates – Maßnahmen zur **Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 71/14) . . . . . 42 A
- Jürgen Lennartz (Saarland) . . . . . 65\*D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 42 B
13. Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Leistungsverbesserungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 25/14) . . . . . 47 C
- Christine Clauß (Sachsen) . . . . . 47 C
- Heike Taubert (Thüringen) . . . . . 48 B
- Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) . . . . . 67\*B
- Christine Haderthauer (Bayern) . . . . . 67\*C
- Mitteilung:** Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen . . . . . 49 B
14. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur **Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom** des Rates (Drucksache 19/14) . . . . . 28 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 59\*A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 26/14) . . . . . 28 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 59\*A
16. **Tätigkeitsbericht 2012** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen **für den Bereich Eisenbahnen** mit Stellungnahme der Bundesregierung – gemäß § 14b Absatz 4 AEG – (Drucksache 23/14) . . . . . 28 A
- Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 59\*A

17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **neue psychoaktive Substanzen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 692/13, zu Drucksache 692/13) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 59\*B
18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur **Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur **Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 766/13, zu Drucksache 766/13) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 59\*B
19. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 807/13) . . . . . 49 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 49 C
20. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **neuartige Lebensmittel** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 816/13, zu Drucksache 816/13) . . . . . 49 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 49 C
21. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein **Programm „Saubere Luft für Europa“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 817/13) . . . . . 49 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 49 D
22. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 818/13, zu Drucksache 818/13) . . . . . 49 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 50 A
23. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe** und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 819/13, zu Drucksache 819/13) . . . . . 50 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 50 B
24. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 18/14) . . . . . 50 B  
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) . . . . . 50 C  
 Bilkay Öney (Baden-Württemberg) . . . . . 68\*A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 52 B
25. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der **Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 50/14, zu Drucksache 50/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 59\*B
26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten** und die **weitere Integration der Arbeitsmärkte** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 14/14, zu Drucksache 14/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 59\*B
27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der **Verringerung der Schadstoffemissionen von Straßenfahrzeugen** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 34/14, zu Drucksache 34/14) . . . . . 52 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 52 B
28. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Rahmen für die **Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 – 2030** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 22/14) . . . . . 52 C  
 Priska Hinz (Hessen) . . . . . 68\*D  
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) . . . . . 69\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 52 D

29. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer **Marktstabilitätsreserve für das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 36/14, zu Drucksache 36/14) . . . . . 52 D  
 Peter-Jürgen Schneider (Niedersachsen) . . . . . 71\*B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 53 A
30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 679/13, zu Drucksache 679/13) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 59\*B
31. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **EU-Normen für Obst und Gemüse** und zur Änderung der Verordnung über **Qualitätsnormen für Bananen** (Drucksache 27/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*D
32. Erste Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014** (Drucksache 28/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*D
33. Vierte Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 20/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 59\*B
34. Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens) (Drucksache 21/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 59\*D
35. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Personenstandsgesetz (PStG-VwV-ÄndVwV)** (Drucksache 29/14) . . . . . 53 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 53 C
36. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe der **„Veterinärsachverständigen (Potsdam-Gruppe)“** – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 767/13)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit**; Sektion: Tiergesundheit und Tierschutz; Bereich „Tiergesundheit“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 797/13)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe **„Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit“** im Rahmen des EU-Arbeitsplans „Kultur 2011 bis 2014“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 42/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss** zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 767/1/13 . . . . . 60\*A  
**Beschluss** zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 797/1/13 . . . . . 60\*A  
**Beschluss** zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 42/1/14 . . . . . 60\*A
37. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** – gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2 EVZ-StiftG – (Drucksache 66/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 66/1/14 . . . . . 60\*A
38. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG – (Drucksache 67/14) . . . . . 28 A  
**Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen des Verkehrsausschusses in Drucksache 67/1/14 . . . . . 60\*A

<p>39. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 53/14, zu Drucksache 53/14) . . . . . 28 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 60*B</p> <p>40. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren <b>Vereinfachung des Steuerrechts</b> 2013 (StVereinfG 2013) – Antrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 92/14) . . . . . 36 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Thomas Schäfer (Hessen) . . . . . 37 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Nils Schmid (Baden-Württemberg) . . . . . 63*A</p> <p style="padding-left: 20px;">Christine Haderthauer (Bayern) . . . . . 63*B</p> <p><b>Beschluss:</b> Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Thomas Schäfer (Hessen) und von Staatsminister Dr. Carsten Kühl (Rheinland-Pfalz) zu Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 37 D</p> <p>41. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einführung von Kammern für internationale Handelssachen</b> (KfiHG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen und Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 93/14) . . . . . 37 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 38 A</p> <p><b>Beschluss:</b> Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 38 C, D</p> <p>42. Entwurf eines Gesetzes über die <b>Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht</b> – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 90/14) . . . . . 24 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Andreas Breitner (Schleswig-Holstein) . . . . . 55*A</p> <p style="padding-left: 20px;">Bilkay Öney (Baden-Württemberg) . . . . . 56*A</p> <p style="padding-left: 20px;">Peter Friedrich (Baden-Württemberg) . . . . . 57*A</p> <p style="padding-left: 20px;">Irene Alt (Rheinland-Pfalz) . . . . . 57*D</p> <p><b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 24 B</p> <p>43. Entschließung des Bundesrates zur <b>Absicherung der Geburtshilfesituation</b> – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Ba-</p>	<p>den-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 95/14) . . . . . 42 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Kristin Alheit (Schleswig-Holstein) . . . . . 42 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit . . . . . 43 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 67*A</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . . 44 D</p> <p>44. a) Entschließung des Bundesrates zur <b>Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz</b> – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 89/14)</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Entschließung des Bundesrates – Maßnahmen zur stärkeren <b>Bekämpfung der Kinderpornografie</b> im Internet und zum <b>Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung</b> – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 91/14) . . . . . 24 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Christine Lieberknecht (Thüringen) . . . . . 24 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Eva Kühne-Hörmann (Hessen) . . . . . 25 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 26 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz . . . . . 27 A</p> <p><b>Mitteilung</b> zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 28 A</p> <p>45. Entschließung des Bundesrates zum <b>Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit</b> – Antrag der Länder Hamburg und Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 94/14 [neu]) . . . . . 44 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Dorothee Stapelfeldt (Hamburg) . . . . . 44 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) . . . . . 45 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 46 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Johannes Beermann (Sachsen) . . . . . 67*A</p> <p><b>Beschluss:</b> Die Entschließung wird gefasst . . . . . 47 C</p> <p>46. <b>Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union</b> – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 800/13 [3]) . . . . . 28 A</p>
---	--

<b>Beschluss:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 800/13 (3) . . . . .	60*A	Länder-Vereinbarung – (Drucksache 72/14) . . . . .	28 A
		<b>Beschluss:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 72/1/14 . . . . .	60*A
47. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Programmausschuss für die spezifischen Programme zur <b>Umsetzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“</b> (2014–2020) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-		<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	53 D
		Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .	54 A/C
		<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .	54 A/C

**Verzeichnis der Anwesenden****V o r s i t z :**

Präsident Stephan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin des Freistaats Thüringen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa – zeitweise –

Amtierender Präsident Jürgen Gnauk, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei des Freistaats Thüringen – zeitweise –

**A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :**

Ulrike Hiller (Bremen)

**S c h r i f t f ü h r e r :**

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g :**

Dr. Nils Schmid, Minister für Finanzen und Wirtschaft

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Reinhold Gall, Innenminister

Andreas Stoch, Minister für Kultus, Jugend und Sport

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

**B a y e r n :**

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Christine Haderthauer, Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Dr. Marcel Huber, Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

**B e r l i n :**

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

**B r a n d e n b u r g :**

Dr. Dietmar Woidke, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz

**B r e m e n :**

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

**H a m b u r g :**

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Dorothee Stapelfeldt, Zweite Bürgermeisterin, Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

## H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident  
Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund  
Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Dr. Thomas Schäfer, Minister der Finanzen  
Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

## M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident  
Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

## N i e d e r s a c h s e n :

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

## N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin  
Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund  
Thomas Kutschatj, Justizminister

## R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin  
Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa  
Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

## S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin  
Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

## S a c h s e n :

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei  
Christine Clauß, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

## S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident  
Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei  
Norbert Bischoff, Minister für Arbeit und Soziales

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident  
Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa  
Andreas Breitner, Innenminister

## T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin  
Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei  
Dr. Holger Poppenhäger, Justizminister  
Heike Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit



V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur



(A)

(C)

## 920. Sitzung

**Berlin, den 14. März 2014**

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Stephan Weil:** Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich eröffne die 920. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Senatsmarschall der Republik Polen**, Seine Exzellenz Herr **Bogdan Borusewicz**, mit seiner Delegation Platz genommen.

Exzellenz, ich freue mich, Sie in der Sitzung des Bundesrates begrüßen zu können. Seien Sie uns besonders herzlich willkommen!

(B)

(Beifall)

Nach Ihren Besuchen in den Jahren 2007 und 2012 sind Sie heute zum dritten Mal zu Gast im Bundesrat. 2007 war der Beitritt Polens zum Schengen-Raum ein aktuelles Thema. Im Jahre 2012 haben wir unter anderem über die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen unseren beiden Ländern und den kulturellen Austausch gesprochen. Heute, im Jahr 2014, sind die bilateralen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland „Routine“ im allerbesten Sinne des Wortes geworden.

Die Erfahrungen aus der Geschichte der Nachbarschafts- und Europapolitik haben uns gelehrt, dass sich die Einbeziehung der jeweils anderen Sicht langfristig positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Eine entscheidende Voraussetzung für ein friedliches Miteinander in Europa ist die Solidarität ihrer Mitglieder. Polen wie Deutsche haben in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach erfahren, dass die Solidarität der europäischen Staatengemeinschaft mehr ist als nur wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Wir sind deswegen alle sehr beunruhigt über das, was derzeit mitten in Europa geschieht: In der Ukraine ist ein Konflikt um Einfluss entbrannt, bei dem die derzeitige politische Schwäche dieses Landes ausgenutzt wird. Ich bin mir sicher, dass wir mit unseren polnischen Nachbarn übereinstimmen, dass die Einflussnahme Russlands einen Bruch des Völkerrechts darstellt, den auch wir Nachbarstaaten als bedrohlich empfinden.

Exzellenz, die Beziehungen zwischen Polen und Deutschland zeichnen sich durch eine starke Basis und eine außergewöhnliche Dynamik aus. Regionale und überregionale Kooperationen, zahlreiche Städtepartnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Ländern und den polnischen Woiwodschaften sorgen für eine stetig wachsende Vielfalt und Lebendigkeit unserer Beziehungen.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und dem Senat der Republik Polen weiter vertieft. Wir sind sehr dankbar für dieses vertrauensvolle Miteinander.

Exzellenz, ich freue mich, dass wir nachher noch zu einem ausführlichen Gespräch zusammenkommen. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Delegation einen angenehmen Aufenthalt in unserem Haus.

(D)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich möchte es des Weiteren nicht versäumen, Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** sehr herzlich zu ihrem heutigen **Geburtstag** zu gratulieren. Alles Gute!

(Beifall)

Schließlich möchte ich Sie auf die **neuen Internetseiten des Bundesrates** aufmerksam machen. Sie informieren mit vielen Serviceangeboten über die Arbeit unseres Hauses.

Außerdem werden ab heute unsere Debatten nicht nur per Live-Stream übertragen, sondern stehen allen Interessierten in einer neuen Mediathek dauerhaft zur Verfügung.

Ich bin davon überzeugt, dass diese Neuerungen mit dazu beitragen, den Bundesrat für unsere Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen. Sie sind herzlich eingeladen, sich auf den neu gestalteten Seiten des Bundesrates umzusehen, und ich hoffe, Sie teilen meinen Eindruck, dass es sich um ein gelungenes Angebot handelt.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 49 Punkten vor. Die Punkte 42 und 44 werden – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 2 aufgerufen. Die Punkte 40 und 41 werden nach Punkt 10 behandelt. Die Punkte 11, 48 und 49 werden zur gemeinsamen Beratung nach Punkt 41

**Präsident Stephan Weil**

(A) aufgerufen. Die Punkte 43 und 45 werden nach Punkt 12 behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 1**:

Fragen an die Bundesregierung zur **Beauftragung der DB AG mit Planungsleistungen im Rahmen der Elektrifizierung der Strecke Dresden – Görlitz durch den Freistaat Sachsen** (Drucksache 85/14)

Der Freistaat Sachsen hat in der Drucksache 85/14 Fragen an die Bundesregierung gestellt.

Das Wort hat Herr Staatsminister Morlok.

**Sven Morlok** (Sachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Erlauben Sie mir die Vorbemerkung, dass die Fragen des Freistaates Sachsen und – hoffentlich auch – die Antworten der Bundesregierung sehr gut zur Anwesenheit unseres hohen Gastes aus der Republik Polen passen. Es geht nämlich um eine grenzüberschreitende Verbindung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen.

(B) Im Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vom 30. April 2003 war unter anderem vereinbart worden, dass die Eisenbahnverbindung Wrocław – Węgliniec – Görlitz – Dresden ausgebaut und durchgängig elektrifiziert werden soll. Mit dem „Programm der Zusammenarbeit anlässlich des 20. Jahrestages der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“, das am 21. Juni 2011 im Rahmen einer gemeinsamen Kabinettsitzung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vereinbart wurde, ist von beiden Seiten das Ziel bekräftigt worden, die noch fehlenden Abschnitte der Eisenbahnverbindung Breslau – Dresden zu elektrifizieren.

Auf polnischer Seite sind der Ausbau für eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h und die Elektrifizierung des Streckenabschnitts Wrocław – Węgliniec zwischenzeitlich bereits abgeschlossen. Gemäß Entwurf des „Umsetzungsdokumentes zur Strategie der Verkehrsentwicklung bis 2020“ vom Dezember 2013 plant die Republik Polen die Elektrifizierung der Strecke Węgliniec – Zgorzelec.

Die Schienenverkehrsverbindungen zwischen der Republik Polen und dem Freistaat Sachsen werden auch zehn Jahre nach Vollzug der EU-Osterweiterung nicht ansatzweise den Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gerecht. Deshalb hat der Freistaat Sachsen die Initiative ergriffen und den Ausbau sowie die Elektrifizierung der Strecke Dresden – Görlitz – Staatsgrenze im Frühjahr 2013 für den Bundesverkehrswegeplan an-

gemeldet. Zum raschen Anschub des Projektes hat der Sächsische Landtag im Rahmen des Doppelhaushalts 2013/2014 die Planungsmittel zur Verfügung gestellt. (C)

In diesem Zusammenhang war es zwischenzeitlich gelungen, mit den involvierten SPNV-Aufgabenträgern sowie der Arbeitsebene der DB AG einvernehmlich die verkehrliche Aufgabenstellung für das Projekt der Elektrifizierung Dresden – Görlitz – Staatsgrenze abzustimmen. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, die DB AG mit Planungsleistungen im Umfang von circa 10 Millionen Euro – das betrifft die Leistungsstufen 1 und 2 der HOAI – zu beauftragen. Eine entsprechende Planungsvereinbarung analog derjenigen für die Strecke Chemnitz – Leipzig zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB AG befindet sich derzeit in Abstimmung.

Die von allen Seiten ursprünglich verfolgte Zielstellung, die Planungsvereinbarung noch im Jahre 2013 zu unterzeichnen, konnte jedoch nicht eingehalten werden, da seitens der DB AG im vierten Quartal des Jahres 2013 unerwartet Bedenken grundsätzlicher Art gegen die avisierte Vorplanung vorgebracht worden sind. Begründet wurde dies seitens der DB AG insbesondere mit dem Verweis darauf, dass die Bundesregierung diesbezüglichen Planungsinitiativen der Länder kritisch gegenüberstehe und die DB AG daher die Entscheidung zum Abschluss der Planungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen nicht nach eigenem Ermessen treffen könne. Die DB AG hat stattdessen den Freistaat Sachsen darauf verwiesen, die Planungsleistungen auszuschreiben, was auf Grund der Größenordnung eine europaweite Ausschreibung zur Folge hätte. (D)

In diesem Zusammenhang folgende drei Fragen:

Erstens. Trifft es zu, dass die Bundesregierung auf die DB AG dergestalt Einfluss nimmt oder genommen hat – in allgemeiner Form oder speziell bezüglich des Projektes Elektrifizierung Dresden – Görlitz –, dass die DB AG daran gehindert ist, den vorgenannten Planungsauftrag des Freistaates Sachsen anzunehmen und die Planungsvereinbarung abzuschließen?

Zweitens. Steht es der DB AG frei, nach eigenem Ermessen über die Annahme des vorgenannten Planungsauftrags durch den Freistaat Sachsen zu entscheiden?

Drittens. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Freistaates Sachsen, wonach eine Übernahme des Planungsauftrags durch die DB AG auf Grund des dadurch bei der DB AG entstehenden Wissenszuwachses im Vergleich zu einer europaweiten Ausschreibung und Vergabe an einen Dritten für die DB AG von Vorteil wäre?

So weit unsere Fragen. – Vielen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Für die Bundesregierung antwortet Herr Parlamentarischer Staatssekretär Ferlemann.

(A) **Enak Ferlemann**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Sehr geschätzter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf Grund des Sachzusammenhangs beantworte ich die Fragen gemeinsam.

Der Bund hat zur Finanzierung von Planungskosten der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Dresden – Görlitz nicht auf die Deutsche Bahn AG eingewirkt, eine Planungsvereinbarung mit dem Land nicht abzuschließen.

Grundsätzlich ist eine zusätzliche Finanzierung der Planung durch Dritte für Vorhaben des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege in der Regel nicht erforderlich. Die Planung von Bedarfsplanvorhaben wird im Rahmen einer Pauschale durch den Bund finanziert. Für die Vorentwurfsplanung bis zur Leistungsphase 2 der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – ist seit 2012 grundsätzlich eine Vorfinanzierung durch die Sammelvereinbarung Nr. 38 möglich.

Es gibt einzelne Ausnahmen von diesem Grundsatz, indem Dritte Planungen finanzieren. Über ein solches Vorgehen im Fall der Planung des Ausbaus der Strecke Dresden – Görlitz – Deutschland/Polen hat kein Gespräch zwischen dem Freistaat Sachsen, der Deutsche Bahn Netz AG und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stattgefunden.

Bei einer Übernahme des Planungsauftrags durch die Deutsche Bahn Netz AG wäre sichergestellt, dass die Planungen den Qualitätsanforderungen für die Weiterführung entsprechen.

(B) Eine Planung für Vorhaben des Bedarfsplans, deren Realisierung der Bund finanzieren soll, ist mit diesem inhaltlich abzustimmen. Dies gilt nicht für Vorhaben des Nahverkehrs, deren Konfiguration Deutsche Bahn AG und Länder eigenständig vereinbaren.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen? – Herr Staatsminister Morlok.

**Sven Morlok** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär Ferlemann, weil Sie alle drei Fragen im Sachzusammenhang beantwortet haben, für mich nur zur Präzisierung: Aus der Sicht der Bundesregierung ist es also durchaus möglich, dass der Freistaat Sachsen mit der DB AG eine solche Planungsvereinbarung abschließt, wenn die einzelnen Schritte mit der Bahn abgestimmt werden?

**Präsident Stephan Weil:** Herr Staatssekretär Ferlemann.

**Enak Ferlemann**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Sehr geehrter Herr Staatsminister, grundsätzlich ist so etwas möglich. Die Planungsvereinbarungen müssen sich nur den Kriterien des Bundes unterwerfen. Deswegen würde ich herzlich darum bitten, mit uns Kon-

takt aufzunehmen, bevor Sie eine solche Vereinbarung abschließen, damit wir die Dinge zu Dritt regeln, wie sie zu regeln sind. – Vielen Dank. (C)

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Damit ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 (**Beitragssatzgesetz 2014**) (Drucksache 60/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Morlok aus Sachsen.

**Sven Morlok** (Sachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Bereich der Rentenversicherung verfügen wir zum Ende des vergangenen Jahres über eine Nachhaltigkeitsrücklage von 31 Milliarden Euro. Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung ist auf Grund dieser Höhe eine Absenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung geboten.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien haben vor, durch eine Gesetzesänderung – sie steht heute auf der Tagesordnung – von dieser Regel abzuweichen, sie aufzuheben und dafür zu sorgen, dass eine Beitragssatzsenkung nicht stattfindet.

Wie wir inzwischen aus dem Sachzusammenhang wissen, besteht diese Absicht deswegen, weil damit Wahlversprechen aus dem letzten Bundestagswahlkampf finanziert werden sollen. (D)

Für die Regierung des Freistaates Sachsen ist klar: Hände weg vom Geld der Beitragszahler! Das ist Geld der Arbeitnehmer – der Versicherten – und der Arbeitgeber für die Rentenversicherung, keine Manövriermasse des Gesetzgebers für Wahlkampfversprechen.

Nur einige Beispiele: Eine alleinerziehende Mutter mit einem Bruttoeinkommen von monatlich 2 500 Euro wird durch diese gesetzliche Regelung mit 90 Euro im Jahr belastet. Damit belasten die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien genau die Menschen in unserer Gesellschaft, die wir als Leistungsträger bezeichnen, die jeden Morgen aufstehen, die sich krumm machen, die sich für ihre Familie und den Beruf engagieren.

Darüber hinaus werden die Unternehmen in Deutschland belastet, und zwar mit 3 Milliarden Euro jedes Jahr. Das ist ein schwerer Ballast im internationalen Wettbewerb.

Selten, sehr geehrte Damen und Herren, ist ein politisches Vorhaben von der Wirtschaft, den Kammern und Verbänden so einhellig kritisiert worden wie die Rentenpläne der Bundesregierung. BDI-Präsident Ulrich Grillo äußerte sich in einem Interview mit der „FAZ“ vom 11. März wie folgt – ich zitiere –: „können wir es uns gar nicht mehr leisten, die

**Sven Morlok** (Sachsen)

(A) Leute so früh in Rente zu schicken.“ Mit dem Verweis auf die Forderungen, die die Bundesrepublik Deutschland gerade gegenüber Nachbarstaaten in Südeuropa erhebt, sagt er – ich zitiere –: „Wasser predigen, aber Wein trinken – das ist ganz sicher der falsche Ansatz.“ Herr Grillo warnt in seinem Interview vor einem schleichenden Kapitalverzehr und einem leisen Abschied der Industrie aus Deutschland.

Sehr geehrte Damen und Herren, die schleichende Deindustrialisierung, die durch diese, aber auch durch andere Maßnahmen der Bundesregierung droht, bringt den Wohlstand in Deutschland in Gefahr. Wenn sich diese Entwicklung manifestiert, hat das Konsequenzen für unser Wohlstandsniveau. Dann reden wir nicht mehr nur von der Rücknahme von Wahlversprechen, weil wir uns das nicht mehr leisten können, sondern dann sind die Einschnitte viel tiefer. Die Verantwortung für diese Konsequenzen liegt bei der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien von CDU und SPD.

Auf Grund der negativen Auswirkungen werden Sie verstehen, dass die Regierung des Freistaates Sachsen den Rentenplänen im Bundesrat nicht zustimmen kann.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

(B) Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir kommen zu **Punkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 90/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben: Herr **Minister Breitner** (Schleswig-Holstein), Frau **Ministerin Öney** (Baden-Württemberg), Herr **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) und Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz).

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 44 a) und b)** auf:

a) Entschließung des Bundesrates zur **Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz** – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 89/14)

b) Entschließung des Bundesrates – Maßnahmen zur stärkeren **Bekämpfung der Kinderpornografie** im Internet und zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 91/14) (C)

Wortmeldungen liegen mir vor. Zunächst Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht (Thüringen).

**Christine Lieberknecht** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Thüringen hat einen Entschließungsantrag für die heutige Bundessatzung vorgelegt, der die aktuelle Debatte über die Strafbarkeit von Kinderpornografie aufgreift.

Der Bundesjustizminister prüft bereits die Verschärfung der Gesetze gegen Kinderpornografie und will klären, wie das gewerbsmäßige Handeln mit Nacktbildern von Kindern oder Jugendlichen unter Strafe gestellt werden kann.

Unsere Bundesratsinitiative soll das flankieren und frühzeitig zeigen, dass der Bund und die Länder hier an einem Strang ziehen. Sie soll ermutigen und etwas aufs Tempo drücken. Dies gibt einerseits der Bundesregierung Rückhalt von Seiten der Länder und signalisiert andererseits, dass auch das Verfassungsorgan Bundesrat nicht länger gewillt ist, die offensichtlich gewordenen Lücken im geltenden Gesetz zu dulden.

Tatjana Hörnle, die an der Humboldt-Universität zu Berlin den Lehrstuhl unter anderem für Strafrecht und Strafprozessrecht innehat, brachte die Debatte vor zwei Wochen treffend, wie ich finde, auf den Punkt. Sie sagte in einem Interview mit einer Wochenzeitung: „Bei Kinderpornografie steht im Vordergrund, dass ein sexueller Missbrauch stattfindet und der Konsument an einem Marktgeschehen beteiligt ist.“ Meine sehr verehrten Damen und Herren, das eher technokratisch klingende Wort „Marktgeschehen“ ist letztlich Dreh- und Angelpunkt. Gegen diesen „Markt“, an dem Anbieter und Konsumenten beteiligt sind, müssen wir vorgehen. (D)

Kinderpornografie ist ein Markt, bei dem Kinder und Jugendliche zur Ware werden. Das ist menschenunwürdig und inakzeptabel. Für mich ist es nicht zuletzt ein zentraler Punkt des Persönlichkeitsrechtes, das hier eminent verletzt wird.

Die aktuellen Ereignisse führen uns vor Augen, dass das moderne Strafrecht in diesem Bereich nicht tolerierbare Lücken aufweist. Zwar sind wir uns der moralischen Verwerflichkeit bewusst, doch ist es vielfach nicht möglich, Käufer und Verkäufer strafrechtlich zu belangen, weil die verkauften Bilder oft in einer sogenannten Grauzone anzusiedeln sind, die auch für die Staatsanwaltschaft nur schwer fassbar ist. Es geht um den Grenzbereich zwischen eindeutig strafbarem kinderpornografischen Material, die sogenannte Kategorie eins, und straffreien Bildern nackter Kinder, bei denen die Genitalien nicht explizit im Fokus stehen, die sogenannte Kategorie zwei.

\* ) Anlagen 1 bis 4

**Christine Lieberknecht** (Thüringen)

(A) Ich finde, dass jeder Handel mit Nacktaufnahmen von Kindern, etwa beim Spielen, Toben oder Baden, verboten gehört und auch im Internet oder im Zeitschriftenhandel unterbunden werden muss. Es geht um die Wahrung selbstverständlicher Persönlichkeitsrechte. Hierzu müssen Strafandrohungen sauber formuliert und manche gesetzliche Begrifflichkeiten, zum Beispiel „kinderpornografische Schriften“ oder „Posing“, klargestellt werden.

Wenn für solche Bilder Geld fließt, wenn sich Kontenbewegungen nachvollziehen lassen, dann besteht eine gute Chance, der Täter habhaft zu werden. Schwieriger wird es bei sogenannten Tauschbörsen, wo eben kein Geld fließt, und noch schwieriger bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre, aber in entsprechenden Aufnahmen auf Kinder „getrimmt“ sind.

Andererseits müssen Eltern selbstverständlich Fotos – auch mit Digitalkameras – von ihren Kindern im Sandkasten machen und sie den Großeltern anschließend straffrei über das Internet zusenden dürfen. Hier die Grenzen zu ziehen ist sicherlich eine schwierige Aufgabe, bei der wir Länder den Bund unterstützen sollten.

Dem Bundesrat liegen zwei Entschließungsanträge zum Thema vor; mindestens eine weitere Länderinitiative ist angekündigt. Wir sollten versuchen, unsere Anträge zeitnah in den Ausschüssen zusammenzuführen.

Kinder sind das Wertvollste unserer Gesellschaft. Wir wissen, dass es Gesellschaft ohne Kinder gar nicht geben würde. Es ist unsere Aufgabe, die Kinder zu schützen, weil gerade sie sich nicht selber schützen können. In diesem Sinne hoffe ich auf eine gute und konstruktive gemeinsame Beratung in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

(B)

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann (Hessen).

**Eva Kühne-Hörmann** (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Kinderpornografische Inhalte und Missbrauchsabbildungen im Internet haben ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Wir müssen daher verstärkt Anstrengungen unternehmen, um die Kinderpornografie konsequent und umfassend zu bekämpfen. Allein in Deutschland soll es etwa 250 000 Betroffene mit pädophilen Neigungen und hochgerechnet circa 50 000 Missbrauchsfälle im Jahr geben. Die Dunkelziffer ist sicherlich viel höher.

Solche Taten hinterlassen seelische und körperliche Schäden, die die betroffenen Kinder und Jugendlichen auf ihrem gesamten Lebensweg schmerzlich begleiten. Eine wirksame Bekämpfung von Kinderpornografie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine strafscharfende und gleichzeitig eine präventive Dimension haben muss.

Anliegen des hessischen Entschließungsantrages ist es, dieses ganzheitliche Verständnis in die öffentli-

che Debatte einzuführen und auf den Handlungsbedarf hinzuweisen. Für eine stärkere Bekämpfung von Kinderpornografie müssen nicht hinnehmbare Strafbarkeitslücken zeitnah geschlossen werden.

(C)

Die aktuelle Diskussion hat uns eindrücklich vor Augen geführt, dass insbesondere bei sogenannten Posing-Bildern von Kindern und Jugendlichen im Internet und der kommerziellen Verbreitung von Nacktbildern von Kindern Handlungsbedarf besteht. Jeder Klick auf solche Inhalte sorgt für einen wachsenden Markt, der immer mehr Kinder zu Opfern macht.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Bilder von schlafenden Kindern allein auf Grund der fehlenden Handlungsqualität des abgebildeten Geschehens nicht strafbar sein sollen, obwohl die unbedeckten Genitalien den Mittelpunkt des Bildes ausmachen. Es ist auch nicht hinzunehmen, dass Nacktbilder von Kindern straflos gehandelt und getauscht werden können und Kinder auf diesem Weg – mit langfristigen Folgen für ihre körperliche und seelische Entwicklung – zu Objekten sexueller Begierde degradiert werden.

Daher ist es verfassungsrechtlich zwingend geboten, die Grenzen zu strafrechtlich relevantem Verhalten so klar wie möglich zu bestimmen. Auch gilt es, mögliche berechnete Interessen von einer Strafbarkeit auszunehmen und insbesondere eine ungewollte Kriminalisierung von Eltern zu vermeiden.

Die Ankündigung, den veralteten Schriftenbegriff im Strafrecht dem digitalen Zeitalter anpassen zu wollen, kann nur ein erster Schritt sein. Darüber hinaus ist eine umfassende Überprüfung des Strafgesetzbuches auf weiteren Reformbedarf im Hinblick auf die Realität der medialen Welt notwendig. Das Internet ist längst der größte Tatort der Welt geworden. Die internetbasierte Kriminalität hat dabei hinsichtlich ihres Organisationsgrades und der Quantität eine neue Dimension erreicht.

(D)

Die konsequente Verfolgung von Kriminalität im Internet bedarf daher auch einer engen Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Hessen hat mit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, kurz ZIT, als erstes Bundesland eine schlagkräftige Spezialeinheit von Staatsanwälten und Internetfachleuten geschaffen, die selbst ermittelt, Täter verfolgt und Anklagen erarbeitet.

Neben einer Stärkung der Strafverfolgung sind gleichzeitig präventive Maßnahmen in den Blick zu nehmen; denn ohne Täter gibt es keine Opfer. Daher gilt es, insbesondere gefährdete Männer zu erreichen, um ihnen therapeutische Hilfe anzubieten, bevor sie auf Grund ihrer Neigung Missbrauchstaten an Kindern begehen. So schützen wir neben den betroffenen Männern zugleich unsere Kinder.

Vorbildhaft kann hier das bundesweite Forschungs- und Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ der Charité in Berlin mit insgesamt acht Einrichtungen in Deutschland genannt werden. Ziel des Projektes ist es, Sexualstraftaten an Kindern sowie den Konsum von Missbrauchsabbildungen bereits im

**Eva Kühne-Hörmann** (Hessen)

- (A) Vorfeld zu verhindern. Seit Dezember 2013 beteiligen wir uns in Hessen mit einem Projekt an dem bundesweiten Präventionsnetzwerk.

Zur Prävention gehört zudem, dass Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern für die Gefahren des Internets, etwa durch „Cyber Grooming“ oder „Sexing“ stärker sensibilisiert werden und einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Medium verinnerlichen.

Anliegen des hessischen Entschließungsantrags ist es, ein ganzheitliches Verständnis des Problems in die öffentliche Debatte einzuführen. Wir alle sind uns in dem Ziel, dem entschlossenen Kampf gegen Kinderpornografie und dem Schutz der Kinder, sehr einig. Daher darf ich Sie um Unterstützung unseres Entschließungsantrages bitten.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Thüringen und Hessen haben heute jeweils Entschließungsanträge vorgestellt, die als Reaktion auf kürzlich bekannt gewordene Defizite im Bereich des strafrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes anzusehen sind.

- (B) Worum geht es? Eine Firma in Kanada hatte sich auf den Versand von Foto- und Filmmaterial unbekleideter minderjähriger Jungen – meist in einem Alter zwischen acht und zwölf Jahren – spezialisiert und weltweit Abnehmer beliefert; darunter befanden sich mehrere Hundert in Deutschland.

Neben kinderpornografischen Darstellungen wurde vor allem eine Vielzahl von Bildaufnahmen vertrieben, die unbekleidete Jungen beim Toben, Spielen und Sport oder in Alltagssituationen zeigen. Welchem Zweck die Bilder dieser – zumeist vorpubertären – Jungen in Abnehmerkreisen dienen, dürfte wohl jedem hier klar sein.

Dieser kürzlich bekannt gewordene Sachverhalt ist kein beklagenswerter Einzelfall. Aus Ermittlungen einer bayerischen Staatsanwaltschaft konnte ich beispielsweise erfahren, dass es weitere Firmen gibt, die sich auf den Handel mit FKK-Bildern von Kindern spezialisiert haben. Hier werden also bewusst Strafbarkeitslücken zum Zweck eigenen Profitstrebens und zu Lasten von Kindern, ob sie in Deutschland leben oder woanders, eingesetzt.

Das Strafrecht bietet außerhalb des Bereichs der Pornografie keine effektive Handhabe, gegen Anbieter wie Abnehmer solcher Bildaufnahmen effektiv vorzugehen. Ich halte das für inakzeptabel.

Nach meiner Überzeugung darf es der Staat nicht hinnehmen, dass sich ein Marktplatz entwickelt, auf dem Nacktbilder von Kindern gehandelt und/oder getauscht werden. Auf diese Weise werden die abgebildeten Kinder zur Ware und zu Objekten sexueller Lust degradiert und kommerzialisiert. Durch die Si-

uation des Internets wird es den Betroffenen später fast unmöglich gemacht, mit diesen Dingen abzuschließen; denn wie wir wissen, ist es kaum möglich, diese Bilder wirklich sicher aus dem Netz zu entfernen. Das verstößt gegen die Grundwerte unserer Gesellschaft und verdient den sozialetischen Tadel einer harten Kriminalstrafe.

Es ist daher richtig und wichtig, dass wir uns hier und heute mit diesem Thema beschäftigen. Die Entschließungsanträge sind ein Schritt in die richtige Richtung. Als Ländervertretung dürfen wir aber nicht auf halbem Weg stehen bleiben. Der Bundesrat hat durch das Grundgesetz eine eigene gesetzgeberische Verantwortung, ein eigenes Initiativrecht zugewiesen bekommen; wir sollten hiervon auch Gebrauch machen.

Es liegt an uns, die Diskussion durch eigene Vorschläge aktiv mitzugestalten und auf diesem Wege Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess zu nehmen. Wir sollten bei diesem wichtigen Thema – Schutz von Kindern und Jugendlichen – nicht allein auf die Bundesregierung verweisen, deren – ich sage ausdrücklich: richtige – Ankündigungen begrüßen oder allgemeine Forderungen aufstellen.

Wir haben die Erfahrungen unserer Staatsanwaltschaften aus der praktischen Verfolgung. Deshalb wird Bayern in der nächsten Sitzung einen eigenen Gesetzesvorschlag präsentieren, mit dem der strafrechtliche Schutz verbessert werden soll. Der Vorschlag beruht auf der Überlegung, dass der Staat jedenfalls dann mit den Mitteln des Strafrechts einschreiten muss, wenn sich ein Marktplatz zum Handel und zum Austausch von Nacktaufnahmen von Kindern etabliert. Derartige Aufnahmen berühren den Kern der Persönlichkeit der schutzbedürftigsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Solche Aufnahmen sind in besonderer Weise geeignet, in pädophilen Personenkreisen als Vorlage zur sexuellen Befriedigung missbraucht zu werden.

Daher soll, wer solche Bilder gegen Entgelt oder im Rahmen eines Tauschsystems anbietet oder sich verschafft, zukünftig mit Strafe zu rechnen haben. Gleiches gilt für denjenigen, der zu diesem Zweck Bildaufnahmen herstellt oder vorrätig hält. Sozialadäquate Verbreitungsformen wird durch eine Ausnahmeregelung Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Begriffs der kinder- und jugendpornografischen Schriften vorgesehen. Die derzeitige Regelung wird ihrem Ziel, jede sexuell aufreizende Darstellung der entblößten Genitalien oder des entblößten Gesäßes zu erfassen, nicht gerecht. Dies hat in der Strafverfolgungspraxis bereits zu Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen geführt, die im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen nicht hinnehmbar sind.

Zurück zu den Entschließungsanträgen! So wichtig es ist, dass wir rasch und entschlossen handeln, so bedeutsam ist es auch, die Diskussion über dieses wichtige Thema auf einer möglichst breiten Grundlage zu führen. Sinnvoll und zielführend erscheint mir hier eine gemeinsame Beratung und Beschluss-



**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

(A) fassung mit der angekündigten bayerischen Initiative. Die Verweisung der Anträge in die Ausschüsse ist daher der richtige Weg, eröffnet er doch eine breite fachliche Diskussion, die auch die Aspekte der Prävention einbeziehen muss.

Der hiesige Gesetzesvorschlag muss im Übrigen kein rein bayerischer bleiben. Es wäre vielmehr ein starkes Zeichen des Bundesrates, wenn möglichst viele Länder den Entwurf unterstützten. Daher lade ich jeden von Ihnen ein, gemeinsam einen Gesetzesentwurf zu entwickeln und einzubringen. Ich bin gern bereit, den Entwurf zur Verfügung zu stellen.

Die notwendigen Verbesserungen des strafrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes liegen in unser aller Interesse. Wenn hierüber ein breiter Konsens erzielt werden könnte, dann wären wir schon einen riesigen Schritt weiter. Ich darf Sie einladen, diesen Schritt gemeinsam mit Bayern zu gehen.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange aus dem Bundesjustizministerium.

**Christian Lange**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder Thüringen und Hessen haben heute Entschließungsanträge in den Bundesrat eingebracht, die in erster Linie auf die Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz zielen. Konkret geht es dabei vor allem um die Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie im Internet.

(B)

Die Bekämpfung dieser abscheulichen Praktiken und der Schutz von Kindern und Jugendlichen davor ist der Bundesregierung ein ganz besonderes Anliegen. Sie wird sehr zügig einen Gesetzesentwurf vorlegen, der die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch endlich vollständig umsetzt. Dazu sind Erweiterungen des Strafanwendungsrechts und des § 176 Absatz 3 Nummer 4 des Strafgesetzbuches – „Grooming“ – im Hinblick auf die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sowie die Einführung einer Vorschrift, wonach sich strafbar macht, wer kinder- und jugendpornografische Live-Darstellungen besucht, erforderlich.

Dieser Gesetzesentwurf ist bereits in der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages den Ländern zur Stellungnahme übersandt worden. Er wird derzeit – auch im Lichte der Stellungnahmen der Länder und der aktuellen politischen Diskussion über den Handel mit Nacktbildern von Kindern – überarbeitet und den Ländern danach erneut zur Stellungnahme zugeleitet.

Diese Diskussion hat uns gezeigt, dass die strafrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Verbreitung, Er-

werb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften zwar bereits heute sehr weitgehend sind und den ganz überwiegenden Teil des strafwürdigen Verhaltens in dieser Hinsicht abdecken; wir sehen aber ebenso wie die Verfasser der Anträge, die dem Bundesrat heute vorliegen, noch Handlungsbedarf.

(C)

Was sogenannte Posing-Bilder betrifft, so sind diese nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bereits vom Begriff der Kinder- beziehungsweise Jugendpornografie erfasst. Das sollte aber auch eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgehen. Wir wollen deshalb eine entsprechende klarstellende Regelung in dem Gesetzesentwurf vorschlagen.

Nicht vom Begriff der Kinder- und Jugendpornografie umfasst sind aber solche Bilder von Kindern, auf denen diese zwar nackt zu sehen sind, aber nicht so, dass eine sexuelle Handlung des Kindes oder des Jugendlichen daraus hervorgeht. Dabei kann es um scheinbar ganz harmlose Bilder von Kindern am Strand oder beim Spielen gehen, die auf manche Menschen dennoch sexuell anziehend wirken und die zum Teil zu sexuellen Zwecken hergestellt und vermarktet werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird in dem schon erwähnten Gesetzesentwurf einen Vorschlag vorlegen, der den strafrechtlichen Schutz gegen solche Praktiken verbessert.

Der Gesetzesentwurf ist wegen der überfälligen Umsetzung der Richtlinie 2011/93 der Europäischen Union eilbedürftig. Er kann deshalb nicht alle Aspekte abdecken, die zu einer systematischen Überarbeitung des Strafgesetzbuches gehören würden. Im Koalitionsvertrag haben wir uns vorgenommen, im Sexualstrafrecht Schutzlücken zu schließen und Wertungswidersprüche zu beseitigen. In diesem Rahmen können wir mit der gebotenen Gründlichkeit über den erwähnten Gesetzesentwurf hinausgehende Vorschläge prüfen.

(D)

Lassen Sie mich zum Abschluss noch kurz erwähnen, dass in dem hessischen Antrag zu Recht darauf hingewiesen wird, dass Gesetzgebung und Strafverfolgung in diesem Bereich nicht alles sind. So müssen wir auch für eine schnelle und möglichst wirksame Entfernung strafbarer Inhalte aus dem Netz sorgen. Insoweit hat sich unsere Strategie „Löschen statt sperren“ bewährt. Ich darf dazu auf den Bericht verweisen, den die Bundesregierung vor zwei Wochen vorgelegt hat und aus dem unter anderem hervorgeht, dass vom Eingang eines Hinweises beim Bundeskriminalamt bis zur Löschung des Inhalts durch den Provider bei inländischen Inhalten im Schnitt nur 1,26 Tage vergehen. Inländische Inhalte sind nach zwei Wochen zu 100 Prozent, ausländische zu 97 Prozent gelöscht. Unsere Löschrategie werden wir deshalb fortsetzen.

Meine Damen und Herren, sehr wichtig ist mir auch die Prävention. So fördert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das in dem Antrag des Landes Hessen beispielhaft angeführte Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ bereits seit dem Jahr 2008. Uns ist sehr daran gelegen,

**Parl. Staatssekretär Christian Lange**

(A) den Ausbau der bisher acht Standorte auf weitere Standorte in allen Ländern voranzutreiben. Dazu braucht es Geld und Kooperationspartner. Ich bitte Sie um Unterstützung dieses Projektes und appelliere an Sie, auch andere, ähnlich gelagerte Präventionsprojekte zu fördern. – Herzlichen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Thüringen hat zu Punkt 44 a) seinen Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Daher weise ich beide Vorlagen jeweils dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 2/2014\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3, 5, 7, 14 bis 18, 25, 26, 30 bis 34, 36 bis 39, 46 und 47.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Das ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 4:**

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**14. SGB V-Änderungsgesetz** – 14. SGB V-ÄndG) (Drucksache 62/14)

(B)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über eine Entschliebung abzustimmen. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag von Rheinland-Pfalz! – Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 6:**

... Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der **Abgeordnetenbestechung** (Drucksache 64/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Dr. Poppenhäger aus Thüringen.

**Dr. Holger Poppenhäger** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vorliegende Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung, der bislang lediglich den in der Praxis wenig relevanten Stimmenkauf unter Strafe stellte, war längst überfällig. Wir lassen mit dem Gesetz die jahrelangen ergebnislosen Diskussionen hinter uns und können den Weg freimachen, um in Deutschland endlich die internationalen Verpflichtungen aus dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zu beachten.

In der vergangenen Legislaturperiode vermochte es die Bundesregierung leider noch nicht, die erforderliche Anpassung vorzunehmen, obwohl aus den Ländern und dem Bundestag eine ganze Reihe von Versuchen dazu unternommen wurde. Hier möchte ich den Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben, der mit Beschluss dieses Hauses vom 3. Mai 2013 in den Bundestag eingebracht wurde. (D)

Der Freistaat Thüringen begrüßt es daher umso mehr, dass mit dem Kompromiss der Regierungsfractionen und der fast einhelligen Zustimmung des Bundestages am 21. Februar 2014 nunmehr einer Ratifikation des wichtigen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nichts mehr im Wege steht.

Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahre 2006 in ungewohnter Deutlichkeit Nachbesserungen des § 108e des Strafgesetzbuches gefordert. Grund hierfür waren die mit der Zeit entstandenen eklatanten Wertungswidersprüche bei den Bestechungsdelikten. Während die illegitime Beeinflussung von Amtsträgern durch die §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches pönalisiert wird und auch die Lauterkeit des Wettbewerbs durch die §§ 299 ff. des Strafgesetzbuches weitreichendem Schutz unterfällt, fehlten bislang für den Bereich der Legislative und bei kommunalen Mandatsträgern wirksame strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Die Bestechung ausländischer Abgeordneter war durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung bislang sogar in weiterem Umfang unter Strafe gestellt als diejenige von inländischen Mandatsträgern.

Es ist dem Engagement von Transparency International und anderen Organisationen zu verdanken, die sich beharrlich für die Bekämpfung der Korruption

\*) Anlage 5

**Dr. Holger Poppenhäger** (Thüringen)

(A) tion einsetzen, dass dieses Thema immer aktuell geblieben ist. So betonte Transparency in der Vergangenheit immer wieder den außerordentlich breiten gesellschaftlichen Konsens für eine Novellierung. Ich möchte an dieser Stelle deshalb ausdrücklich Organisationen wie Transparency International für ihren jahrelangen Einsatz für dieses Thema Dank aussprechen.

Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates, GRECO, und der Korruptionsbericht der EU-Kommission forderten die Bundesrepublik zuletzt noch Anfang Februar 2014 eindrücklich auf, härter gegen Bestechung und Bestechlichkeit gewählter Amtsträger vorzugehen.

Alle diese Umstände zeigen, dass die Zeit für eine Neuregelung reif war.

Mit dem Gesetz ist es aus meiner Sicht auch gelungen, den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Mandatsfreiheit in Artikel 38 des Grundgesetzes gerecht zu werden. Dies führt dann konsequent zu der etwas zurückhaltenden Formulierung des Tatbestandes. Ein Volksvertreter ist schließlich – anders als ein Amtsträger – nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet. Er übt ein freies Mandat aus. Daher ist es auch rechtens, dass er legitime Partikularinteressen, für deren Wahrnehmung er schließlich gewählt ist, unterstützt. Zudem ist die Vertretung bestimmter Interessen in einem freiheitlich-pluralistischen Parlamentarismus eine gleichermaßen legitime wie notwendige Komponente der Gemeinwohlfindung.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, ob diese Novelle für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in allen Belangen eine praktische Handhabe für eine erfolgreiche und umfassende Strafverfolgung der Abgeordnetenbestechung darstellt, wird die Zukunft erweisen.

Was den Anwendungsbereich angeht, sehe ich die Herausnahme der nachträglichen Belohnungen aus dem Tatbestand wegen der bestehenden Umgehungsmöglichkeiten durchaus kritisch. Dies macht deutlich, dass in absehbarer Zeit der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung auf seine praktische Anwendbarkeit hin betrachtet werden sollte.

In einer Zeit, in der ständig von einem Ansehensverlust der Politik und einer Zunahme der Politikverdrossenheit geredet wird, ist es wichtig, dass sich die politisch Handelnden klar zur Korruptionsbekämpfung, und zwar gerade auch in den eigenen Reihen, bekennen. Lassen Sie uns Länder dies heute als klares Signal senden! – Vielen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute die Gelegenheit, ja, ich meine sogar die Pflicht, eine Aufgabe zu lösen, die die deutsche Politik in den vergangenen zehn Jahren beschäftigt

(C) hat; denn seit dem 31. Oktober 2003 gilt die UN-Konvention gegen Korruption. Danach muss Deutschland den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung deutlich erweitern. Trotzdem konnte sich der Deutsche Bundestag über viele Jahre nicht auf eine Neuregelung verständigen.

Doch das, meine Damen und Herren, hat sich nun geändert. Heute liegt uns ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz vor, das dort schon eine deutliche Mehrheit gefunden hat. Es ist jetzt an uns, den Schlusspunkt in einem Drama zu setzen, bei dem es heutzutage eigentlich kaum mehr einen Gewinner geben kann. Deswegen plädiere ich dafür, dass wir heute dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zustimmen, um endlich in der Sache weiterzukommen.

Ich will Ihnen nicht verschweigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass ich mir noch eine deutlich weitergehende Regelung gewünscht hätte. Im vergangenen Jahr hat dieses Hohe Haus auf Initiative Nordrhein-Westfalens unter Mitantragstellung von Hamburg und Brandenburg dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der mir persönlich noch besser gefallen hätte. In dieselbe Richtung geht nunmehr auch die uns vorliegende Protokollerklärung aus dem Land Brandenburg, deren Lektüre ich ausdrücklich empfehle. Ich spreche Sie ganz bewusst an, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Markov; ich bin Ihnen nämlich für diese Protokollerklärung sehr dankbar.

(D) Gleichwohl wird Nordrhein-Westfalen heute dem Gesetz des Deutschen Bundestages zustimmen. Das ist kein Widerspruch; denn das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist mehr als nur ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist ein regelrechter Quantensprung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Von daher ist es auch mir persönlich sehr wichtig, dass das Gesetz schnellstmöglich in Kraft tritt. Wer diesen Zug jetzt stoppt, riskiert, dass die Zugfahrt – wie in den vergangenen zehn Jahren – im Nirgendwo endet.

Wir könnten den Menschen in unserem Lande nicht erklären, wieso für Abgeordnete Regeln nicht gelten, die in allen übrigen Lebensbereichen anerkannt sind. Die derzeitige Rechtslage widerspricht schlicht den grundlegenden Regeln des Völkerrechts. Ich sage auch: Sie widerspricht grundlegenden Regeln des Anstands. Damit fördern wir Politikverdrossenheit und bedienen nur die Vorurteile der Bürgerinnen und Bürger gegenüber unserer Demokratie, die wir alle doch gemeinsam festigen und verteidigen sollen.

Hingegen ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz eine ausgewogene und, wie ich finde, vernünftige Neuregelung; denn wir wollen gerade nicht die weit überwiegende Zahl der ehrlichen und anständigen Abgeordneten kriminalisieren. Wir wollen nur die sehr wenigen schwarzen Schafe, die der Demokratie insgesamt großen Schaden zufügen können, mit Strafe belegen.

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)

(A) Deswegen appelliere ich an Sie: Bringen wir dieses Thema mit einem klaren Bekenntnis zu Rechtssicherheit und Transparenz zu einem guten – wenngleich auch nicht zu dem bestmöglichen – Abschluss! – Vielen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

**Minister Dr. Markov** (Brandenburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Da auch ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Wir kommen zu **Punkt 8:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Bereinigung der §§ 211 ff.** (... StRÄndG) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 54/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Ministerin Spoorendonk aus Schleswig-Holstein.

(B) **Anke Spoorendonk** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Justizministerkonferenz im vergangenen Herbst habe ich eine Initiative Schleswig-Holsteins zur Überarbeitung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Mord und Totschlag angekündigt. Ich freue mich darüber, dass ich Ihnen heute den entsprechenden Gesetzesantrag vorstellen kann, und bedanke mich für die Gelegenheit, die Ziele und Gründe kurz auszuführen.

In der Sache geht es uns um eine sprachliche Bereinigung. § 211 des Strafgesetzbuchs, die Vorschrift über den Mord, lautet – ich zitiere –: „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“ Es folgen einzelne Fallgruppen, die einen Mörder beschreiben sollen. Einen Totschlag soll laut § 212 nur begehen können, wer kein Mörder ist. Das Strafgesetzbuch stellt hier nicht, wie es sonst üblich ist, die Tat in den Mittelpunkt, sondern einen angeblichen Tätertyp des Mörders. Dies möchten wir ändern.

Anders als zum Teil berichtet, zielt unsere Initiative nicht allein auf die Begriffe „Mörder“ und „Totschläger“. Unser Antrag sieht vielmehr vor, Mord und Totschlag im Sinne üblicher Beschreibungen von Tathandlungen umzuformulieren. Man liest in jedem gängigen Kommentar zum Strafgesetzbuch, dass der auf einen Tätertyp hindeutende Wortlaut der §§ 211 und 212 faktisch keine Rolle spielt. Manche werfen uns deshalb vor, eine Überarbeitung des Wortlauts sei überflüssig, es handele sich doch nur um juristische Spitzfindigkeiten. Meine Damen und Herren,

(C) mir leuchtet dies nicht ein. Wenn sich doch alle einig sind, dass beispielsweise der Zusatz „ohne Mörder zu sein“ in § 212 vollkommen bedeutungslos ist, was hindert uns dann eigentlich daran, ihn schlicht zu streichen?

Dazu lohnt ein Blick auf die Entstehung der Vorschriften über Mord und Totschlag. Deren heutige Fassung geht zurück auf ein Führergesetz aus dem Jahre 1941. Es ist doch bemerkenswert, dass an derart prominenter Stelle ein Gesetzestext bis heute überdauern konnte, der unter der Federführung des späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, erarbeitet wurde. Zu den Absichten, die hinter den Gesetzesformulierungen standen, schrieb dieser 1941 – ich zitiere –:

In diesen Tagen, also mitten im Kampf gegen den bolschewistischen Kulturfeind, hat der Führer ein Gesetz erlassen, das den einfachen Namen „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ trägt. ... Es gipfelt dabei in einer grundsätzlichen Erneuerung des – man möchte fast sagen – repräsentativsten Tatbestandes im Strafrecht, der Behandlung des Mordes; ... Der Mord soll als ein Tötungsverbrechen eigener Art betrachtet werden. ... Der Mörder ist von grundsätzlich anderer Wesensart als derjenige, der einen Totschlag begeht.

Eine andere zeitgenössische Erläuterung zur Gesetzesänderung bringt es folgendermaßen auf den Punkt:

Mörder wird man nicht, Mörder ist man.

(D) Nach nationalsozialistischer Lesart war ein Mörder zum Mörder geboren. Durch die Tat outete er sich sozusagen. Wir finden im Gesetzestext der §§ 211 und 212 damit zweifellos Gedankengut aus der Nazizeit konserviert.

Neben diesen historischen Argumenten gibt es selbstverständlich gewichtige inhaltliche Aspekte, die für eine grundlegende Neuordnung der Tötungsdelikte sprechen. Über den Reformbedarf als solchen besteht Einigkeit; an konkreten Vorschlägen herrscht kein Mangel. Allerdings enden die Gemeinsamkeiten, sobald es um die Einzelheiten geht. Zu klären sind schwierige Fragen nach dem Verhältnis von Mord und Totschlag zueinander sowie insbesondere nach der Abgrenzung von Fällen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, gegenüber Fällen einer zeitigen Freiheitsstrafe. Von einigen wird auch die lebenslange Freiheitsstrafe als solche in Frage gestellt. Die Rechtspolitik hat dieses Thema bislang jedenfalls nie wirklich angefasst.

Aus diesem Grund, meine Damen und Herren, hat sich Schleswig-Holstein für einen neuen Ansatz entschieden. Die vorgesehene sprachliche Überarbeitung soll ein erster Schritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der Tötungstatbestände sein. Wir möchten damit den Zustand beenden, dass an zentraler Stelle unseres Strafgesetzbuchs ein erkennbar durch Nazigedankengut beeinflusster Gesetzestext verbleibt. Zugleich möchten wir den beste-

\* ) Anlage 6

**Anke Spoorendonk** (Schleswig-Holstein)

(A) henden Reformbedarf in das Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik rücken.

Wer die Tagespresse aufmerksam verfolgt, weiß, dass das Thema einer Reform der Tötungstatbestände inzwischen auf der bundespolitischen Tagesordnung angekommen ist. Der Bundesjustizminister hat erst kürzlich angekündigt, sich für eine solche Reform noch in dieser Legislaturperiode einzusetzen. Es freut mich, dass er in diesem Zusammenhang unter anderem die Gründe nennt, die ich schon bei der Justizministerkonferenz im Herbst vorgetragen habe.

Natürlich ist uns nicht entgangen, dass Herr **M a a s** die Tötungstatbestände nicht nur sprachlich, sondern grundlegend reformieren möchte. Schleswig-Holstein unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich. Wir haben von Anfang an gesagt, dass unsere Initiative die notwendige Gesamtreform weder ersetzen soll noch ersetzen kann. Unser Ziel ist es immer auch gewesen, die lange verschleppte Reformdebatte wiederzubeleben, und dies ist uns meiner Ansicht nach auch gelungen.

Das Echo in Presse und Wissenschaft zeigt, dass eine grundlegende Reform der Tötungstatbestände unumgänglich ist. So offenkundig dies ist, so schwierig wird der vom Bundesjustizminister angekündigte Reformprozess noch werden, wenn es um die Details geht. Immerhin reden wir über eine Neuordnung von Straftaten, die je nach Umständen mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet und die in der Öffentlichkeit zu Recht mit besonderer Aufmerksamkeit begleitet werden. Mein bayerischer Amtskollege beispielsweise hat sich jüngst zu Wort gemeldet und davor gewarnt, die lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord zur Disposition zu stellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will nicht in die inhaltliche Debatte einsteigen. Aber ein Missverständnis möchte ich gar nicht erst aufkommen lassen: Der schleswig-holsteinische Gesetzesantrag sieht eine rein sprachliche Überarbeitung ohne Änderung der Rechtslage vor. Im Übrigen ist mir aktuell kein ernst zu nehmender Vorstoß für eine Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe bekannt.

Das Gesetz unterscheidet bei Tötungen zwischen dem mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Mord und dem mit einer zeitigen Freiheitsstrafe bedrohten Totschlag. Im weiteren Reformprozess wird es darum gehen, die Grenze zwischen lebenslanger und nicht lebenslanger Freiheitsstrafe neu zu definieren. Von einer Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede.

Die Äußerung aus Bayern zeigt aber, dass eine grundlegende Neuordnung der Tötungstatbestände nicht im Handumdrehen zu haben ist. So bleibt die von Schleswig-Holstein vorgeschlagene Wortlautbereinigung trotz der erfreulichen Ankündigung des Bundesjustizministeriums legitim und notwendig. Im Unterschied zu einer Gesamtreform kann sie unver-

züglich beschlossen werden, da sie nur klarstellt, was heute schon gilt. (C)

Darüber hinaus wird sich Schleswig-Holstein mit Nachdruck in die Diskussion über eine grundlegende Reform der Tötungstatbestände einbringen. Am 5. Juni werde ich zum Beispiel zusammen mit meiner niedersächsischen Kollegin in unserer gemeinsamen Landesvertretung in Berlin eine Podiumsdiskussion zu diesem Thema veranstalten, zu der ich Sie alle, auch im Namen meiner Kollegin, herzlich einlade.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Ende hin noch deutlich machen, weshalb ich es für wichtig halte, dass der Anstoß zur Bereinigung der Tötungstatbestände gerade aus Schleswig-Holstein kommt. Dies hat etwas mit der besonderen Rolle schleswig-holsteinischer Juristen beim Umbau des Strafrechts in der Nazizeit zu tun. Die Lehre vom Tätertyp, die uns bis heute im Mordparagrafen begegnet, ist untrennbar mit Wissenschaftlern der sogenannten Kieler Schule verbunden. Nicht ohne Stolz nannte man die Kieler Juristische Fakultät damals „Stoßtruppfakultät“. Schleswig-Holstein trägt insofern eine besondere historische Verantwortung für die Beseitigung von Nazirelikten im Strafrecht. Viel entscheidender aber ist die Tatsache, dass es nach 1945 keine Stunde null der Justiz gegeben hat. Das geht uns alle an, auch 69 Jahre nach Kriegsende. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Dr. Markov aus Brandenburg. (D)

**Dr. Helmut Markov** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Kollegin Spoorendonk, wir sind Ihnen außerordentlich dankbar für die Initiative und letztendlich die Vorlage des Gesetzesantrags, weil er uns – das haben Sie selber ausgeführt – die Möglichkeit bietet, die Tötungstatbestände nunmehr vom Einfluss nationalsozialistischen Gedankenguts zu befreien. Die Strafrechtsideologie der damaligen Zeit war eben an die Tätergesinnung und die Art der Lebensführung gebunden, nicht an die Tat selber.

Genau das ist mit dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundverständnis nicht vereinbar; denn wir haben ein Tatstrafrecht. Es ist schlicht systemwidrig, bei Mord und bei Totschlag auf die Täterpersönlichkeit und eben nicht auf die Tat abzustellen.

Natürlich möchte ich hier und heute die Möglichkeit nutzen, noch einmal dafür zu werben, eine inhaltliche Debatte über eine Reform der Begriffe zu führen. Vor 17 Jahren ist das schon einmal probiert worden; ich gebe zu, dass es tatsächlich eine sehr schwierige Problematik ist. Deswegen hat man die Debatte über die Neudefinition von Mord und Totschlag verschoben. Ich halte es für gut und für vollkommen in Ordnung, dass der Bundesgesetzgeber

**Dr. Helmuth Markov** (Brandenburg)

(A) jetzt wieder ankündigt, er werde sich dieser Aufgabe annehmen und die Fakten noch einmal betrachten.

Es sei mir gestattet, von vornherein vier Positionen in die Debatte einzubringen:

Erstens. In der praktischen Anwendung genügen die im Gesetz normierten Mordmerkmale, beispielsweise die „sonstigen niedrigen Beweggründe“, hinreichenden Bestimmtheitsanforderungen für die Gewährleistung von Rechtssicherheit nicht. Deshalb sollte über eine Änderung, eine komplette Streichung oder eine partielle Abschaffung der Mordmerkmale nachgedacht werden. Ich weiß, damit gehen wir weiter; das hat mit Ihrem Antrag nichts zu tun. Aber da die Debatte angefacht ist, sollte man es artikulieren.

Zweitens. Gesetzessystematisch passen die beiden Straftatbestände Mord und Totschlag nicht zueinander. Dies führt unter anderem zu Hilfskonstruktionen der Rechtsprechung bei der Beurteilung der Strafbarkeit von Teilnehmern an einem Tötungsdelikt. Eine Änderung der Gesetzessystematik sollte die missliche Lage, vor der wir jetzt stehen, beenden.

Drittens. Der Tatbestand des Mordes kennt in seiner derzeitigen Fassung keinen minder schweren Fall. Die Strafgerichte haben auf die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu erkennen, auch wenn nur ein Mordmerkmal erfüllt ist. Um dem im Grundgesetz verankerten Übermaßverbot Rechnung zu tragen und im Einzelfall vom absoluten Strafmaß absehen zu können, wendet die Rechtsprechung heute schon die sogenannte Rechtsfolgenlösung an.

(B) Danach ist bei gewichtigen, außergewöhnlichen Tat Umständen eine Strafmilderung für den Täter möglich. Mit der Einführung eines minder schweren Falls könnte die gesetzliche Regelungslücke in diesem Falle geschlossen werden.

Viertens. In anderen westeuropäischen Ländern existieren bereits flexiblere Strafandrohungen oder Milderungstatbestände bei Tötungsdelikten. Neben Deutschland findet sich kein Land in der Europäischen Union, das bei der Begehung eines Mordes für den Täter als gesetzliche Rechtsfolge zwingend allein die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorschreibt.

Eine Harmonisierung des geltenden Strafrechts bei den Tötungsdelikten in der Europäischen Union kann nur dann erfolgen, wenn wir uns von unserer heutigen Rechtsgrundlage trennen. Diese Auffassung hat schon prominente Vertreter beziehungsweise Vereinigungen gefunden. Beispielsweise der Deutsche Anwaltverein regt die völlige Abschaffung des Mordparagrafen an. Im Ergebnis ebenso argumentiert im Übrigen der Kommentator und Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof **Thomas Fischer**.

Die Fraktion Die Linke hat im Bundestag eine Kleine Anfrage gestellt. Darauf antwortete die Bundesregierung: Wir werden uns mit der Überarbeitung von Tötungstatbeständen befassen. – Es soll eine Expertenkommission einberufen werden. Ich hoffe, das geht fix. Ich hoffe außerdem, dass die Bundesländer

dabei eine entscheidende Rolle spielen dürfen; denn es geht auch um gesellschaftliche Akzeptanz. Wenn wir selber mit eingebunden werden, haben wir die Chance, den Diskussionsprozess positiv zu befördern; denn wir brauchen – das ist selbstverständlich – einen sehr breiten Konsens über die notwendige inhaltliche Reform. (C)

Der heute von Ihnen vorgelegte Gesetzesantrag ist ohne Wenn und Aber zu unterstützen. Er bedeutet die Beseitigung des nationalsozialistischen Gedankenguts aus diesen Begriffen. Aber wir wollen gerne die weitergehende Reform, und zwar möglichst schnell. – Recht herzlichen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

**Christian Lange**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Herr Präsident! – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein zur Bereinigung der Tötungstatbestände vor. Ich begrüße es ausdrücklich, dass Schleswig-Holstein mit diesem Antrag und mit seinem Vorstoß in der Justizministerkonferenz im vergangenen Jahr die seit langem schwelende Diskussion über diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt und vorangebracht hat.

Der Antrag weist sehr richtig darauf hin, dass schon seit geraumer Zeit im Grundsatz Einigkeit darüber besteht, dass die Tötungstatbestände insgesamt reformbedürftig sind, bisherige Reformansätze sich aber nicht durchsetzen konnten. Er beschränkt sich deshalb zunächst auf eine redaktionelle Bereinigung der §§ 211 ff. Strafgesetzbuch und schlägt vor, den an einem Tätertyp orientierten Wortlaut zu ändern. Er betont aber zugleich, dass diese erste Änderung der §§ 211 ff. StGB die weiterhin notwendige inhaltliche Reform der Tötungstatbestände nicht ersetzen kann oder soll. Dem ist zuzustimmen; die redaktionelle Bereinigung dieser Vorschriften ist nur ein Aspekt unter mehreren, die im Rahmen einer Reform zu bedenken sind. (D)

Auch die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, der seit langem bekannten Reformbedürftigkeit dieser zentralen Vorschriften des Strafgesetzbuches endlich Rechnung zu tragen. Impulse der jüngeren Zeit, aus der Anwaltschaft und aus der Wissenschaft, lassen hoffen, dass wir die seit langem geführte Diskussion in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließen können. Dazu wird zunächst eine Expertengruppe eingesetzt, deren Empfehlungen dann in ein Gesetzgebungsvorhaben münden sollen.

Das eröffnet zeitlich eine mittel- bis längerfristige Perspektive. Damit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass wir in dieser Wahlperiode auch dogmatisch „dicke Bretter“ bohren wollen. Dazu hoffe ich auf die Unterstützung der Länder. – Herzlichen Dank.

(A) **Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 9:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – **Gesetzliche Krankenversicherung** – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 69/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen.

**Lucia Puttrich** (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Da sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf, den ich noch einmal kurz vorstellen werde, bereits im Mai 2013 befasst hatte, will ich meine Ausführungen kurz halten und nur wenige erläuternde Worte sagen.

Hessen und Baden-Württemberg wollen für Rettungsdienste eine eigene Rechtsgrundlage schaffen. Zukünftig sollen Rettungsdienste einen eigenen Leistungsbereich erhalten. Ziel der Initiative von Hessen und Baden-Württemberg ist es, Abrechnungsmisbrauch zu verhindern, mehr Transparenz und Transparenz zu schaffen sowie fachliche und wirtschaftliche Synergien zu ermöglichen.

(B) In den letzten Jahren hat sich der Rettungsdienst als eigenständiger medizinischer Leistungszweig im vorklinischen Bereich entwickelt. Die bisherige Rechtslage wird dieser Entwicklung allerdings nicht mehr gerecht. Zurzeit ist es so, dass der Rettungsdienst lediglich als Bestandteil der Fahrkosten beziehungsweise der Versorgung mit Krankentransportleistungen angesehen wird.

Ich möchte Ihnen ein praktisches Beispiel darlegen, um die Problematik zu erläutern. Sie alle kennen ein solches Beispiel: Jemand bekommt plötzlich Herzflimmern, es wird ein Krankenwagen gerufen. Er wird von den Sanitätern versorgt. Nach kurzer Zeit geht es ihm schon wieder besser. Eigentlich möchte er gar nicht ins Krankenhaus fahren. Auf Anraten der Rettungsanitäter fährt er aber dann doch mit ins Krankenhaus.

Nach aktuell geltendem Recht können die Kosten des Einsatzes nicht mit der Krankenkasse des Betroffenen abgerechnet werden, wenn er auf die Mitfahrt verzichtet. Erst durch die Behandlung im Krankenhaus werden die Behandlungskosten gegenüber der Kasse abrechnungsfähig. Deshalb gibt es häufig die Empfehlung mitzufahren, obwohl es dem Betroffenen schon besser geht. Auf diese Weise werden den Krankenkassen unnötige Kosten aufgelastet. Es finden viele Fahrten und Einlieferungen statt, die aus medizinischen Gründen überflüssig wären. Sie finden aber statt, um die Leistungen im vorklinischen Bereich abrechnen zu können.

(C) Dies wollen wir mit unserer Initiative beenden. Daher sollen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch in einem neuen Abschnitt die Leistungen des Rettungsdienstes als eigenes Leistungssegment aufgeführt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, es wird damit insgesamt ein ausgewogener, sachgerechter und zukunftssicherer Regelungsrahmen geschaffen. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass der Rettungsdienst durch sein schnelles Eingreifen Patienten vor bleibenden Schäden bewahrt, in vielen Fällen das Überleben sichert.

Ich habe am Anfang darauf hingewiesen, dass sich der Bundesrat bereits im Mai 2013 mit dem Gesetzesantrag befasst hat. Es handelt sich also um eine Reprise, die nach dem Grundsatz der Diskontinuität erneut vorgelegt wird. Ich bitte um Ihre Zustimmung und gebe den Rest meiner Rede **zu Protokoll\***. – Besten Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Gall aus Baden-Württemberg.

**Reinhold Gall** (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Staatsministerin Puttrich hat schon darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat am 3. Mai des letzten Jahres beschlossene Initiative der Länder zur Regelung des Rettungsdienstes als eigenständige Gesundheitsleistung im Sozialgesetzbuch V der Diskontinuität anheimgefallen ist. Deshalb wollen wir sie heute erneut einbringen. (D)

Wir verfolgen im Wesentlichen drei Ziele:

Erstens. Die Leistungen des Rettungsdienstes sind medizinische Gesundheitsleistungen und sollen daher in § 38a (neu) als eigenständige „Leistungen des Rettungsdienstes“ im Sozialgesetzbuch V festgeschrieben werden.

Zweitens verfolgen wir die Absicht, eine Klarstellung bezüglich der Kostenübernahme für die neue Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter durch die Krankenkassen zu erreichen.

Drittens. Durch eine Ergänzung in § 75 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch soll für die Länder ausdrücklich eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung in das System der Leitstellen durch Landesrecht einzubeziehen.

Wichtig ist mir, deutlich zu machen, dass die Neuregelung, die wir anstreben, zu keiner Ausweitung der jetzigen Leistungsansprüche der Versicherten führt und damit keine Kostensteigerung bei den Krankenkassen zu erwarten ist.

\*) Anlage 7

**Reinhold Gall** (Baden-Württemberg)

- (A) Die Gesetzesinitiative ist aus folgenden Gründen wichtig:

Der Rettungsdienst beschränkt sich heute längst nicht mehr auf den bloßen Transport der Patienten in ein Krankenhaus, sondern hat sich neben der ambulanten und stationären Versorgung zu einem eigenständigen und hochspezialisierten medizinischen Leistungsangebot im vorklinischen Bereich entwickelt. Durch den Einsatz gut ausgebildeter Notärzte und Rettungskräfte wird bereits vor Ort oftmals eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung sichergestellt, so dass ein Transport ins Krankenhaus in nicht wenigen Fällen nicht mehr notwendig ist. Diese Weiterentwicklung des Rettungswesens in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten muss auch im Sozialgesetzbuch ihren Niederschlag finden.

Mit der Aufhebung der Verknüpfung zwischen notfallmedizinischer Versorgung und dem Transport und häufig der anschließenden stationären Versorgung im Krankenhaus erreichen wir folgende Ziele:

Wir verhindern unnötige Krankenhauseinweisungen und minimieren Fehlanreize, die durch die bestehende Regelung gegeben sind.

Kapazitäten von Notärzten und Rettungsmitteln stehen für Folgeeinsätze schneller zur Verfügung, als das heute vielfach der Fall ist.

Die Kapazitäten der Notaufnahme in den Krankenhäusern werden für tatsächlich lebensbedrohlich erkrankte und akut gesundheitsgefährdete Patienten nicht unnötig blockiert.

- (B) Wir streben deshalb zusätzlich eine Verzahnung zwischen dem ärztlichen Bereitschaftsdienst und dem Rettungsdienst an. Dabei kommt den Leitstellen in unseren Ländern eine zentrale Funktion bei der Steuerung der zur Verfügung stehenden Mittel der Notfallversorgung eines Versorgungsbereiches zu.

Angesichts eines bundesweit heute schon spürbaren Ärzte- und Notärztemangels müssen die vorhandenen ärztlichen und notärztlichen Ressourcen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger zielgerichteter als in der Vergangenheit eingesetzt werden. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass Kapazitäten für lebensbedrohliche Notfälle nicht unnötig gebunden werden.

Es zeigt sich, dass die Grenzen der Aufgaben des „Notarztes im Rettungsdienst“, der notärztlichen Versorgung, und der „vertragsärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechzeiten“, dem sogenannten Notdienst, fließend sind und von den Bürgerinnen und Bürgern heute oftmals vermischt oder verwechselt werden.

Mit der Gesetzesinitiative soll daher den Ländern die Ermächtigung eingeräumt werden, durch Landesrecht die Einsatzlenkung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie des Rettungsdienstes und des Notarztes in den Leitstellen zusammenzuführen und zu koordinieren. Wir sind der Auffassung, dass die Einsatzlenkung aus einer Hand eine bestmögliche Nutzung und gezielte Einsatzsteuerung aller notfallmedizinischen Ressourcen ermöglicht, dass wir

eine deutliche Reduzierung der „Fehleinsätze“ erreichen können und dass wir dadurch insgesamt eine Verbesserung der Hilfsfrist erzielen. Zudem bietet sie den Bürgerinnen und Bürgern den Vorteil eines zentralen Ansprechpartners für medizinische Notfälle aller Art. (C)

Mit der Initiative greifen wir nochmals das Thema „Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin“ auf; denn die Umsetzungsprozesse in den Ländern zur Einrichtung der Ausbildung der Personen in diesem Berufszweig zeigen dringenden Handlungsbedarf bei der Finanzierung der Ausbildungskosten auf. Der Bundesgesetzgeber und das Bundesgesundheitsministerium – wir natürlich auch – gehen zwar davon aus, dass diese Kosten als Kosten des Rettungsdienstes vollumfänglich von den Krankenkassen zu finanzieren sind. Aber dies wird in der praktischen Umsetzung vor Ort jedenfalls teilweise in Frage gestellt. Deshalb enthält unsere Initiative eine klarstellende gesetzliche Regelung.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen:

Mit der gemeinsam mit Hessen eingebrachten Initiative wollen wir erreichen, dass die Versorgung der Bevölkerung im notfallmedizinischen Bereich weiter verbessert wird und eine hochqualifizierte Ausbildung der Fachkräfte im Rettungswesen – der Notfallsanitäter und -sanitäterinnen – finanziell dauerhaft gesichert und gewährleistet ist. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung zu der Gesetzesinitiative. – Herzlichen Dank.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz aus dem Bundesgesundheitsministerium. (D)

**Annette Widmann-Mauz,** Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetzesantrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg wird die Aufnahme der Rettungsdienstleistungen als eigenständiges Leistungssegment im Sozialgesetzbuch V vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf soll ein zweites Mal in den Deutschen Bundestag eingebracht werden, da er in der vergangenen Legislaturperiode dort nicht mehr beraten wurde und deshalb der Diskontinuität unterfiel.

Die Bundesregierung lehnt diesen Gesetzentwurf – auch in der Neuauflage – ab.

Gegen eine Verankerung des Rettungsdienstes als eigenständiges Leistungssegment im SGB V spricht vor allem, dass der Rettungsdienst und seine Finanzierung als Teil der Daseinsvorsorge von den Ländern geregelt wird. Hierzu haben die Länder Rettungsdienstgesetze erlassen, in denen Näheres festgelegt wird.

Was die Einsatzlenkung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes durch Rettungsleitstellen betrifft, weise ich darauf hin, dass das geltende Recht den Ländern bereits eine organisatorische Verknüpfung



**Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz**

- (A) – zum Beispiel eine gemeinsame Leitstelle – ermöglicht und dies teilweise regional – allerdings recht unterschiedlich – bereits genutzt wird.

Nach dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz können die Länder zudem ein gemeinsames Gremium auf Landesebene zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen bilden. Auch dadurch entstehen Möglichkeiten.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Koalitionsvertrag eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der ambulanten Notfallversorgung vorsieht. So soll zum Beispiel künftig eine regelhafte Kooperation der KVs und der Krankenhäuser erfolgen, weil auch aus unserer Sicht festzustellen ist, dass sich die ambulante Notfallversorgung außerhalb der Praxissprechzeiten zunehmend auf Krankenhäuser konzentriert. Wichtig ist uns dabei, dass der Sicherstellungsauftrag bei den KVs verbleibt.

Entsprechende Änderungen werden derzeit im Bundesministerium für Gesundheit geprüft. Ich freue mich auf die weitere Diskussion. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Stephan Weil:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann entscheiden wir heute in der Sache.

- (B) Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag erneut einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Staatsminister Stefan Grüttner** (Hessen) **zum Beauftragten** des Bundesrates zu **bestellen**.

Wir kommen zu **Punkt 10** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Strafbarkeit der Datenhehlerei** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 70/14)

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus Hessen.

**Eva Kühne-Hörmann** (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wer einen gestohlenen Computer oder ein gestohlenes iPad verkauft, macht sich wegen Hehlerei strafbar. Wer dagegen nur die Daten aus dem gestohlenen Gerät verkauft, kann nicht nach dem Hehlereitatenbestand des § 259 StGB bestraft werden, obwohl die Daten in der Regel wertvoller sind als ein gebrauchter Computer.

Hier setzt der hessische Gesetzentwurf zur Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei ein. Denn was in der „realen“ Welt selbstverständlich strafbar ist, das sollte auch im Internet strafrechtlich verfolgt werden.

(C) Dies ist schon deshalb von enormer Bedeutung, weil die Nutzung des Internets und die Digitalisierung unserer Kommunikation inzwischen etwas Selbstverständliches geworden und aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken ist. Das Internet ist längst der größte Tatort der Welt.

Es ist deshalb selbstverständlich, dass wir unsere persönlichen Daten, unsere Benutzerkonten, Kreditkarteninformationen und Kontodaten mittels Passwörtern und anderen Sicherungen vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

Wenn aber Passwörter gestohlen werden und sich ein Dritter durch Trojaner- und Virenangriffe oftmals unbemerkt der geschützten Daten bemächtigt, wird es problematisch. Solche rechtswidrig erlangten „digitalen Identitäten“ lassen sich für verschiedenste kriminelle Zwecke missbrauchen, so etwa für unberechtigte Kontoabhebungen oder für Betrügereien unter falschem Namen.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin  
Christine Lieberknecht)

Dies ist bekannt, und zu Recht sind der Diebstahl und die missbräuchliche Nutzung solcher Daten bereits strafbar.

In jüngster Zeit erleben wir aber ein neues Phänomen, nämlich dass die Täter, die sich solche digitalen Identitäten verschaffen, selbst noch keine unmittelbaren Vermögensverfügungen mit den ausgespähten oder entwendeten Daten vornehmen, sondern diese teils über mehrere Stationen – über Webportale und -foren – Dritten zum Kauf anbieten.

(D) Wenn also Ihre Kreditkarteninformationen bei der Reisebuchung für den heutigen Tag entwendet wurden – was ja möglich sein könnte – und jemand sie im Internet gegen kleines Geld erwirbt, kann es sein, dass er in Asien oder anderswo auf der Welt damit online auf Ihre Kosten einkauft. Wir beobachten in den letzten Jahren einen intensiven Handel mit solchen Daten. In einigen Internetforen dieser „underground economy“ waren bis zu 10 000 deutschsprachige Nutzer registriert. Anders als vielleicht beim gestohlenen Schmuck, den der Gesetzgeber Ende des 19. Jahrhunderts bei der Schaffung des Straftatbestandes der Hehlerei im Blick hatte, ist der Weiterverkauf rechtswidrig erlangter Daten ein Massenphänomen mit einer entsprechend hohen Anzahl Geschädigter.

Jüngstes Beispiel ist der im Januar vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – kurz: BSI – vermeldete Diebstahl von 16 Millionen digitalen Identitäten. Davon sollen über die Hälfte, mehr als 8 Millionen, die Endung „.de“ aufgewiesen haben, was die Betroffenheit von bis zu 8 Millionen in Deutschland lebenden Personen nahelegt. Dies zeigt die Dimensionen, über die wir sprechen, und den dringenden Handlungsbedarf.

Das deutsche Strafrecht wird den Anforderungen der digitalen Kommunikation noch nicht in vollem Umfang gerecht. Es hat in einigen Bereichen den Schritt ins 21. Jahrhundert noch nicht vollständig

**Eva Kühne-Hörmann** (Hessen)

(A) vollzogen. Wenn missbräuchliche Handlungen wie der Handel mit gestohlenen Gegenständen, die in der körperlichen Welt ohne Weiteres strafbar sind, im Internet straflos bleiben, wenn sie sich auf nichtkörperliche Daten beziehen, muss diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden.

Hier setzt der hessische Gesetzentwurf an. Wir müssen sicherstellen, dass es im Internet keine rechtsfreien Räume gibt. Der heute zur Abstimmung stehende Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Datenhehlerei will diese Strafbarkeitslücke schließen.

Seit Beginn der hessischen Gesetzesinitiative zur Schaffung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei, die übrigens auf eine Anregung der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität zurückgeht, also aus der staatsanwaltlichen Praxis stammt, haben wir von allen Seiten große Zustimmung erfahren.

Die Justizministerkonferenz hat das Anliegen, einen Straftatbestand der Datenhehlerei zu schaffen, mehrfach unterstützt und Hessen gebeten, dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorzulegen.

So kam es, dass der Bundesrat bereits am 7. Juni 2013 mit großer Mehrheit beschloss, den nun erneut vorliegenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Obwohl die alte Bundesregierung unseren Gesetzentwurf als geeignet betrachtet hatte, wurde er aus Zeitgründen nicht mehr im Bundestag beraten und fiel der Diskontinuität anheim. Aus diesem Grund ist die erneute Einbringung in den Bundestag erforderlich.

(B) Die organisierte Internetkriminalität lässt sich nur bekämpfen, wenn den Strafverfolgungsbehörden die zur Strafverfolgung notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen und eine angemessene Sanktionierung auf Grund einschlägiger Tatbestände möglich ist. Hier will unser Gesetzentwurf passgenau die Verfügungsbefugnis des Einzelnen über seine sensiblen Daten schützen, ohne die notwendige Informationsfreiheit zu beschneiden.

Zwar ist es vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs, die sensiblen Daten der Bürger vor Missbrauch zu schützen; er schafft aber auch Rechtssicherheit beim Ankauf von Steuer-CDs. Hier geht es nämlich nicht nur um die Zulässigkeit der Verwertung von Daten im Steuer- und Strafverfahren, sondern auch darum, dass der Dienstherr seine Beamten davor schützt, durch den Ankauf von Steuer-CDs aus dem Ausland strafbare Handlungen vorzunehmen.

Hier steht der Staat in der Verantwortung. Diese übernehmen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in aller Klarheit. Insofern ist die Entschließung der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern zu begrüßen.

Ich will hinzufügen: Der Erwerb dieser Daten ausschließlich in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht wird nun von der Strafbarkeit ausdrücklich angenommen. Das ist auch gut so. Wir können unsere Beamten nicht in einem rechtlichen Graubereich agieren lassen, sondern müssen rechtlich eindeutig

regeln, ob ein solches Verhalten erlaubt oder verboten ist. (C)

Insgesamt erhöht der Gesetzentwurf die Effektivität unserer Strafverfolgungsbehörden insbesondere im Bereich der organisierten Internetkriminalität. In dem Strafraum angepasst, die Qualifikationstatbestände der gewerbs- und bandenmäßigen Begehungsweise als schwere Straftaten anerkannt und damit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung ermöglicht werden, werden die Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt, gegen Datenhehler konsequent vorzugehen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ersetzt keine grundlegende Reform des Strafgesetzbuches. Aber er leistet einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Internetkriminalität und unterstützt so unser gemeinsames Ziel, die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land vor Kriminalität zu schützen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**  
Vielen Dank, Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) abgegeben.

Der Gesetzentwurf soll erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Ferner liegt Ihnen ein Entschließungsantrag von Bayern und Rheinland-Pfalz vor.

Hessen hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Dann frage ich: Wer ist für die **erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag?** Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann** (Hessen) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Wir haben noch über die von Bayern und Rheinland-Pfalz beantragte Entschließung zu befinden. Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Vereinfachung des Steuerrechts** 2013 (StVereinfG 2013) – Antrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 92/14)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Schäfer (Hessen) vor.

\*) Anlage 8

(A) **Dr. Thomas Schäfer** (Hessen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode des Deutschen Bundestages enthält die Passage: Steuervereinfachung ist eine Daueraufgabe. Es ist ein wichtiges politisches Ziel, hier Schritt für Schritt voranzukommen.

Diesem Ziel sieht sich der gemeinsame Antrag von vier Bundesländern verpflichtet. Dem Bundestag soll die Chance gegeben werden, eine Initiative, die der Bundesrat in der vergangenen Legislaturperiode mit sehr großer Mehrheit beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte, die aber auf Grund der Diskontinuität nicht mehr final beraten werden konnte, nunmehr erneut zu behandeln.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihnen wird es wahrscheinlich genauso gehen wie mir: Wenn Sie mit Bürgerinnen und Bürgern über das Thema „Steuern“ sprechen, wird in erster Linie gerne die Höhe beklagt. Daran werden wir nur Rudimentäres ändern können. Immer wieder wird zugleich die Komplexität des Steuerrechts beklagt. Aber wir werden um eine weitere Verkomplizierung steuerrechtlicher Regelungen nicht umhinkommen; denn insbesondere im wirtschaftlichen Bereich werden uns die zunehmende Internationalisierung und das Zusammenwirken sehr unterschiedlicher Steuerrechtsordnungen vor die Herausforderung stellen, Schlupflöcher zu schließen und damit durchaus komplexere Regelungen in Kauf zu nehmen.

(B) Was wir aber tun müssen, ist, einerseits die Bürgerinnen und Bürger nicht mit unnötiger Bürokratie bei ihren Alltagsverfahren zu belasten. Andererseits dürfen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit relativ ertraglosen Arbeiten im Sinne des monetären Effektes belasten. Sie müssen sich oft mit Dingen beschäftigen, die sich im Staatshaushalt nur relativ gering niederschlagen.

Für unser Land kann ich sagen: Wir haben im vergangenen Jahr 1,5 Millionen Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt. Der durchschnittliche Mehrertrag dadurch, dass ein Mitarbeiter die Erklärung näher geprüft hat, lag bei 65 Euro pro Fall. Wir beschäftigen unglaublich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit solchen sehr komplexen Sachverhalten. Eigentlich müssten wir sie an anderen Stellen sinnvoller, effektiver und im Sinne der Herstellung von Steuergerechtigkeit und Steuerertrag einsetzen; einige Fälle sind in den vergangenen Wochen und Tagen durch die Presse gegangen.

Das erreichen wir nur, wenn wir bereit sind, von einer deutschen Besonderheit Abstand zu nehmen, nämlich zu glauben, dass man im Steuerrecht irdische Gerechtigkeit verwirklichen könne. Es ist eine Illusion zu glauben, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass man mit jedem steuerlichen Sachverhalt auf die individuelle Gemüts- und Bewusstseinslage eines jeden Bürgers eingehen könne. Das heißt umgekehrt: Wenn wir das Steuerrecht sinnvoll vereinfachen wollen, müssen wir verstärkt in Kauf nehmen, dass für die Vielzahl der Steuerpflichtigen

(C) Pauschalregelungen getroffen werden. Das führt aber in der Betrachtung der Auswirkungen auf den einzelnen Steuerpflichtigen persönlich dazu, dass die Neuregelung der Pauschalierung für ihn nicht unbedingt günstiger ist. Wir werden vielmehr in Kauf nehmen müssen, dass die alte, individuelle, aber komplizierte Regelung für den einen oder anderen günstiger war. Wenn wir nicht die Kraft aufbringen, eine solche Entscheidung zu treffen, müssen wir „Steuervereinfachung“ nach wie vor in der Kategorie „Sonntagsreden“ verbuchen.

Ich weiß, es gibt an vielen einzelnen Stellen auch unseres Gesetzentwurfs Vorschläge, bei denen man dafür und dagegen sein kann. Aber ich wiederhole es: Wenn es uns nicht gelingt, zum Teil sehr detaillierte und interessenbezogene Bedenken beiseite zu räumen, werden wir nicht weiterkommen, sondern in der Zukunft vor viel größere Probleme gestellt. Denn wir werden immer mehr Personal für Vorgänge brauchen, die eigentlich Routine sind. Für die tatsächlich wichtige Arbeit in den Finanzämtern bleibt zu wenig Zeit.

Das kann im Interesse weder der Bürgerinnen und Bürger noch der politischen Verantwortungsträger sein. Es nährt am Ende in beträchtlichem Maße Zweifel an der Glaubwürdigkeit und der Autorität des Staates. Daran können wir am wenigsten interessiert sein. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**  
Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine (D) **Erklärung zu Protokoll\***) haben Herr **Minister Dr. Schmid** (Baden-Württemberg) und Frau **Staatsministerin Haderthauer** (Bayern) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die **erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Staatsminister Dr. Schäfer** (Hessen) und Herr **Staatsminister Dr. Kühl** (Rheinland-Pfalz) werden **zu Beauftragten** für die Beratungen beim Deutschen Bundestag **bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 41** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung von Kammern für internationale Handelssachen** (KfiHG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 93/14)

Das Land **Hessen** ist dem Antrag **beigetreten**.

\*) Anlagen 9 und 10

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht**

- (A) Wir haben eine Wortmeldung von Herrn Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen).

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass bei speziellen Spruchkörpern der Landgerichte Kammern eingerichtet werden, in denen zukünftig Englisch die Gerichtssprache ist. Rechtsstreitigkeiten sollen in englischer Sprache geführt werden können.

Bislang ermöglicht es das Gerichtsverfassungsgesetz, dass eine mündliche Verhandlung in einer fremden Sprache geführt wird. Vor diesem Hintergrund wenden beispielsweise bei uns in Nordrhein-Westfalen schon einige Landgerichte diese Vorschrift an. Zivilrechtliche Streitigkeiten können mündlich auf Englisch verhandelt werden, sofern alle Beteiligten zustimmen. Insoweit ist der zur Diskussion stehende Gesetzentwurf keine Revolution innerhalb der deutschen Rechtsordnung, sondern, im Gegenteil, deren konsequente und kluge Weiterentwicklung. Denn mit dem Gesetzentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen soll der erfolgversprechende Weg der gerichtlichen Praxis fortgeführt und zugleich ausgebaut werden: Nicht nur die mündliche Verhandlung, sondern der gesamte Prozess soll auf Englisch geführt werden können.

Das deutsche Recht und die deutsche Justiz genießen international zu Recht sehr hohe Anerkennung. Der Gerichtsstandort Deutschland leidet jedoch darunter, dass hierzulande nur Deutsch und nicht auch Englisch als Verkehrssprache des internationalen Wirtschaftsverkehrs zugelassen ist. Diese Begrenzung trägt dazu bei, dass bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten entweder im Ausland oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden, und das zum Nachteil des Gerichtsstandortes Deutschland, im Übrigen auch zum Nachteil deutscher Unternehmen.

Dennoch ist dem Gesetzentwurf gelegentlich vorgehalten worden, er berge die Gefahr der Entwertung der deutschen Sprache. Dem, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich mit Nachdruck widersprechen.

Der Gerichtsstandort Deutschland gewinnt durch die Einführung von Englisch als Gerichtssprache. Deutsche Kammern für internationale Handelssachen werden mehr und vor allem bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren anziehen. Die zunehmende Vereinbarung des Gerichtsstandortes Deutschland wird auch die vermehrte Wahl des deutschen Rechts als auf internationale Vertragsverhältnisse anwendbares Recht nach sich ziehen.

Das ihnen vertraute Rechtssystem bietet deutschen Unternehmen dabei den wertvollen Vorteil erhöhter Rechtssicherheit im internationalen Wirtschaftsverkehr. Der Entwurf setzt damit zugleich ein weithin sichtbares Zeichen im globalen Standortwettbewerb der Rechtssysteme zu Gunsten „Law made in Germany“.

(C) Mit dieser Einschätzung stehe ich übrigens nicht alleine. Im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat dazu bereits am 9. November 2011 eine Sachverständigenanhörung stattgefunden. Die weit aus überwiegende Anzahl der dort versammelten namhaften Experten hat sich damals für die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen ausgesprochen, auch wenn dem der frühere Deutsche Bundestag leider nicht gefolgt ist.

Angesichts der Bedeutung für den Gerichtsstandort Deutschland und angesichts des Zuspruchs, den der Gesetzentwurf in der letzten Legislaturperiode erhalten hat, sollten wir einen neuen Versuch wagen. Ich bitte Sie daher, die gemeinsame Gesetzesinitiative der Länder Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Hessen, wie ich gehört habe, beigetreten ist, erneut zu unterstützen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Gesetzentwurf soll erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer also für die **erneute Einbringung des** redaktionell angepassten, ansonsten unveränderten **Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(D) Wie vereinbart, wird **Minister Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 11, 48 und 49** auf:

11. Entschließung des Bundesrates „Forderung nach Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten über den **Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen**“ – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 58/14)

in Verbindung mit

48. Entschließung des Bundesrates „**Schutz der gentechnikfreien Produktion durch Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten sicherstellen**“ – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 104/14)

und

49. Entschließung des Bundesrates „**Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern – Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken**“ – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 105/14)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Dr. Huber (Bayern) das Wort.

(A) **Dr. Marcel Huber** (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Hohes Haus! Wer politische Verantwortung trägt, dem sollte es nicht völlig egal sein, was die Bevölkerung über ein Thema denkt. So ist es auch bei der grünen Gentechnik. Mehr als 70 Prozent der Bevölkerung in Deutschland lehnen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf deutschen Äckern ab.

Die Gründe sind nachvollziehbar:

Gentechnisch veränderte Pflanzen sind nicht vereinbar mit empfindlichen Naturräumen, mit kleinräumiger Landwirtschaft und Agrarstruktur, wie wir sie zum Beispiel in Bayern vorfinden.

Die bisher am Markt verfügbaren gentechnisch veränderten Pflanzen bieten den Landwirten keinen greifbaren Mehrwert. Der Maiszünsler beispielsweise ist auch mit konventionellen ackerbaulichen Methoden im Griff zu halten.

Die Risiken – mögliche Auswirkungen auf Nichtzielorganismen, Auskreuzungen, eingeschränkte Verkehrsfähigkeit von GVO-verunreinigten Produkten wie Honig – sind nicht ausreichend geklärt.

Das ist nicht nur so dahergesagt, sondern dazu gibt es in Deutschland höchstrichterliche Urteile. So war vom Bundesverfassungsgericht am 24. November 2010 zu hören, die Ausbreitung von gentechnisch verändertem Material in die Umwelt sei nur schwer oder gar nicht zu begrenzen. Das Gericht betont die Sorgfaltspflicht und die Pflicht zur größtmöglichen Vorsorge.

(B) Das Bundesverwaltungsgericht sagte am 29. Februar 2012, bei der Aussaat von Saatgut mit nicht zugelassenen GV-Bestandteilen seien Beseitigungsanordnungen zwingend. Es gibt keinen Ermessensspielraum.

Auf dem Weg zu einem agrogentechnikfreien Deutschland sind wir ein Stück vorangekommen:

Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner hat 2009 den Anbau von gentechnisch verändertem Mais MON810 untersagt.

Über 10 Prozent der Kommunen in Bayern haben beschlossen, auf kommunalen Flächen auf GVP-Anbau gänzlich zu verzichten. Seit 2009 gibt es in Bayern keinen kommerziellen Anbau, seit 2010 auch keine Freisetzung von GVP mehr. Diese Haltung hat sich in Deutschland durchgesetzt. 2013 gab es weder Freilandversuche noch den Anbau von GVP.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Bayern lehnt den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ab und will selbst darüber entscheiden, was auf bayerischen Äckern angebaut wird. Der Bayerische Landtag hat am 13. Februar einstimmig beschlossen – das kommt bei uns nicht ganz so häufig vor –, dass sich Bayern für ein Selbstbestimmungsrecht der Regionen über den GVP-Anbau, also Opt-out, einsetzen soll.

Ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission liegt seit 2010 auf dem Tisch; Kommissar Dalli hat

(C) ihn damals auf den Weg gebracht. 2011 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt. Bisher scheitert die Umsetzung am Widerstand von Frankreich, Großbritannien und eben Deutschland.

Vor nicht einmal zwei Wochen hat sich der EU-Umweltrat geäußert. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich grundsätzlich für Opt-out ausgesprochen, wenn auch mit einem gewissen Nachbesserungsbedarf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nie waren die Chancen für eine Umsetzung so groß. Bereits im Juni dieses Jahres könnte im Umweltrat eine politische Einigung erreicht werden. Dann wäre die Verabschiedung bis Ende dieses Jahres durchaus realistisch und damit noch vor der Anbausaison 2015 möglich.

Dass dieses Thema bedeutend ist, zeigt sich auch daran, dass sowohl Mecklenburg-Vorpommern als auch Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg eigene Entschließungen zu Opt-out eingebracht haben, worüber ich mich grundsätzlich freue.

Der Antrag von Mecklenburg-Vorpommern zielt auf ein EU-weites Anbauverbot. Ich sage ausdrücklich: Das hätte ich auch gerne, aber ich halte es nicht für sehr realistisch. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass 2013 in der EU auf fast 150 000 Hektar – überwiegend in Spanien – gentechnisch veränderter Mais angebaut wurde. Aus diesem Grund sollte es unser Ziel sein, in Deutschland und den Ländern selbst über den Anbau von GVP zu entscheiden. (D)

Der Antrag von Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen geht ebenfalls in die richtige Richtung. Aber ich darf hierzu anmerken: Über die Einzelheiten des Opt-out-Vorschlags, zum Beispiel Verbotgründe oder der Umgang mit dem Antragsteller, müssen wir nicht im Bundesrat diskutieren. Das kann im Trilog zwischen Kommission, Europaparlament und Rat unter Berücksichtigung der Positionen der deutschen Länder geklärt werden. Weitere Forderungen wie Koexistenzregelungen und Schutz der Imkerei in Deutschland entsprechen vollständig der bayerischen Position, sind aber nicht Gegenstand der Opt-out-Regelung.

Ich werbe daher für einen kurzen und klaren Auftrag des Bundesrates an die Bundesregierung. Der Bundesrat sollte das klare Signal an die Bundesregierung geben: Die Blockade des Opt-out-Vorschlags der Kommission muss aufgehoben werden! Das ist die ebenso einfache wie klare Botschaft unseres Antrags.

Wenn Deutschland selbst über den GVP-Anbau bestimmen kann, sollten wir in einem zweiten Schritt darüber diskutieren, wie wir dies in den unterschiedlichen Regionen der Länder umsetzen können. Heute, im ersten Schritt, geht es um die Forderung nach Selbstbestimmung für Deutschland. Hier sollten sich die Länder einig sein. Ich erhoffe Ihre breite Zustimmung.

**Dr. Marcel Huber** (Bayern)

(A) Die Bundesregierung muss den Widerstand gegen Opt-out aufgeben. Ich bitte Sie daher, der bayerischen EntschlieÙung zuzustimmen – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz).

**Ulrike Höfken** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich den Worten meines Vorredners gut anschließen. Über einige Dinge können wir vielleicht noch im Ausschuss diskutieren.

Bisher konnten sich Landwirte, Imker oder Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich mit breiter Mehrheit gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen aussprechen, sicher sein, dass zumindest für kommerzielle Zwecke – wir reden nicht von Forschung oder Ähnlichem – kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland stattfindet.

(B) Ich verstehe, ehrlich gesagt, die Haltung der Bundeskanzlerin nicht, die sich gegen ihre eigenen Ressortvorstellungen wendet. Denn unter ihrer Führung wurde von der damaligen Landwirtschaftsministerin Ilse Aigner für den in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Mais MON810 bereits im Jahr 2009 ein nationales Anbauverbot auf der Basis des geltenden EU-Rechts, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, erlassen. Es ist kaum nachzuvollziehen, dass diese Bedenken bei einem Produkt wie dem Mais 1507 – das ist im Prinzip eine ähnliche Konstruktion, aber noch giftiger – nicht mehr gelten sollen und sich Deutschland nicht für eine Ablehnung ausspricht, sondern für Enthaltung.

Die gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora ist inzwischen gescheitert. Sie wird in der EU seit 2011 nicht mehr angebaut. Trotz neuer Erkenntnisse der USDA, der US-Landwirtschaftsbehörde, geht die Diskussion auf der europäischen Ebene über ein Altprodukt wie den Mais 1507 weiter.

Interessant ist die neue Studie der amerikanischen Landwirtschaftsbehörde, zu der heute in der „Frankfurter Rundschau“ veröffentlicht wurde – andere Studien gingen in dieselbe Richtung; das bezieht sich auf herbizidresistentes Gensoja –:

Heute trotzen in den USA 14 Unkräuter der Giftdusche Glyphosat. Die Folge: Der von der Industrie versprochene Rückgang des Herbizid-Einsatzes trat nur in den Anfangsjahren nach der Einführung der Gentechnik ein. Seit 2001 aber steigt er wieder an. Dabei versprühen die US-Farmer nicht nur größere Glyphosatmengen, sondern sie sind gezwungen, auch auf ältere Mittel wie ... 2,4-D

– das ist bei uns lange verboten –  
zurückzugreifen.

(C) Mit guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft hat das nichts mehr zu tun.

Trotz dieser breiten Erkenntnisse und der von Minister Huber erwähnten Gerichtsverfahren droht nun wieder eine Zulassung für den Mais der Firma Pioneer auf der europäischen Ebene. Bei der Abstimmung im EU-Ministerrat am 11. Februar 2014 kam keine qualifizierte Mehrheit gegen den Vorschlag der EU-Kommission zustande, obwohl sich 19 EU-Staaten gegen die Zulassung und nur fünf dafür ausgesprochen hatten. Vier Staaten haben sich enthalten, darunter Deutschland, und damit leider den Weg für eine mögliche Zulassung geebnet.

Die Anbauzulassung würde EU-weit gelten, somit auch für Deutschland. Ein nationales Anbauverbot – das hatte Minister Friedrich noch angekündigt – wäre schwierig. Man muss auch sagen: Selbst wenn Deutschland den Aufwand für die Studien nach dem geltenden Recht erbringen könnte, finanzschwache oder strukturschwache Länder – schauen wir auf Spanien oder Rumänien – könnten einen solchen Aufwand für den Schutz ihrer gentechnikfreien Produktion nicht leisten.

(D) Viele Länder in der EU – auch Deutschland – haben sich für den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft ausgesprochen. Es freut mich sehr, dass wir heute in den EntschlieÙungsanträgen aus Bayern, aus Mecklenburg-Vorpommern sowie aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames Ziel formulieren: Es geht darum, die Handlungsfähigkeit der Länder zu stärken. Unterschiede in den Anträgen bestehen also nicht in der Zielsetzung, sondern nur in einigen vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten. Ich bin sehr zuversichtlich, verehrte Kollegen, und werde mich auch dafür einsetzen, dass sich die antragstellenden Länder bei den Beratungen in den Ausschüssen auf einen Lösungsweg einigen.

Herr Huber, mir ist es wichtig, dass die Länder über die vorliegenden Vorschläge zum Opt-out auf der EU-Ebene aktiv mitbestimmen. Ich glaube nicht, dass es in Ihrem Sinne wäre – wie es die griechische Präsidentschaft gerade vorgeschlagen hat –, wenn sich ein Bundesland mit den Antragstellern Pioneer, Monsanto oder wem immer auseinandersetzen müsste und plötzlich individuelle Vereinbarungen zum Zuge kämen, wodurch das Selbstbestimmungsrecht letztlich ausgehebelt würde. Es ist leider notwendig, sich vorher damit auseinanderzusetzen.

Es liegen im Übrigen zahlreiche juristische Gutachten vor, die die Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten anzweifeln, wenn man die Vorschläge auf der europäischen Ebene zum Opt-out betrachtet. Das gilt sowohl für die Vorschläge, die 2010 vorlagen, als auch für die neuen. Wir brauchen Rechtssicherheit in diesem Bereich.

Es ist richtig: Das Europäische Parlament hat im Grundsatz zugestimmt, aber im Detail doch andere, weiterreichende Vorschläge gemacht, die deutlich besser gewesen sind, wie ich meine. Wir sollten es

**Ulrike Höfken** (Rheinland-Pfalz)

(A) schaffen, hier eine rechtssichere Lösung hinzubekommen.

Richtig ist auch: Die Blockadehaltung gegen ein Opt-out-Verfahren gibt es inzwischen nicht mehr. Großbritannien hat sich schon entsprechend geäußert, andere auch.

Der bayerische Entschließungsantrag zielt darauf ab, das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu fordern. Auch das ist im Prinzip völlig richtig.

Mit den Verhandlungsempfehlungen, was die europäischen Vorschläge zum Opt-out angeht, stehen die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen nicht allein. Im EU-Umweltrat am 3. März 2014 – also ganz aktuell – haben mehrere Mitgliedstaaten deutliche Verbesserungen des Entwurfs gefordert. EU-Kommissar **Borg** hat schon signalisiert, dass er auf solche Vorschläge eingehen wolle.

(B) Sehr verehrte Damen und Herren, ein Problem ist, dass wir kurz vor den europäischen Wahlen stehen. Es ist meines Erachtens eine sehr unglückliche Situation, dass einerseits die Zulassung durch die Kommission erfolgen soll, andererseits die Rechtsänderungen, die mit einem Opt-out verbunden wären, so schnell vermutlich nicht klappen. Das ist der Hintergrund dafür, dass wir der Auffassung sind, dass wir auch die Möglichkeit nationaler Verbesserungen des Schutzes gentechnikfreier Produktion nutzen sollten. Das ist im Sinne der Bauern und der Verbraucher. Es liegt auch im Interesse von uns Ländern – das muss man klar sagen –, dass wir nicht wieder vor Gerichten stehen und uns etwa mit Kontrollanforderungen auseinandersetzen müssen, die mit unglaublichem Aufwand, mit hohen Kosten verbunden sind, aber in dieser Form letztlich nicht zu leisten sind.

Solange die europarechtlichen Voraussetzungen für eine Anbauuntersagung nicht vorliegen, solange sich die EU-Kommission nicht bereit erklärt, von der Anbauzulassung für Mais 1507 abzusehen – das wäre auf jeden Fall die beste Lösung –, so lange sollten die Möglichkeiten auf nationaler Ebene genutzt werden. Wir beziehen uns auf einen Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2012, in dem die Koexistenzregelungen im nationalen Gentechnikrecht angesprochen werden. Ich darf nochmals auf Zusagen des damaligen Ministers Seehofer verweisen. Er hat schon damals deutlich gemacht: Für die Imkerei muss der Schutz verbessert werden. Wir haben uns also schon einmal geeinigt. Es sollte nicht schwierig sein, diesen Vorschlag wieder aufzugreifen. Es geht darum, Belastungen und Gefahren zu minimieren.

Ich hoffe auf gute Ausschussberatungen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:** Vielen Dank!

(C) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Bleser (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft).

**Peter Bleser**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits im Juli 2010 hat die Kommission in Brüssel einen Vorschlag für eine sogenannte Opt-out-Regelung vorgelegt. Diese soll jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnen, in seinem Staatsgebiet oder Teilen seines Staatsgebietes den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen aus bestimmten Gründen zu untersagen oder einzuschränken. Hierzu wurden unter mehreren Präsidentschaften Kompromissvorschläge verhandelt, die allerdings bisher keine qualifizierte Mehrheit fanden.

Eine Änderung wurde bisher durch eine Sperrminorität von Belgien, Deutschland, Frankreich und Großbritannien verhindert.

Das Interesse der Mitgliedstaaten, selbst über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu entscheiden, ist wieder aktuell, weil die Anbauzulassung für die Maislinie 1507 durch die EU-Kommission demnächst im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die griechische Präsidentschaft hat daher die Verhandlungen in Brüssel zum Opt-out-Vorschlag wiederaufgenommen und am 14. Februar 2014 einen Kompromissvorschlag vorgelegt.

Ein weiterer Grund für die Wiederaufnahme des Themas ist die Tatsache, dass Großbritannien die Sperrminorität gegen ein Opt-out verlassen hat. (D)

Deutschland hatte 2012 den dänischen Kompromissvorschlag abgelehnt.

Die Bundesregierung hat zu dem neuen Vorschlag auf dem EU-Umweltrat am 3. März 2014 einen Prüfvorbehalt eingelegt.

Für Verbote oder Beschränkungen in Teilen eines Staatsgebietes kämen in Deutschland vor allem die Bundesländer in Betracht. Der Bundesrat – Sie – hat dies mit seinem Beschluss vom Februar 2013 gefordert.

Festzuhalten bleibt, dass das Zulassungsverfahren und somit auch das Opt-out auf Einzelfallentscheidungen beruht. Es gibt also keine allgemeinen „Vorratsbeschlüsse“, mit denen ein GVO-Anbau generell verboten oder eingeschränkt wird.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass derzeit in Deutschland keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden. Selbst wenn die Kommission ihren Vorschlag zur Anbauzulassung von Mais 1507 in Kürze in Kraft setzen wird, ist mit einem Anbau in diesem Jahr nicht zu rechnen. Das wäre nicht mehr möglich, weil auch der Überwachungsplan für den Anbau anzupassen ist und die notwendige Sortenzulassung noch nicht vorliegt.

Es ist also durchaus möglich, den Opt-out-Vorschlag so rechtzeitig zu verabschieden, dass die Mit-

**Parl. Staatssekretär Peter Bleser**

(A) gliedstaaten, die dies wünschen, noch vor der Aus-  
samt in 2015 vom Opt-out Gebrauch machen können.

Erlauben Sie mir abschließend eine Bemerkung zu dem Entschließungsantrag von Mecklenburg-Vorpommern, der den GVO-Anbau in der Europäischen Union generell verbieten will! Dieser Vorschlag bevormundet die Mitgliedstaaten, die Gentechnik im Pflanzenbau einsetzen, in unzulässiger Weise, wäre WTO-rechtlich angreifbar und mit erheblichen Anlastungsrisiken verbunden. Er hätte in Brüssel keine Chance auf Durchsetzung. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**  
Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben Herr **Minister Bonde** (Baden-Württemberg) und Herr **Ministerpräsident Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern).

Zur weiteren Beratung weise ich alle drei Vorlagen – jeweils federführend – dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und – mitberatend – dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sowie dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entschließung des Bundesrates – Maßnahmen zur **Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 71/14)

(B)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** abgegeben hat Herr **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) für Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe auf **Tagesordnungspunkt 43:**

Entschließung des Bundesrates zur **Absicherung der Geburtshilfesituation** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 95/14)

Die Länder **Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen** sind dem Antrag beigetreten.

Wir haben Wortmeldungen. Zunächst Frau Ministerin Alheit (Schleswig-Holstein).

**Kristin Alheit** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich denke, in diesem Hause sind wir grundsätzlich einig über die Zielsetzung, ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und an der Sicherheit von werdenden Müttern und Kindern orientiertes Angebot der Geburtshilfe in unserem Land sicherzustellen. (C)

Das Signal, das daher heute von hier ausgehen sollte, ist: Wir halten die Geburtshilfe durch Hebammen für elementar wichtig. Sie ist für werdende Mütter und Väter unersetzlich. Wir wollen sie erhalten, wir wollen sie stärken, wir wollen ihre Zukunft sichern.

Ganz rational sprechen dafür mindestens zwei Gründe:

Erstens. § 4 Hebammengesetz bestimmt, dass Hebammen – abgesehen von Notfallsituationen – alle Geburten leiten. Selbst Ärzte sind verpflichtet, eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger hinzuziehen.

Zweitens. Vor allem im ländlichen Raum sind freiberufliche Hebammen als Beleghebammen in unseren Kliniken ein Eckpfeiler der Geburtshilfe, auf die in unserem Gesundheitssystem nicht verzichtet werden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herrn, erlauben Sie mir an dieser Stelle als Mutter von zwei Kindern ganz emotional auszusprechen, was viele Menschen in Deutschland empfinden und was sie derzeit in vielen Städten unseres Landes auf die Straße bringt, wenn es um das Thema „Hebammen“ geht! Das ist das ganz klare Bewusstsein: Gut, dass es Hebammen gibt! Gut, dass sie vor, während und nach der Geburt Ansprechpartnerinnen für Fragen sind, die sich einer werdenden Familie stellen und die – ich bin mir sicher, einige von Ihnen haben diese Erfahrung gemacht – komplexer sind, als man sich das am Anfang vorstellt. (D)

Seit Jahren steigen die Haftpflichtprämien für Hebammen. Obwohl die Fälle schwerer Geburtskomplikationen mit Langzeiterkrankungen gleich bleiben, steigen die Schadenshöhen; denn durch die gute medizinische Versorgung wachsen parallel die Überlebenschancen der betroffenen Kinder – zum Glück!

Analog dazu wuchsen aber die Prämien für die Hebammen-Haftpflichtversicherung. Vor zehn Jahren betragen sie ein Fünftel dessen, was für den Sommer 2014 prognostiziert wird.

Wegen der steigenden Haftpflichtprämien zogen sich bereits in der Vergangenheit immer mehr Hebammen aus der Geburtshilfe zurück. Allein in den zwei Jahren von 2008 bis 2010 hat sich nach Feststellung des Deutschen Hebammenverbandes ein Viertel der Hebammen aus der Geburtshilfe verabschiedet. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat ermittelt, dass von den 16 000 freiberuflich tätigen Hebammen nur noch 4 000 in der Geburtshilfe tätig sind.

\*) Anlagen 11 und 12

\*\*\*) Anlage 13



**Kristin Alheit** (Schleswig-Holstein)

(A) Für aktuelle Verunsicherung hat die Nachricht gesorgt, dass die Nürnberger Versicherung ab Mitte 2015 aus ihrem Vertrag mit den Hebammen aussteigen und gar keine Versicherung mehr anbieten will. Für die betroffenen Hebammen ist das ein großes Unglück.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber in den Zuschriften, die ich seit langem bekomme, lese ich von der großen Verunsicherung der Hebammen; von der Angst, bald gar keine Versicherung mehr zu finden; von der Angst, die immer höher werdenden Prämien finanzieren zu müssen und das alles von der Bezahlung, die sie von den Kassen für ihre Arbeit erhalten, nicht mehr erwirtschaften zu können.

Betroffen – das müssen wir uns vor Augen führen – sind insbesondere die circa 20 Prozent aller Geburten, die mit Hilfe freiberuflicher Hebammen in unseren Krankenhäusern erfolgen, also von Beleghebammen, ohne die – vor allem in den kleinen Kliniken im ländlichen Raum – die Versorgung in der Geburtshilfe nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Abgesehen davon, dass die möglichst wohnortnahe Versorgung von Schwangeren unser Ziel bleiben muss, gehört zur Wahlfreiheit einer Frau mit absehbar normaler Geburt, dass sie eine Hebamme findet, die ihr zur Seite stehen kann.

Vielfach unbeachtet bleibt im Übrigen das Problem, dass auch die Haftpflichtversicherung der Kliniken für die 8 500 fest angestellten Hebammen in unseren Krankenhäusern nicht ausreicht und so die Gefahr der Unterversicherung besteht; denn Kliniken decken ihre Angestellten meist nur mit Versicherungssummen um die 3 Millionen Euro ab. Ein Geburtsschaden kann aber gerne auch einmal das Doppelte betragen.

Noch vor zehn Jahren zahlten die Versicherer für ein bei der Geburt geschädigtes Kind im Schnitt 100 000 Euro im Jahr. 2012 waren es bereits über 400 000 Euro. Der Betrag hat sich also vervierfacht. Um dieser Entwicklung nachzukommen, versichern die Versicherer die Hebammen im Moment mit 6 Millionen Euro. Deshalb stehen den freiberuflichen Hebammen in diesem Sommer Prämien von rund 5 100 Euro pro Jahr ins Haus. Die Vergütung der Krankenkassen bildet diese Kostensteigerung für die betroffenen Hebammen nicht so ab, wie es angemessen wäre.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Schleswig-Holstein hat einen Antrag eingebracht, in dem wir eine zügige Stabilisierung der Situation vom Bund und von den Kassen fordern. Wir wollen den Hebammen in der Geburtshilfe eine kurz- und eine mittelfristige Perspektive geben, damit sie sich jetzt entscheiden können, auch über das nächste Jahr – über die nächste Prämienhöhung – hinaus Geburtshilfe zu leisten.

Wir begrüßen es, dass sich Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe der schwierigen Sache der Hebammen bereits angenommen hat. Auch eine interministerielle Arbeitsgruppe befasst sich seit 2013 mit dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung.

(C) Wir wollen mit unserem Antrag Planungssicherheit für Schwangere und für Hebammen erreichen, bevor sich weitere Fachkräfte aus der Geburtshilfe verabschieden. In einem ersten Schritt ist eine Lösung für den Sommer, in dem der erneute Anstieg der Versicherungsprämien ansteht, dringend vonnöten.

In unserem Antrag fordern wir auch einen zweiten Schritt, nämlich eine langfristig tragbare Lösung. Dazu können und sollen die Lösungsansätze der interministeriellen Arbeitsgruppe dienen, wenn sie auf dem Tisch liegen. Geprüft werden sollte in jedem Fall auch die Schaffung einer erweiterten Trägerhaftung oder eines vom Bund steuerfinanzierten Haftungsfonds für Schäden von Hebammen, der über eine bezahlbare Berufshaftpflichtversicherung hinausgeht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen und damit ein wichtiges Signal an alle Akteure auszusenden, einen ersten Schritt in Richtung Lösung dieses drängenden Problems zu gehen. Wir wollen bis zum Sommer – das nächste Versicherungsjahr beginnt bereits in 15 Wochen – zu einer klaren Lösung für das kommende Jahr kommen. Darüber hinaus muss im Interesse der Hebammen und natürlich der Schwangeren und der Familien in unserem Land dauerhaft eine tragfähige Lösung gefunden werden. Wir brauchen ein funktionierendes System der Geburtshilfe, und wir brauchen für die Hebammen eine Ausgestaltung, die ihre Zukunft sichert. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:**  
Vielen Dank!

(D) Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Widmann-Mauz (Bundesministerium für Gesundheit).

**Annette Widmann-Mauz**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung nimmt die Sorgen der Hebammen sehr ernst.

Hebammen leisten einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die medizinische Versorgung Schwangerer, junger Mütter und Familien. Die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Hebammenhilfe – einschließlich der Möglichkeit der freien Wahl des Geburtsortes – ist für uns von besonderer Bedeutung. Diese Thematik hat deshalb ausdrücklich Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden.

Die Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung von Hebammen steigen seit Jahren an, vor allem weil im Haftungsfall immer höhere Schadensersatzzahlungen geleistet werden müssen. Derzeit bieten nur noch wenige Versicherungsunternehmen Haftpflichtversicherungen für Hebammen an. Ein Versicherungsunternehmen hat durch seinen Ausstieg die Absicherung von Hebammen grundsätzlich in Frage gestellt. Wir brauchen zügig einen oder mehrere stabile Gruppenhaftpflichttarife für Hebammen, damit

**Parl. Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz**

(A) die Unsicherheit, die durch den Ausstieg dieses Versicherungsunternehmens entstanden ist, aufhört.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Versicherungswirtschaft ihrer Verantwortung bewusst ist und dass es hier bald eine Lösung gibt, damit sich Schwangere und junge Familien auch künftig auf die unverzichtbare Unterstützung der Hebammen verlassen können.

Aktuell – wir haben es gehört – kostet eine solche Versicherung für Hebammen, die freiberuflich Geburtshilfe anbieten, zwischen 4 000 und 5 000 Euro jährlich. Im Sommer letzten Jahres wurden die Versicherungsprämien teilweise um 20 Prozent angehoben. Für diesen Sommer haben die Versicherer erneut Prämiensteigerungen von 20 Prozent angekündigt.

(V o r s i t z : Amtierende Präsidentin Margit Conrad)

Weil der deutliche Anstieg der Haftpflichtprämien für viele Hebammen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt, hat der Gesetzgeber bereits im Rahmen des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes klargestellt, dass die gestiegenen Haftpflichtprämien bei den Vergütungsverhandlungen des GKV-Spitzenverbands mit den Hebammenverbänden berücksichtigt werden müssen. Im Anschluss an die Gesetzesänderung haben GKV-Spitzenverband und Hebammenverbände bereits erhebliche Vergütungserhöhungen vereinbart.

(B) Das Bundesgesundheitsministerium geht auch jetzt davon aus, dass bei einer Erhöhung der Vertragspreise den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird und dass sich die Kostensteigerungen, die die Berufsausübung der Hebammen betreffen, in einer Vergütungsanpassung, also einer erhöhten Vergütung, niederschlagen.

Die Anliegen der Hebammen wurden im letzten Jahr in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Versorgung mit Hebammenhilfe unter Federführung des Bundesgesundheitsministeriums und Beteiligung aller Hebammenverbände umfassend erörtert. Über verschiedene Lösungsmodelle, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Berufshaftpflichtversicherung, wurde diskutiert. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird derzeit auf Grund der Stellungnahmen der beteiligten Verbände überarbeitet und final abgestimmt.

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe hat sich am 18. Februar dieses Jahres mit allen Hebammenverbänden getroffen, um über die Anliegen der Hebammen, insbesondere über die problematische Situation der Berufshaftpflichtversicherung, zu sprechen. Die Vertreterinnen der Verbände haben in dem Gespräch ihre Positionen ausführlich erläutert.

Im Gesundheitsministerium werden vor dem Hintergrund dieses Gesprächs und den Vorschlägen der Arbeitsgruppe derzeit verschiedene Lösungswege geprüft, um unter Berücksichtigung der Veränderungen des Versicherungsmarktes die dauerhafte und nachhaltige Versorgung mit Geburtshilfe sicherzustellen. In diesem Zusammenhang finden auch Ge-

(C) spräche mit der Versicherungswirtschaft, dem GKV-Spitzenverband und anderen Interessengruppen statt.

Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der jeder einen Beitrag leisten muss, wird auch durch den Antrag im Bundesrat heute deutlich. In Kürze werden wir erneut auf die anderen zuständigen Bundesressorts – Justiz und Verbraucherschutz, Finanzen, Arbeit und Soziales, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zugehen, sie in die Konkretisierung einbeziehen und damit die Zusammenarbeit fortsetzen. Es geht darum, eine tragfähige Lösung der Grundproblematik steigender Haftpflichtprämien auszuarbeiten; denn wir wollen für die Zukunft die Spirale von steigenden Haftpflichtleistungen, steigenden Haftpflichtprämien und den damit verbundenen Problemen für die Sicherstellung der Versorgung insbesondere durch Hebammen mit geringen Fallzahlen durchbrechen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich bitte um das Handzeichen, wer dafür ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.** (D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 45:**

Entschließung des Bundesrates zum **Verlust von Kulturgut in der NS-Zeit** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 94/14 [neu])

Die Länder **Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz** sind dem Antrag **beigetreten.**

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Als Erstes rufe ich Frau Zweite Bürgermeisterin Dr. Stapelfeldt (Hamburg) auf.

**Dr. Dorothee Stapelfeldt** (Hamburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Während der Zeit des Nationalsozialismus sind in Deutschland Tausende von Kunstwerken ihren rechtmäßigen Eigentümern weggenommen, gestohlen oder geraubt worden. Diese Eigentümer wurden Opfer der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten. Sie wurden verfolgt oder in die Emigration getrieben. Der systematische Entzug von Eigentum, darunter Kulturgüter in großer Zahl bei jüdischen Bürgerinnen und Bürgern, war integraler Bestandteil der Shoah.

\* ) Anlage 14

**Dr. Dorothee Stapelfeldt** (Hamburg)

(A) Wie unser Land mit dem begangenen Unrecht umgeht, wird von vielen Menschen überall auf der Welt sehr aufmerksam beobachtet; so auch unsere heutige Debatte.

Spätestens seit den sogenannten Schwabinger Kunstfunden ist erneut deutlich geworden, dass die geltende Rechtslage nicht befriedigend ist. Es geht vor allem um die Frage, wie wir mit Ansprüchen auf Rückgabe von Kulturgütern umgehen. Wenn Opfer des Nationalsozialismus oder deren Nachfahren, deren Erben, ihre Kunstschatze, die ihnen unter den Nationalsozialisten genommen wurden, auf Grund der geltenden Rechtslage nicht zurückerhalten, dann wird das häufig als Fortsetzung des NS-Unrechts empfunden. Insofern begrüße ich es sehr, dass wir heute im Bundesrat eine gemeinsame Entschließung fassen werden, die sich dieses Themas annimmt.

Ziel der Entschließung ist es, angemessene Regelungen zu finden, die den Opfern des Nationalsozialismus Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich finde es gut, dass sich alle Länder gemeinsam dazu bekennen. Uns allen ist klar, dass dies kein einfaches Thema ist und viele komplizierte Fragen zu lösen sind.

Ich bin den Kolleginnen und Kollegen aus Bayern dankbar, dass sie mit ihrem Gesetzentwurf, der derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates beraten wird, einen ersten Vorschlag dazu gemacht haben. Ihre Überlegungen werden bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden.

(B) Wir fangen nicht bei null an, meine sehr verehrten Damen und Herren. Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben bereits 1999 in einer gemeinsamen Erklärung vereinbart, wie die Washingtoner Prinzipien zur Suche und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in Deutschland angewendet werden können. In der Folge sind in vielen Museen etwa Stellen zur Provenienzforschung eingerichtet worden, so auch bei uns in der Hamburger Kunsthalle im Jahre 2000. Dies trägt dazu bei, Kulturgutverluste zu dokumentieren, aufzuklären und für Restititionen faire und gerechte Lösungen zu finden.

Doch ist bei all diesen Bemühungen eine Rückgabe häufig nicht möglich. Das liegt an den geltenden Regelungen zur Verjährung, zu den notwendigen Nachweisen und zur Glaubhaftmachung des Eigentums. Den Verfolgten oder ihren Nachkommen ist es in der Regel unmöglich zu beweisen, dass ihnen Unrecht angetan wurde. Dafür hatte der Verfolgungsapparat der Nationalsozialisten zu viele Regelungen entwickelt, Unrecht formal in Gesetz zu kleiden. Wie kann man beweisen, was einem gehörte, wenn man vielleicht kaum mehr als das eigene Leben retten konnte? Wie erst soll man nach über 70 Jahren beweisen, dass Eltern oder Großeltern bestohlen wurden und ihr Eigentum daher von Dritten nicht gutgläubig erworben werden konnte?

In anderen Rechtsgebieten kennt man das Prinzip der Glaubhaftmachung, um eine Rechtsposition zu begründen.

(C) Das Recht verlangt also Beweise. In diesen Fällen werden dabei aber die Besonderheiten des NS-Unrechtssystems und die seitdem über Generationen verstrichenen Zeiträume nicht berücksichtigt. So lassen sich faire Lösungen oft nur als Verhandlungssstatt als Rechtspositionen finden. Das stößt bei Betroffenen und in der internationalen Öffentlichkeit nachvollziehbarerweise auf Unverständnis. Hier darf nicht der Eindruck einer Kontinuität schweren Unrechts entstehen.

Daher wollen wir mit dem vorliegenden Entschließungsantrag erreichen, dass die Bundesregierung prüft, wie die rechtliche Position von Verfolgten des Nationalsozialismus und ihrer Nachfahren bei der Rückgabe von Kulturgütern, die im Nationalsozialismus entzogen wurden, gestärkt werden kann. Ziel muss es sein, dass Institutionen und Privatpersonen zurückerhalten können, was ihnen durch den Krieg abhandengekommen ist oder durch Unrechtsmaßnahmen gezielt entzogen wurde. Nur so kann den Verfolgten des Nationalsozialismus und ihren Erben mehr Gerechtigkeit widerfahren.

Ich danke Ihnen, dass die Entschließung von vielen Ländern unterstützt wird. Ich weiß, dass sich viele Kulturministerinnen und Kulturminister ebenso wie die Kolleginnen und Kollegen aus den Justizressorts in den vergangenen Wochen aktiv eingebracht und um die besten Lösungen gerungen haben.

Die Arbeitsaufträge an die Bundesregierung sind nunmehr deutlich formuliert. Wir setzen damit ein klares Zeichen für all diejenigen im In- und Ausland, die mit großen Erwartungen unserer Debatte folgen. – Herzlichen Dank. (D)

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Als Nächstes hat Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern) das Wort.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Hohes Haus! Die Entschließung, die Ihnen heute vorliegt, verlangt von der Bundesregierung verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Position der Opfer des NS-Kunstraubs und ihrer Erben. Sie greift damit – dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken – meine Initiative eines Kulturgut-Rückgewähr-Gesetzes auf.

Um es vorweg zu sagen: Bayern wird der Entschließung zustimmen. Die Lücken unseres Rechts beim Schutz der Opfer und ihrer Erben, namentlich die unerträgliche Verjährung ihrer Ansprüche, war für Bayern gerade der Anlass, in der letzten Sitzung des Bundesrates einen konkreten Gesetzentwurf zur Lösung des Problems vorzulegen. Deshalb begrüßen wir es selbstverständlich, dass der Bundesrat dies nun aufgreift und die Frage gegenüber der Bundesregierung anspricht.

Ich sage aber auch ganz klar: Eine Entschließung allein reicht nicht. Ein schlichter Appell an die Bundesregierung ist zu wenig. Der Bundesrat muss einen

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

(A) eigenen Gesetzentwurf zur Lösung des Verjährungsproblems vorlegen. Wir sollten daher die Gelegenheit nutzen, die Entschließung im nächsten Durchgang so zu überarbeiten, dass sie zusammen mit einem eigenen Gesetzentwurf des Bundesrates eingebracht werden kann.

Warum einen eigenen Gesetzentwurf? Der Bundesrat ist ein Organ der Gesetzgebung. Dazu gehört aus meiner Sicht, dass er bei erkannten Problemen einen eigenen Vorschlag zu deren Lösung unterbreitet und nicht lediglich an die Bundesregierung appelliert, selbst eine Lösung zu suchen. Damit wären wir im Übrigen keinen Schritt weiter als vor mehr als zehn Jahren. Bereits am 9. November 2001 appellierte der Bundesrat an die Bundesregierung, das Verjährungsproblem zu überdenken. Wenn wir heute, mehr als zehn Jahre später und nach dem Schwabinger Kunstfund, lediglich diesen Appell wiederholen, ist das zu wenig.

Unser Gesetzesantrag zur Lösung des Verjährungsproblems liegt seit einem Monat auf dem Tisch. Der Bundesrat könnte also einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen, indem er den Antrag so oder in geänderter Form verabschiedet.

Wenn in den letzten Wochen Kritik an unserem Gesetzentwurf laut wurde, so kann ich nur appellieren, in den Ausschüssen konkrete Änderungsanträge zu stellen, über die wir dann diskutieren können. Bloßes Vertagen, kombiniert mit einem Appell an die Bundesregierung, wäre aus meiner Sicht ein Armutszeugnis. Das würde uns weder der Lösung des Problems einen Schritt weiterbringen, noch wäre es das richtige Signal Deutschlands an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft.

(B)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, warum eine Lösung gerade des Verjährungsproblems? Nach dem vorliegenden Entschließungsantrag Hamburgs soll die Bundesregierung neben der Verjährungsfrage alle möglichen weiteren Probleme im Zusammenhang mit der Kulturgutrückgabe prüfen, unter anderem Beweisschwierigkeiten der Opfer und ihrer Erben, die Frage des gutgläubigen Erwerbs im Rahmen einer Auktion und die der Ersitzung. Das hört sich gut an und stellt den Opfern in Aussicht, dass man sich um ihre Sache umfassend kümmert.

Aber ich habe erhebliche Zweifel, ob sich dieses Versprechen dann auch einlösen lässt. Denn wenn Sie beispielsweise die Ersitzung von Raubkunst im Nachhinein anders regeln wollen, müssen Sie das rückwirkend tun. Sie müssen jemandem, der beispielsweise ein Bild nach zehn Jahren gutgläubig erworben hat, rückwirkend sagen: Wir regeln das jetzt anders; die Ersitzung war unwirksam. – Im Gegensatz zu unserem Gesetzentwurf, der lediglich für Bösgläubige gilt, wirft dies nach meiner Überzeugung erhebliche verfassungsrechtliche Probleme auf.

Vor allem aber gilt: All diese Maßnahmen nützen den Opfern nichts, wenn wir das Verjährungsproblem nicht lösen. Wir schaffen dann zwar möglicherweise neue Herausgabeansprüche, aber diese helfen

wenig, wenn ihnen von vornherein die Einrede der Verjährung entgegensteht. (C)

Zusammenfassend kann man sagen:

Statt nur an die Bundesregierung zu appellieren, alle möglichen weiteren Probleme zu lösen, die sich, realistisch betrachtet, nur schwer lösen lassen, sollte der Bundesrat selbst einen Vorschlag zur Lösung des einzigen Problems vorlegen, das sich derzeit lösen lässt, nämlich des Problems der Verjährung.

Bayern ist daher der Auffassung, dass der Entschließungstext zusammen mit dem bayerischen Gesetzesantrag im nächsten Durchgang beraten und so überarbeitet werden sollte, dass er zusammen mit einem eigenen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Lösung der Verjährungsfrage eingebracht werden kann.

Bayern begrüßt die Entschließung ausdrücklich, stimmt aber aus den genannten Gründen gegen eine sofortige Sachentscheidung.

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Nächster Redner ist Herr Minister Kutschaty aus Nordrhein-Westfalen.

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dass wir fast 70 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reichs“ überhaupt darüber diskutieren müssen, wie den Opfern von Enteignungen und Zwangsverkäufen und ihren Familien zumindest das erbeutete Gut zurückgegeben werden kann, muss uns alle tief bewegen. Deswegen bin ich der festen Überzeugung, dass wir uns nicht nur im Ergebnis einig sind: NS-Raubkunst muss zurückgegeben werden. (D)

Doch uns muss mehr verbinden als der bloße Wunsch. Wir schulden den Opfern von Vernichtung, Deportation und Vertreibung eine Lösung, die es ihnen rechtssicher ermöglicht, das erbeutete Gut zurückzuverlangen. Dies muss auch und gerade für die Fälle der sogenannten Zwangsverkäufe gelten; denn wer gezwungen wurde, sein Hab und Gut zu einem Spottpreis zu verramschen, der ist nicht weniger geschädigt als die anderen Opfer. Deswegen unterstützt Nordrhein-Westfalen die vorliegende Entschließung der Freien und Hansestadt Hamburg ausdrücklich.

Die Bundesregierung wird auf dieser Grundlage eine gesetzliche Regelung erarbeiten, mit der NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter wieder in die Hände der legitimierten früheren Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gelangen. Es bedarf hierzu einer durchdachten gesetzgeberischen Lösung. Sie muss sich einerseits systematisch in das deutsche Recht einfügen, andererseits den tatsächlichen Gegebenheiten, das heißt in diesem Falle vor allem dem Zeitablauf, gerecht werden. Wir müssen immer berücksichtigen, dass wir über Sachverhalte

**Thomas Kutschaty** (Nordrhein-Westfalen)

(A) reden, die mindestens rund 70 Jahre zurückliegen. Welche Beweismittel stehen da noch zur Verfügung?

Die Sachverhalte sind schwierig, die Rechtslage ist kompliziert. Deswegen riskiert natürlich jeder, der sich an eine Lösung setzt, dass alle auf ihm herumhacken. Doch das hat derjenige nicht verdient, im Gegenteil! Deswegen begrüße ich im Grundsatz die Initiative Bayerns, sich dieses Themas intensiv anzunehmen.

Aber, lieber Herr Kollege Bausback, zu Ihrem Lösungsvorschlag gibt es einige Änderungsvorschläge und Verbesserungsmöglichkeiten. Wir müssen auch Fallkonstellationen beachten, in denen NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter in die Hände Dritter gelangt sind.

Wie gehen wir damit um, dass nach geltender Rechtslage die Möglichkeit besteht, abhandengekommenes Kulturgut in einer öffentlichen Auktion gutgläubig zu erwerben oder es unter bestimmten Voraussetzungen zu ersitzen? Die Fälle, in denen ein bösgläubiger Erwerber verstirbt, sein Erbe hinsichtlich der tatsächlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse aber in gutem Glauben ist, müssen wir ebenfalls regeln.

Was machen wir mit sogenannten Zwangsverkäufen, also dem Verkauf von Kunstwerken zur Bestreitung des Lebensunterhalts, nachdem verfolgungsbedingt existenzielle Grundlagen bei den Opfern weggebrochen waren?

(B) Selbst innerhalb seines Anwendungsbereiches würde der bayerische Gesetzentwurf allenfalls in Ausnahmefällen zu einer Rückgabe der NS-Raubkunst führen. Auf Grund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände der Shoah sind Lücken und Unklarheiten der Herkunft von Kunstwerken unvermeidlich.

Gleiches gilt für etwaige Besitzerwechsel nach 1945. Denn der Entwurf verlangt, dass ein Anspruchsteller nicht nur den vollständigen Beweis dafür führt, dass es sich bei der herausverlangten Sache um NS-Raubkunst handelt, die ihm oder seinen Rechtsvorgängern entzogen worden ist. Dem Anspruchsteller wird auch die Beweislast auferlegt, dass der gegenwärtige Besitzer im Zeitpunkt des Besitzerwerbs bösgläubig gewesen ist. Wer soll das noch beweisen können?

Ich richte daher einen Appell an Sie alle, meine Damen und Herren: Lassen Sie uns gemeinsam um eine vernünftige, rechtssichere Lösung ringen! – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat Herr **Staatsminister Dr. Beermann** (Sachsen) abgegeben.

(C) Es ist sofortige Sachentscheidung beantragt. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich: Wer ist dafür, die **Entschliebung** zu fassen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (**RV-Leistungsverbesserungsgesetz**) (Drucksache 25/14)

Es liegen Wortmeldungen vor. Als Erste hat Frau Staatsministerin Clauß aus Sachsen das Wort.

**Christine Clauß** (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dass wir schon heute über den Gesetzentwurf zum Rentenpaket der Bundesregierung Stellung nehmen können, ist erfreulich. Die schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zeigt: Die Koalition hält Wort.

Das Leistungsverbesserungsgesetz bringt, wie der Name bereits sagt, vielen Menschen in unserem Land positive Effekte. Mit dem Gesetz wird auf die demografischen Gegebenheiten reagiert. Ich denke dabei an die längst überfällige Einführung eines demografischen Faktors bei den Ausgaben für Rehabilitationsleistungen. Dies ermöglicht es, angemessen auf den steigenden Rehabilitationsbedarf der älter werdenden Arbeitnehmerschaft zu reagieren. (D)

Auch die vorgenommenen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sind ein wichtiger Schritt, um Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, besser abzusichern.

Das Gesetz hat zudem die Menschen im Blick, die ein Leben lang gearbeitet und in die Rentenkasse eingezahlt haben. Deshalb soll die abschlagfreie Rente mit 63 einen früheren Übergang in den Ruhestand ermöglichen als bisher. Auf die Arbeitsbiografien der Bürgerinnen und Bürger zwischen Ostsee und Erzgebirge muss dabei geachtet werden.

Ein ganz besonderes Anliegen ist mir jedoch die sogenannte Mütterrente. Mit ihr werden diejenigen rentenrechtlich bessergestellt, die vor 1992 Kinder geboren haben. Damit wird deren Erziehungsleistung bei der Rente deutlich besser honoriert als bislang. Dies kann ich aus sozialpolitischer Sicht nur begrüßen. Die „Mütterrente“ ist auch unter Gerechtigkeitsaspekten wichtig. Vielen Menschen in unserem Land ist es nicht zu vermitteln, dass die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern rentenrechtlich schlechter bewertet wird als die Erziehung von ab 1992 geborenen Kindern. Diese Gerechtigkeitslücke wird mit dem heute zur Abstimmung stehenden Rentenpaket kleiner.

Doch wenn wir im Zusammenhang mit der „Mütterrente“ von Gerechtigkeit sprechen, dann gilt dies

\*) Anlage 15

**Christine Clauß** (Sachsen)

(A) nicht nur auf der Leistungsseite, sondern auch auf der Finanzierungsseite. Und da, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist der vorgelegte Entwurf noch nicht gerecht, nämlich gegenüber der Generation der Beitragszahler. Durch die „Mütterrente“ entstehen Kosten von dauerhaft jährlich mehr als 6,5 Milliarden Euro, die fast ausschließlich aus der Rentenkasse finanziert werden sollen. Schon in den Jahren 2014 und 2015 wird die „Mütterrente“ 10 Milliarden Euro kosten. Der Bund will sich aber erst ab dem Jahr 2019 – und dann auch nur marginal – an den Kosten beteiligen. Dies wird dazu führen, dass allein durch die Finanzierung der „Mütterrente“ die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung in absehbarer Zeit aufgebraucht wird. Welche Folgen dies für die zukünftige Beitragssituation haben wird, ist heute noch nicht absehbar.

Das ist nicht nur gegenüber den Beitragszahlern und den Arbeitgebern ungerecht, es ist auch nicht systemkonform. Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die rentenrechtliche Anerkennung einer solchen Leistung sollte dann auch von der Gesamtgesellschaft finanziert und nicht lediglich Teilen von ihr aufgebürdet werden. Im Übrigen werden die schon bisher rentenrechtlich anerkannten Kindererziehungszeiten ebenfalls aus Bundesmitteln finanziert. Aus diesen Gründen hat sich Sachsen dafür eingesetzt, dass die „Mütterrente“ gerecht und systemkonform von Anfang an aus Bundesmitteln finanziert wird.

(B) In der Gesamtschau halte ich aber fest: Das vorliegende Paket insgesamt ist zu begrüßen. Es setzt die richtigen Prioritäten, es kommt schnell, und es wird direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern wirksam. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Jetzt hat Frau Ministerin Taubert aus Thüringen das Wort.

**Heike Taubert** (Thüringen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Um dem hohen Maß an sozialer Sicherheit unseres Alterssicherungssystems in Deutschland auch künftig gerecht zu werden, sind gesetzliche Anpassungen im Rentenrecht notwendig. Diese stellen sich den Veränderungen in der Arbeitswelt und dem demografischen Wandel.

Im Koalitionsvertrag wurde verabredet, dass sich die Menschen auf die sozialen Sicherungssysteme verlassen können. Dies trifft in besonderem Maße auf die staatliche Rente als wichtigste Säule der Alterssicherung zu. Sie zu stärken wird mit dem vorliegenden Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz konsequent umgesetzt.

Auf den in den vergangenen Jahren sichtbar gewordenen Reformbedarf im Leistungsrecht der Rentenversicherung wird unter Beachtung der Veränderungen im Arbeitsprozess angemessen reagiert.

(C) Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Verbesserungen werden von mir ausdrücklich begrüßt. Dies alles sind gesetzliche Maßnahmen, die aus gutem Grund auf breite Zustimmung in allen gesellschaftlichen Schichten stoßen.

Mit den verbesserten Rentenleistungen für Zeiten der Kindererziehung von vor 1992 geborenen Kindern handelt es sich um eine wichtige Anerkennung der Erziehungsleistungen vor allem von Müttern.

Meine Damen und Herren, allerdings stößt die Bewertung der Kindererziehungsleistung bei den Menschen in den neuen Ländern auf Unverständnis. Ein Erziehungsjahr soll mit dem jeweils geltenden aktuellen Rentenwert, in West mit 28,14 Euro, in Ost mit 25,74 Euro, erfolgen. Warum dieser Unterschied?

Der Unterschied entspricht dem Stand der aktuellen Angleichung der Einkommensverhältnisse Ost an West von 91,5 Prozent. Zwar lässt die erneute Angleichung im vergangenen Jahr hoffen, dass sich die Unterschiede weiter angleichen werden. Nach Einschätzung des Sachverständigenrates wird sich die Angleichung jedoch nur langsam fortsetzen.

Fast 25 Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit ist eine unterschiedliche Bewertung von Erziehungsleistungen nach geografischer Herkunft nicht mehr zu vermitteln. Die Thüringer Landesregierung ist daher der Überzeugung, dass bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten keine Unterscheidung mehr vorgenommen werden sollte.

(D) Das gilt sowohl für den mit dem Gesetz neu einzuführenden zusätzlichen Rentenpunkt für die Zeiten der Erziehung für vor 1992 geborene Kinder als auch für alle sonstigen Rentenpunkte für die Erziehung von Kindern. Diese Rentenpunkte sollten nach unserer Auffassung schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit dem einheitlichen Rentenwert West bewertet werden.

Die Gleichstellung aller Kindererziehungszeiten ist Gegenstand des Thüringer Plenarantrags. Sofern für die Anerkennung einer Erziehungsleistung keine Einkommensheranziehung erfolgt, sollte für diese Leistung die Rentenangleichung Ost-West bereits mit diesem Gesetz ermöglicht werden.

Gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung! Ich habe in diesen Wochen viele Briefe bekommen und viele Gespräche mit Interessenvertretern und Betroffenen geführt. Diese Kontakte und Impulse haben mich bestärkt, heute diesen Antrag zu stellen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung des Thüringer Antrags.

Ich möchte darauf verweisen, dass das Problem der Renten für nach DDR-Recht Geschiedene nach wie vor keiner Lösung zugeführt werden konnte. Der Bundesrat hatte hierzu bereits im Jahr 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Länder hatten damals angeboten, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken, um eine verfassungskonforme Lösung für dieses sensible Thema zu erarbeiten.

Gerade ostdeutsche Frauen, insbesondere die, die wegen Kindererziehung Teilzeitbeschäftigung aus-

**Heike Taubert** (Thüringen)

(A) üben oder längere Erwerbsunterbrechungen hatten und vor der Wiedervereinigung geschieden wurden, beziehen kleine Renten. Um es konkret zu machen: Jede 20. Frau in Thüringen erhält immer noch eine Rente, die Auffüllbeträge enthält. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Um endlich eine Lösung für die vor 1992 im Beitrittsgebiet Geschiedenen vorzulegen, bieten wir erneut unsere Mitarbeit in einer entsprechenden Arbeitsgruppe an. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad:** Vielen Dank!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**<sup>\*)</sup> haben abgegeben: Herr **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) und Frau **Staatsministerin Haderthauer** (Bayern).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: ein Antrag Thüringens, dem die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt beigetreten sind, sowie die Ausschussempfehlungen.

Ich beginne mit dem Mehr-Länder-Antrag und frage: Wer ist dafür? – Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ich rufe die Ziffern 2 und 3 gemeinsam auf, bei deren Ablehnung die Abstimmung über Ziffer 4 entfällt. Wer ist für die Ziffern 2 und 3 gemeinsam? – Minderheit.

(B) Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ich frage nun: Wer ist dafür, gegen den Gesetzentwurf, wie unter Ziffer 7 empfohlen, keine Einwendungen zu erheben? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Gemeinsam für eine wettbewerbsfähige und ressourceneffiziente Mobilität in der Stadt** (Drucksache 807/13)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **neuartige Lebensmittel** (Drucksache 816/13, zu Drucksache 816/13)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein **Programm „Saubere Luft für Europa“** (Drucksache 817/13)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 22:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft** (Drucksache 818/13, zu Drucksache 818/13)

(C)

(D)

<sup>\*)</sup> Anlagen 16 und 17

**Amtierende Präsidentin Margit Conrad**

- (A) Wortmeldungen liegen nicht vor.  
Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.  
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe** und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG (Drucksache 819/13, zu Drucksache 819/13)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen sowie ein 2-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

- (B) Nun Ihr Handzeichen zum 2-Länder-Antrag! – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen.  
Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Für ein Wiedererstarken der europäischen Industrie** (Drucksache 18/14)

(C) Es liegt eine Wortmeldung vor: Frau Staatsministerin Lemke (Rheinland-Pfalz).

**Eveline Lemke** (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Wirtschaftsministerin eines Landes, welches zu den Top-Industriestandorten in Deutschland gehört, freue ich mich natürlich besonders darüber, dass die Europäische Union das Thema „Industriepolitik“ wieder aufgenommen hat. Nachdem es nicht nur in der Kommission, sondern auch im Parlament und im Rat in den vergangenen Jahren etwas in den Hintergrund geraten war, ist es nun aber wieder in den Vordergrund gerückt. Das ist gut und richtig. Die anstehende Befassung des Europäischen Rates im März mit industriepolitischen Fragestellungen wird die Debatte weiter vorantreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie wissen, Deutschland verfügt über eine starke industrielle Basis. In keiner anderen westlichen Volkswirtschaft vergleichbarer Größe ist der Wertschöpfungsanteil der Industrie derart ausgeprägt wie bei uns. Der Anteil der Industrie, des verarbeitenden Gewerbes, an der Bruttowertschöpfung lag im Jahr 2012 bundesweit bei 22 Prozent, bei uns in Rheinland-Pfalz bei knapp 26 Prozent.

(D) Die Industrie ist damit einer der zentralen Stützpfeiler für Wohlstand und Beschäftigung. Industrielle Ansiedlungen ziehen zudem eine Vielzahl von unternehmensnahen Dienstleistungen nach sich. Das führt zu weiteren Wertschöpfungsprozessen über den industriellen Kern hinaus. Industrieunternehmen wirken somit insgesamt als Kristallisationspunkte wirtschaftlicher Entwicklung.

Deutschland und insbesondere Rheinland-Pfalz haben sich mit dieser international wettbewerbsfähigen Industrie gerade in jüngster Zeit als krisenresistent erwiesen. Unter anderem auf Grund dieser Erfahrungen hat die EU-Kommission ihre industriepolitische Strategie auf eine Steigerung des Industrieanteils von derzeit europaweit 16 auf 20 Prozent ausgerichtet.

Die bundesdeutsche Wirtschaft weist eine besonders breite Wertschöpfungskette auf. So finden wir bei uns immer noch eine Vielzahl von energieintensiven Grundstoffindustrien: die Chemieindustrie, namhafte Unternehmen der Lebensmittel- oder der Papierindustrie. Es handelt sich hierbei häufig um eine Ausprägung kleiner mittelständischer Unternehmen von 50 bis 100 Mitarbeitern bis hin zu Unternehmen mit mehreren zehntausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Unternehmen sind trotz ihrer teilweise sehr hohen Energieintensität dem Standort Deutschland, insbesondere dem Energiestandort Rheinland-Pfalz, treu geblieben.

Ein entscheidender Faktor für viele dieser Unternehmen ist die hohe Effizienz, mit der sie und internationale Konzerne gleichermaßen ihre eigene Energie erzeugen. Warum sage ich das vor dem Hintergrund der Debatte, die wir auch in einem anderen



**Eveline Lemke** (Rheinland-Pfalz)

(A) Kontext führen? Mit dem EEG und der europäischen Debatte ist diese Fragestellung eine sehr wichtige.

Die Frage, wie Produktionsprozesse optimal ausgestaltet werden, welche Technologien verwendet werden und wie es sich rechnet, so dass die Investition einen Return für die Betriebe erbringt, steht ebenfalls im Mittelpunkt der industriepolitischen Debatte.

Ich konnte mich in unterschiedlichen Betrieben vom Know-how und der Effizienz verschiedener Technologieformen, wie hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, auch in rheinland-pfälzischen Industrieunternehmen überzeugen. Wirkungsgrade besonders in den vorgenannten Industriezweigen von mehr als 85 Prozent sind eher die Regel als die Ausnahme.

Die Unternehmen und ihre Beschäftigten zeigen auch, was „Made in Germany“ bedeutet. Sie setzen hochinnovative Technologie ein, fahren Anlagen und ganze Fabriken in höchst effizienter Weise und sind so mit den erzeugten Produkten wettbewerbsfähig. Ganz nebenbei tun sie dadurch auch etwas für das Klima.

Wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Industrieunternehmen in Deutschland ist deswegen auch eine sichere und umweltgerechte Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen. Wir haben uns Eigenstromproduzenten in der Industrie einmal genau angeschaut. Sie haben in den vergangenen Jahren erheblich dazu beigetragen, dass die industrielle Produktion und die Verarbeitung in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Energieerzeugung und -nutzung nicht nur hocheffizient erfolgen, sondern auch zum Klimaschutz beitragen, den wir alle wollen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Unternehmerinnen und Unternehmern für ihr Engagement herzlich bedanken. Hierbei wurden in vorbildlicher Weise massive Investitionen in Technologien getätigt, welche im internationalen Vergleich in Art und Umfang ihresgleichen suchen. Diese Investitionen sind gezielte Investitionen in den Standort.

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Jürgen Gnauck)

Ich wiederhole es: Mit einer Ausbaquote der Kraft-Wärme-Kopplung von 25 Prozent gehören wir im bundesweiten Vergleich zu den Spitzenreitern. Dies ist das Ziel der Bundesregierung bis zum Jahr 2020. Wir haben es schon erreicht, wir haben den Durchschnitt seit längerem weit übertroffen. Das ist zu einem Großteil auf die industrielle KWK zurückzuführen und auf ihre Strategie, sich von den steigenden Preisen unabhängig zu machen.

Diese überaus positive Entwicklung würde abrupt beendet, wenn die Einbeziehung von Eigenstrom aus den hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in das EEG-Umlageverfahren in einem Umfang Realität würde, der solche Investitionen nicht mehr rentabel machte. Deswegen sollten wir bei der EEG-Reform Regelungen mit Augenmaß treffen, mit der ökonomischen Brille der Industrie.

(C) Ein Rückschritt beim Eigenstrom aus hocheffizienten Anlagen würde darüber hinaus dazu führen, dass ein weiterer Netzausbau auf der Hoch- und Höchstspannungsebene erforderlich würde. Wir haben das für unser Bundesland berechnet und kamen zu einer Steigerung von 20 Prozent der Kosten; 215 weitere Kilometer müssten ausgebaut werden. Das haben wir gutachterlich aufbereitet. Dies spricht ganz klar dafür, wie bei der Industrie im Zusammenhang mit dem Thema „Energie“ politisch gedacht werden muss.

Alle Gremien in Europa befassen sich mit dem Thema „Industriepolitik“. Dies ist ein geeigneter Ansatzpunkt, um das Thema noch einmal in den Vordergrund zu rücken. Wir alle wollen doch, dass weitere Anreize gegeben werden, in hocheffiziente Technologieformen zu investieren. Auch der Maschinen- und Anlagenbau profitiert davon, nicht nur das Klima.

Wenn wir das abwägen, wie wollen wir bei den Unternehmen noch Investitionen in diesen Bereich anregen? Wie wollen wir weiter dafür sorgen, dass Unternehmerinnen und Unternehmern verlässliche und belastbare Planungsgrundlagen für solche industriepolitische Entscheidungen gegeben werden? Wie wollen wir die Vielzahl von energieintensiven Unternehmen in den Branchen, die ich genannt habe – Chemie- oder Papierindustrie –, am Standort Deutschland halten, Arbeitsplätze sichern und gleichzeitig einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten?

(D) Wenn wir es mit dem Begriff „Nachhaltigkeit“ in der Industriepolitik ernst meinen, können wir das bei der Thematik „industrieller ökologisch nutzbringender Eigenstrom“ unter Beweis stellen. Wir können mit einer vernünftigen Politik Arbeitsplätze und hohe Beschäftigungsstandards in einer Vielzahl von Industriebranchen sichern, und zugleich erhalten wir die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen aufrecht.

Neben dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ganzer Industriezweige geht es bei dieser Thematik um die Sicherung von Wertschöpfungsketten in unserer Volkswirtschaft. Wenn wir als einer der weltweit führenden Industriestandorte weiter wettbewerbsfähig sein wollen, benötigen wir auch diese gut aufgestellten industriellen Branchen.

Die Breite und die Tiefe unserer industriellen Basis sind weltweit außergewöhnlich und garantieren eine starke Wettbewerbsposition. Wir sollten deswegen bei den anstehenden Entscheidungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene darauf achten, dass wir diese nicht ohne Not leichtfertig aufs Spiel setzen.

Der Rat wird in einem Kontext über Umwelt, Klima und Industrie zusammen beraten. Ich meine, an dem kleinen Beispiel der hocheffizienten Technologie Kraft-Wärme-Kopplung dargelegt zu haben, wie eine gemeinsame Debatte aussehen kann und wie es gelingen kann, das Regelwerk auf diese Punkte in einer gemeinsamen Strategie auszurichten. Darum möchte ich noch einmal werben. – Vielen Dank.

(A) **Amtierender Präsident Jürgen Gnauck:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Frau **Ministerin Öney** (Baden-Württemberg) hat für Minister Dr. Schmid eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Satz! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den letzten Satz der Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne Satz 3! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Satz 3 der Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 20, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne die vier Spiegelstriche! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die vier Spiegelstriche der Ziffer 20! – Mehrheit.

(B) Ziffer 27! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 hinsichtlich der **Verringerung der Schadstoffemissionen von Straßenfahrzeugen** (Drucksache 34/14, zu Drucksache 34/14)

Gibt es Wortmeldungen? – Das kann ich nicht erkennen.

Wir stimmen nun über die Ausschussempfehlungen ab:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Rahmen für die **Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 – 2030** (Drucksache 22/14)

Ich frage zunächst der guten Ordnung halber: Gibt es Wortmeldungen? – Das kann ich nicht erkennen. – Frau **Staatsministerin Hinz** (Hessen) und Frau **Staatsministerin Lemke** (Rheinland-Pfalz) haben je eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6, auf Wunsch eines Landes zunächst ohne den letzten Satz! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den letzten Satz in Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung und Anwendung einer **Marktstabilitätsreserve für das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Drucksache 36/14, zu Drucksache 36/14)

\*1) Anlage 18

\*1) Anlagen 19 und 20

(C)

(D)

**Amtierender Präsident Jürgen Gnauck**

(A) Ich frage der guten Ordnung halber, ob es Wortmeldungen gibt. – Das kann ich nicht erkennen. – Herr **Minister Schneider** (Niedersachsen) hat für Minister Wenzel eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zunächst auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Nun kommen wir zum Landesantrag. Wer ist dafür? – Minderheit.

Wir machen weiter mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35**:

(B) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum **Personenstandsgesetz** (PStG-VwV-ÄndVwV) (Drucksache 29/14)

Gibt es Wortmeldungen? – Das kann ich nicht erkennen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor. (C)

Ich beginne mit Ziffer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Ausschussempfehlungen, wozu eine getrennte Abstimmung gewünscht wurde. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2 im Übrigen! – Mehrheit.

Ziffern 7 und 13 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Maßgaben zugestimmt**.

Es bleibt noch über die Entschließungsanträge abzustimmen. Wer die von Schleswig-Holstein beantragte Entschließung in Drucksache 29/2/14 fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun zum Antrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 29/3/14! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken. Wir haben die Tagesordnung für heute erfolgreich abgearbeitet.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 11. April 2014, 9.30 Uhr, einberufen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.49 Uhr)

\*<sup>1</sup>) Anlage 21

(A)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

(C)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition

(Drucksache 691/13, zu Drucksache 691/13)

Ausschusszuweisung: EU – G – In

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umgang mit den Konsequenzen des Entzugs des Wahlrechts von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen

(Drucksache 32/14)

Ausschusszuweisung: EU – In

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Blaue Energie – Erforderliche Maßnahmen zur Ausschöpfung des Potenzials der Meeresenergie der europäischen Meere und Ozeane bis 2020 und darüber hinaus

(Drucksache 16/14)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – U – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Drucksache 30/14)

Ausschusszuweisung: EU – AV – Fz

**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 919. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Andreas Breitner**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Wie Sie wissen, setzt sich Schleswig-Holstein seit Jahren für die Abschaffung des Optionsverfahrens ein. Wir wollen, dass jeder in Deutschland geborene Deutsche seine deutsche Staatsangehörigkeit behält, selbst wenn er noch eine weitere Staatsangehörigkeit haben sollte. Das, was für Kinder aus binationalen Ehen selbstverständlich ist, muss auch für die sogenannten Optionskinder gelten.

Es ist daher nur konsequent, das als eine verfehlte Regelung erkannte **Optionsmodell** zu beseitigen, und zwar vollständig. Es ist auch konsequent, diese Gesetzesänderung hier im Bundesrat zu initiieren. Der Bundesrat ist das ureigene Forum für die Länder, um Politik für die Bundesebene aktiv zu gestalten. Das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis der Länder gebieten es geradezu, für verfehlt gehaltene politische Weichenstellungen zu verhindern und zu korrigieren. Stattdessen mit Blick auf andernorts getroffene Vereinbarungen stillzuhalten wäre eine falsch verstandene Rücksichtnahme und Verkehrung der Prozesse politischer Willensbildung in Deutschland.

(B) 

Wir wollen über dieses Haus an der Meinungsbildung des Bundes mitwirken – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Daher legen Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg heute hier einen eigenen Gesetzentwurf zur völligen Abschaffung des Optionsmodells vor.

Das ist konsequent und auf Grund unserer Haltung nachvollziehbar und richtig. Eine Selbstverständlichkeit ist auch, dass ich vor Ihnen für unsere Position werbe. An der Tür klingeln und dann weglaufen ist nicht meine Art und dem wichtigen Thema nicht angemessen.

Zwar schien in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene, an denen ich in der damit befassten Unterarbeitsgruppe Migration und Integration beteiligt war, der Durchbruch nach Jahrzehnten endlich gelungen. Denn die Koalitionspartner haben sich dort darauf verständigt, dass in Zukunft der Optionszwang entfallen soll. Tatsächlich entpuppt sich die Einigung im Koalitionsvertrag aber nur als Wortklauberei. Die Abschaffung der Optionspflicht wird an ein zusätzliches Kriterium geknüpft: an das „Aufgewachsen-Sein“ in Deutschland.

Mit dem vom Bundesinnenministerium vorgelegten Gesetzentwurf wird die Optionspflicht also de facto gar nicht abgeschafft. Es wird nur ein weiterer Ausnahmetatbestand für einen bestimmten Personenkreis eingeführt – nämlich für die Optionspflichtigen, die in Deutschland nicht nur geboren, sondern darüber hinaus auch aufgewachsen sind.

(C) 

„Aufgewachsen“ – ein neu zu bestimmender Fremdling im Staatsbürgerschaftsrecht.

Der Vorschlag des Bundesinnenministers präsentiert also keine Lösung, sondern steht dieser im Weg. Oder anders gesagt: Er ist der Versuch, diese zu verhindern. Er schafft nichts ab, sondern baut neue Hürden auf. Für die Beteiligten ändert sich erstmal nichts; denn das Grundverfahren bleibt dasselbe. Vielmehr werden neue bürokratische Hürden aufgebaut. Weiterhin muss jeder Einzelfall geprüft werden.

Mit anderen Worten: Es entsteht ein bürokratisches Monster, das unterteilt. Es unterteilt weiter in Deutsche erster und zweiter Klasse. Damit bleiben die erkannten Schwächen des Optionsmodells erhalten. Deswegen wollen wir es abschaffen. Einfach weg, raus und aufgehoben! Nicht für die Zukunft konserviert!

Und warum muss der Optionszwang weg?

Weil auch die neue Optionsregelung weiterhin eine Generation von jungen Deutschen diskriminiert, auf die die deutsche Gesellschaft in Zukunft angewiesen ist. Sie alle sind zunächst Deutsche unter Vorbehalt.

(D) 

Und sie ist ganz offensichtlich integrationspolitisch kontraproduktiv. Sie bringt einen Teil dieser Gruppe ohne zwingenden Grund in Gewissenskonflikte. Warum müssen sich junge Menschen, die nicht das Kriterium „aufgewachsen“ erfüllen, zwischen der deutschen oder der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden? Weil ihre Eltern eine Zeit lang in einem anderen Staat gelebt haben? Weil sie ihre schulische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben?

Dabei sind Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Stellung, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung für die Integration von Migrantinnen und Migranten weitaus wichtiger als die Zahl ihrer Staatsangehörigkeiten. Die Realität zeigt es:

Mehr als 50 Prozent aller Einbürgerungen erfolgen inzwischen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union dürfen ihre Staatsangehörigkeit behalten, wenn sie sich einbürgern lassen.

Kinder aus binationalen Ehen sind grundsätzlich Mehrstaater.

All das ist möglich, ohne dass Mehrstaatigkeit zu nennenswerten Problemen bei den Betroffenen oder in der Aufnahmegesellschaft geführt hätte. Das Optionsverfahren hingegen hat sich nicht bewährt. Diese Erkenntnis hat sich inzwischen über die politischen Lagergrenzen hinweg weitestgehend durchgesetzt.

Die Konsequenz muss daher lauten: vollständige Abschaffung des Optionsmodells. Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(A) **Anlage 2****Erklärung**

von Ministerin **Bilkay Öney**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Wir setzen uns gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein dafür ein, die geltende **Optionsregelung** im Staatsangehörigkeitsrecht ersatzlos zu streichen.

Es geht mir an dieser Stelle nicht darum, die Grundsatzdebatte über die doppelte Staatsangehörigkeit zu wiederholen. Dazu hat sich der Bundesrat im letzten Jahr positioniert (nachzulesen in der Drucksache 461/13). Zu unseren damaligen Forderungen stehen wir. Aber wir nehmen auch zur Kenntnis, dass eine generelle Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit derzeit nicht durchsetzbar ist.

Heute geht es nicht um Einbürgerung von Ausländern. Heute geht es um die Frage, nach welchen Regeln junge Deutsche, die außer dem deutschen noch einen anderen Pass haben, Deutsche bleiben können.

Die neue Bundesregierung will sich bei der Optionsregelung bewegen. Die aktuellen Planungen des Bundesinnenministeriums gehen aber nach unserer Auffassung in eine Richtung, die das Problem nicht löst. Daher schlagen wir eine andere Regelung vor, die aus Ländersicht praktikabel ist. Es geht mir dabei um die Sache, nicht um parteipolitischen Streit.

(B) Ich verstehe unsere Initiative auch nicht als Angriff auf den Koalitionsvertrag im Bund, sondern als einen konstruktiven Vorschlag, wie er in diesem Punkt umgesetzt werden kann. Der Bundesrat erscheint mir der geeignete Ort, um sich unaufgeregter und fachlich darüber auseinanderzusetzen, wie wir zu einer praxisgerechten Regelung gelangen.

Die geltende Optionsregelung beschert uns einen hohen Verwaltungsaufwand, der künftig noch viel größer werden wird. Bereits in diesem Jahr ist bundesweit mit circa 5 300 neuen Optionsfällen zu rechnen.

Mit Volljährigkeit der ab dem Jahr 2000 geborenen Kinder wird die Zahl der Optionspflichtigen 2018 sogar sprunghaft steigen. Es werden dann schätzungsweise jährlich bis zu 40 000 sein.

Das bedeutet: Bürokratische Stichtagsregelungen, Antragserfordernisse und Ausschlussfristen stellen die bereits erreichte Zugehörigkeit der Jugendlichen zu Deutschland in Frage. Jeder Einzelfall muss von den Einbürgerungsbehörden überwacht, geprüft und entschieden werden – ein Aufwand, der Personalressourcen bindet und viel Geld kostet.

Zudem werden immer wieder Härtefälle produziert: Bis Anfang dieses Jahres haben bundesweit bereits mindestens 248 junge Erwachsene ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren – die meisten allein durch Fristversäumnis. Das mag insgesamt noch

(C) keine große Zahl sein, aber es sind 248 Einzelschicksale, die durch die Maschen eines von Anfang an umstrittenen Gesetzes gefallen sind.

Nach den bisherigen Vorstellungen des Bundesinnenministers soll trotz alledem der Optionszwang leider nicht ersatzlos gestrichen, sondern nur differenzierter geregelt werden.

Das neue Kriterium „aufgewachsen in Deutschland“ führt zwangsläufig zu neuen Fragen und Abgrenzungsschwierigkeiten. Die bisherigen Bemühungen des BMI um Definitionen und Fallgruppen lassen erwarten, dass es unschöne Grenzfälle und damit Härten geben wird. Mit Sicherheit bedeutet es aber neues Futter für Rechtsprechung und Kommentarliteratur.

Die vom BMI vorgeschlagene Regelung würde zudem drei Klassen von deutschen Jugendlichen schaffen: erstens EU-Bürger, zweitens Nicht-EU-Bürger, die hier geboren und aufgewachsen sind, und drittens Nicht-EU-Bürger, die hier geboren, aber zeitweise nicht hier aufgewachsen sind. Dient das wirklich der Integration?

Auch die innere Logik dieses Vorschlags überzeugt nicht. Denn danach können auch die nicht überwiegend in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen problemlos für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren. Sie werden lediglich damit bestraft, dass sie ihren ausländischen Pass vorher abgeben müssen. Hat das wirklich Sinn?

(D) Bei alledem wird der Prüfungsaufwand der Einbürgerungsbehörden hoch bleiben. Auch wenn nur schätzungsweise 3 Prozent der Betroffenen das neue Kriterium „aufgewachsen in Deutschland“ nicht erfüllen, bliebe es bei 100 Prozent Bürokratie.

Alle volljährigen Optionspflichtigen müssen wie bisher angeschrieben und auf ihre Nachweis- und Erklärungspflichten hingewiesen werden. Es wird kaum eine Verwaltungsvereinfachung eintreten, weil zusätzlich neue Nachweise wie ein Schulabschlusszeugnis oder Meldebescheinigungen vorgelegt und geprüft werden müssen. Es mag sein, dass diese Nachweise leichter erbracht werden können als die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit. Unter dem Strich jedoch wird der massive Anstieg der Zahlen der Optionspflichtigen ab 2018 solche graduellen Erleichterungen mehr als aufwiegen.

In den Kommunen, bei denen die Staatsangehörigkeitsbehörden angesiedelt sind, herrscht deshalb große Unruhe. Wir hören von ihnen die dringende Bitte, jetzt die Chance auf eine wirklich praxistaugliche Regelung zu nutzen.

Dazu gehören übrigens auch Übergangsregelungen für diejenigen, die wegen der Optionspflicht die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit bereits verloren oder aufgegeben haben. Diese Menschen sollten die erleichterte Möglichkeit erhalten, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit die deutsche oder die ausländische wieder zu erwerben.

(A) Die Länder und die Kommunen kennen die Anwendungsprobleme des Staatsangehörigkeitsrechts am besten. Die Länder und Kommunen sind es auch, die den bürokratischen Aufwand der Optionsregelung zu schultern haben. Aus diesem Grund können wir keine Gesetzesänderung abnicken, die in dieser Frage allenfalls zaghafte Fortschritte bringt. Wir brauchen stattdessen eine klare und einfache Regelung, die es den bisher optionspflichtigen jungen Menschen ermöglicht, künftig ohne Behördenmarathon dauerhaft Deutsche zu bleiben.

Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzesantrag zu unterstützen.

### Anlage 3

#### Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Ich gebe diese Rede im Namen von Ministerpräsident Kretschmann, der erkrankt ist, zu Protokoll.

Schleswig Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben einen Gesetzentwurf zur vollständigen Abschaffung der **Optionspflicht** eingebracht – aus guten Gründen.

(B) Wir sind zur Sicherung unserer Fachkräfteversorgung auf Einwanderung angewiesen. Deshalb sollten wir um jede Person kämpfen, die zu uns kommen oder bei uns in Deutschland bleiben will. Wir treten für eine Stärkung der Willkommenskultur ein. Die vollständige Abschaffung der Optionspflicht ist hierfür ein wichtiger Beitrag.

Wir wollen nicht mehr, sondern weniger Bürokratie. Der Vorschlag der Bundesregierung will die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft an die Bedingung knüpfen, dass die betreffende Person bei uns in Deutschland geboren und aufgewachsen ist. Dies muss von der Person nachgewiesen und vom Staat in jedem einzelnen Fall geprüft werden. Im Ergebnis bedeutet dieses Verfahren einen großen unnötigen bürokratischen Aufwand.

Unser Gesetzentwurf ist klug, er weist in die Zukunft, stärkt die Willkommenskultur und baut Bürokratie ab.

So weit die inhaltlichen Gründe, warum wir, Baden-Württemberg gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, einen eigenen Vorschlag machen.

Das ist der erste Grund, warum ich heute hier spreche. Der zweite treibt mich ehrlich gesagt noch mehr um.

Über manche Äußerung aus den Reihen der Union in den letzten Wochen habe ich mich gewundert. Um ehrlich zu sein: Ich bin entsetzt über das Verfassungsverständnis manch eines Bundespolitikers. Da wollen Einzelne doch allen Ernstes Initiativen der

(C) Länder im Bundesrat unterbinden, wenn diese nicht dem entsprechen, was Union und SPD auf Bundesebene im Koalitionsvertrag vereinbart haben.

Das steht in krassem Widerspruch zu unserer Verfassung. Wir sind ein föderaler Staat mit eigenständigen Ländern. Die Länder konstituieren den Bund und nicht andersherum. Die Verfassung sieht daher zu Recht vor, dass die Länder an der Gesetzgebung mitwirken und ihre Interessen im Bundesrat einbringen. Unsere Verfassung konstituiert Institutionen und Prozesse, die einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund ermöglichen sollen. Und dies aus guten Gründen: Im Fall der Optionspflicht sind wir Länder es schließlich, die die entsprechenden Regeln verwaltungstechnisch umsetzen müssen. Daher sage ich ganz klar: Auch wenn die große Koalition im Bund eine satte Mehrheit hat, den Föderalismus kann sie nicht in den Urlaub schicken.

Ich kann nur dazu auffordern, unsere Verfassung zu achten und die Eigenständigkeit der Länder zu respektieren.

Unser Verfassungsrecht, Initiativen in den Bundesrat einzubringen, werden wir uns auch durch eine große Koalition nicht nehmen lassen. Nicht heute und nicht in der Zukunft!

### Anlage 4

#### Erklärung

von Staatsministerin **Irene Alt**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

(D) Als am 1. Januar 2000 ein neues Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft trat und erstmals auch Kinder ausländischer Eltern mit ihrer Geburt Deutsche sein konnten, war der Integrationspolitik in Deutschland ein Quantensprung gelungen, ein Fortschritt, der auch einer simplen Erkenntnis Rechnung trug: Deutschland ist ein Einwanderungsland.

Mit dem neuen Recht haben wir – wie viele andere Staaten auch – deutlich gemacht, dass die hier geborenen Kinder der zweiten oder dritten Einwanderergeneration zu dieser Gesellschaft gehören. Ungefähr die Hälfte der jedes Jahr in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern muss seither nicht mehr als Ausländer zur Welt kommen und hat damit von Anfang an bessere Chancen für ein Leben in Deutschland. Warum? Weil ihre Eltern dann bereits seit langem in Deutschland leben, hier ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben, sich hier integriert haben.

Der Gesetzgeber – das erschließt sich aus dem damaligen Gesetzgebungsprozess – ging davon aus, dass die Kinder, deren Eltern diese Voraussetzungen erfüllen, auch hier aufwachsen, hier verwurzelt und von unserer Gesellschaft geprägt sein werden. Nach fast 15 Jahren des Geburtsortsprinzips haben wir heute keinen Grund, dies anders zu bewerten.

(A) Mit der Einführung des Geburtsortsprinzips war aber im Rahmen eines Kompromisses auch die Einführung der sogenannten **Optionspflicht** verbunden. Sie ist eine deutsche Besonderheit, ungerecht, ineffektiv und steht seit langem in der Kritik. Denn sie stellt das gerade erreichte Ziel, jungen Migranten die Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft zu signalisieren, gleich wieder in Frage.

Gemeinsam mit Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein bringt Rheinland-Pfalz daher heute eine Initiative ein, die die vollständige Abschaffung der Optionspflicht vorsieht. Unser Ansatz enthält außerdem eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung für diejenigen, die bereits ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Die Optionsregelung hat sich gesellschafts- und integrationspolitisch nicht bewährt: Die Durchführung der Optionsverfahren ist mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden und verursacht sowohl in der Verwaltung als auch bei den Betroffenen unverhältnismäßigen Aufwand. Wir Landesregierungen müssen darauf achten, dass unsere Behörden vor Ort auch bewältigen können, was der Bund an Aufgaben in Gesetzen vorsieht. Heute stehen ungefähr 3 000 bis 4 000 Optionsverfahren bundesweit im Jahr zur Durchführung an. Unsere Behörden haben bereits mit dieser Zahl Schwierigkeiten; denn Optionsverfahren sind langwierig und höchst kompliziert. Allein im Jahr 2018 kommen aber rund 43 000 Verfahren auf uns zu; danach jährlich zwischen 30 000 und 40 000. Das ist – selbst wenn man sozusagen „abgespeckte“ Verfahren vorsehen würde – kaum zu bewältigen.

(B) Die Optionspflicht ist zudem ungerecht. Denn andere mehrstaatige Kinder unterliegen nicht dem Entscheidungszwang. Warum ist Mehrstaatigkeit bei den einen ein Problem, bei anderen aber nicht?

Die Optionspflicht wird vor allem der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Es geht ausschließlich um Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt bereits über viele Jahre und mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht in Deutschland gelebt haben und die sich bewusst dafür entschieden haben, in Deutschland ihre Familie zu gründen und hier zu leben. Das bedeutet: Bereits die Eltern sind in Deutschland integriert, sonst wären sie nicht im Besitz eines Daueraufenthaltsrechtes. Es gibt keine Veranlassung, diesen Familien zu unterstellen, dass ihre Kinder, die ohne Wenn und Aber Deutsche sind, nicht integriert seien. Deshalb brauchen wir auch keine Kriterien für eine Überprüfung des Aufwachsens dieser Kinder in Deutschland.

Die Länder haben seit dem Jahr 2008 bereits zahlreiche Optionsverfahren durchgeführt. Nach diesen Erfahrungen gibt es keinen Anlass, davon auszugehen, dass diese Kinder nicht in Deutschland aufgewachsen seien. Und natürlich wird es bei dem einen oder anderen auch Zeiten eines Aufenthaltes im Ausland geben. Diese gibt es aber nicht nur bei den Optionspflichtigen, sondern auch bei allen anderen Kindern, zum Beispiel um im Ausland zu lernen. Deswegen würde niemand auf die Idee kommen, de-

ren deutsche Staatsangehörigkeit in Frage zu stellen. Deswegen sind weder Aufenthaltszeiten noch der Ort eines Schulabschlusses geeignete Unterscheidungskriterien. Unser Gesetzentwurf folgt diesem Weg daher ausdrücklich nicht. (C)

Der Gesetzentwurf will auch die bisherige Praxis beenden, nur einen Teil der jungen Menschen von der Optionspflicht zu befreien. Bisher können zum Beispiel EU-Angehörige über einen Antrag auf Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit von der Optionspflicht ausgenommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einer Abiturklasse die Tochter französischer Eltern den deutschen und den ausländischen Pass behalten kann, ihre deutsch-türkische Mitschülerin jedoch nicht. Dies ist integrationspolitisch falsch und – das sage ich ausdrücklich auch als Jugend- und Familienministerin – eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Unser Gesetzesantrag steht für eine integrationspolitisch sinnvolle Modernisierung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Uns geht es darum, eine gute Lösung zu finden, mit der die geschilderten Kernanliegen erreicht werden können. Wir verschließen uns deswegen auch nicht dem Gespräch über den besten Weg, diese Ziele zu erreichen.

In diesem Sinne hoffe ich auf konstruktive Ausschussberatungen und bitte um Ihre Unterstützung unseres Anliegens.

## Anlage 5

(D)

**Umdruck 2/2014**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 920. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

### I.

**Dem Gesetz zuzustimmen:**

#### **Punkt 3**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Schulobstgesetzes** (Drucksache 61/14)

### II.

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

#### **Punkt 5**

... Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** und ... Gesetz zur **Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 63/14)



(A)

**Punkt 7**

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2014**) (Drucksache 65/14)

**III.**

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 14**

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur **Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom** des Rates (Drucksache 19/14)

**Punkt 15**

Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 26/14)

**IV.**

**Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:**

**Punkt 16**

(B) **Tätigkeitsbericht 2012** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen **für den Bereich Eisenbahnen** mit  
Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 23/14)

**V.**

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 17**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **neue psychoaktive Substanzen** (Drucksache 692/13, zu Drucksache 692/13, Drucksache 692/1/13)

**Punkt 18**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur **Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur **Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** (Drucksache 766/13, zu Drucksache 766/13, Drucksache 766/1/13) (C)

**Punkt 25**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an der **Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds** (Drucksache 50/14, zu Drucksache 50/14, Drucksache 50/1/14)

**Punkt 26**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten** und die **weitere Integration der Arbeitsmärkte** (Drucksache 14/14, zu Drucksache 14/14, Drucksache 14/1/14)

**Punkt 30**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten** (Drucksache 679/13, zu Drucksache 679/13, Drucksache 679/2/13)

**Punkt 33**

Vierte Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 20/14, Drucksache 20/1/14) (D)

**VI.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 31**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **EU-Normen für Obst und Gemüse** und zur Änderung der Verordnung über **Qualitätsnormen für Bananen** (Drucksache 27/14)

**Punkt 32**

Erste Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2014** (Drucksache 28/14)

**Punkt 34**

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Elfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens) (Drucksache 21/14)

(A)

## VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 36**

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Ratsarbeitsgruppe der „**Veterinärsachverständigen** (Potsdam-Gruppe)“ (Drucksache 767/13, Drucksache 767/1/13)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit**; Sektion: Tiergesundheit und Tierschutz; Bereich „Tiergesundheit“) (Drucksache 797/13, Drucksache 797/1/13)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe „**Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit**“ im Rahmen des EU-Arbeitsplans „Kultur 2011 bis 2014“ (Drucksache 42/14, Drucksache 42/1/14)

**Punkt 37**

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 66/14, Drucksache 66/1/14)

**Punkt 38**

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 67/14, Drucksache 67/1/14)

**Punkt 46**

**Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union** (Drucksache 800/13 [3])

**Punkt 47**

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Programmausschuss für die spezifischen Programme zur **Umsetzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“** (2014–2020) (Drucksache 72/14, Drucksache 72/1/14)

## VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 39**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 53/14, zu Drucksache 53/14)

## Anlage 6

## Erklärung

von Minister **Dr. Helmuth Markov**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Brandenburg hält eine erhebliche Erweiterung des Straftatbestandes der **Abgeordnetenbestechung** für unabdingbar, um die bestehenden Strafbarkeitslücken zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine Ratifikation sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 als auch des Strafrechtsübereinkommens des Europarates gegen Korruption vom 27. Januar 1999 zu schaffen. Eine Neuregelung des Straftatbestandes wird daher von Brandenburg ausdrücklich begrüßt.

Allerdings bestehen gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierungen rechtsfachliche Bedenken dahin gehend, dass durch die Kombination der beiden Tatbestandsmerkmale „Gegenleistung“ und „im Auftrag oder auf Weisung“ die erforderliche Unrechtsvereinbarung zu eng gefasst wird, wodurch in der Praxis strafrechtlicher Ermittlungen nicht unerhebliche Beweisschwierigkeiten entstehen könnten und so der Straftatbestand möglicherweise leerliefe. Eine weitere und zugleich eindeutiger Formulierung, die den Besonderheiten der Mandats-tätigkeit dennoch gerecht wird, wäre daher vorzugs-würdig.

Des Weiteren werden durch die zukunftsbezogene Formulierung im Gesetzentwurf „vornehme oder unterlasse“ nachträglich gewährte Vorteile, also sogenannte Dankeschön-Spenden, nicht vom Straftatbestand erfasst und damit strafwürdige Verhaltensweisen von Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern außer Acht gelassen.

Nach Auffassung Brandenburgs sollten darüber hinaus Wahlbewerberinnen und -bewerber in den Straftatbestand miteinbezogen werden, da Fälle, in denen das spätere Abstimmungsverhalten einer Mandatsträgerin/eines Mandatsträgers auf eine korruptive Vereinbarung vor der Mandatsübernahme zurückgeht, im Unrechtsgehalt den Fällen gleichstehen, in denen eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger bereits im Zeitpunkt der Unrechtsvereinbarung das Mandat innehatte.

## Anlage 7

## Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Vor rund einem Jahr haben wir das Thema „Einführung des Rettungsdienstes als eigenständiges Leistungselement in der gesetzlichen Krankenversicherung“ hier schon einmal erörtert. Wie Sie wissen,

(C)

(B)

(D)

(A) hatte der Bundesrat den Gesetzentwurf bereits am 3. Mai 2013 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dieser Entwurf unterfiel jedoch leider wegen des Ablaufs der 17. Legislaturperiode der Diskontinuität. Die Angelegenheit ist jedoch zu wichtig, um sie einfach untergehen zu lassen.

Deshalb möchte ich Ihnen nochmals kurz die Regelungen und ihre Hintergründe darstellen:

Mit dem Entwurf soll ein Entwicklungsschritt nachvollzogen werden, der in der Praxis des Rettungsdienstes schon lange gelebt wird: Der **Rettungsdienst**, ursprünglich das Transportmittel ins nächste Krankenhaus, hat sich vom reinen Transport hin zur präklinischen Versorgung weiterentwickelt.

Der Bundesgesetzgeber hat dieser Entwicklung bereits in der Vergangenheit immer wieder Rechnung getragen. So wurde zum Beispiel bereits Ende der 1980er Jahre der Rettungsdienst aus dem Personenbeförderungsgesetz gestrichen. Auch die aktuellste Änderung macht es deutlich: Seit 1. Januar dieses Jahres ist das neue Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters in Kraft. Er wird den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten ersetzen. Auch dieses Gesetz zeichnet die Weiterentwicklung deutlich nach. Mit der nunmehr dreijährigen Ausbildung sollen die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich oder im Team notfallmedizinische Versorgung durchzuführen. Nur das SGB V geht immer noch von einer reinen Transportleistung aus.

(B) Den Rettungsdienst lediglich als Transport zu begreifen, wird der Sache aber nicht mehr gerecht. Die qualifizierte Versorgung von Notfallpatienten, aber auch der sach- und fachgerechte Krankentransport beinhalten wesentlich mehr als die bloße Beförderungsleistung. Die Entwicklung der Notfallmedizin ermöglicht in der präklinischen Versorgung invasive und intensiv-medizinische Maßnahmen, die für das Überleben der Notfallpatienten von entscheidender Bedeutung sind, also unmittelbaren Einfluss sowohl auf eine nachfolgende stationäre Behandlung als auch auf eine gegebenenfalls notwendige anschließende Rehabilitation haben.

Heute kommt es ganz wesentlich auf die Schnittstelle zwischen dem Rettungsdienst und dem Krankenhaus an. Hier ist eine gute und schnelle Kommunikation zwischen den beiden Bereichen wichtig. Die Patientin oder der Patient muss schnell in die geeignete Klinik eingeliefert werden. Das Krankenhaus muss rechtzeitig über das Krankheitsbild des Patienten informiert werden, und das Krankenhauspersonal muss sich frühzeitig auf die Ankunft des Patienten vorbereiten können. All dies benötigt medizinisch qualifiziertes Personal.

Durch das Eintreffen der Patienten im – wohlgeordnet richtigen – Krankenhaus in weniger als einer Stunde erhöhen sich die Überlebenschancen, und die Heilungsprognosen verbessern sich wesentlich. Man spricht von der „Golden Hour“. Medizinische Fachgesellschaften fordern, dass die klinische Therapie

(C) bei wesentlichen notfallmedizinischen Krankheitsbildern nach höchstens 90 Minuten beginnt. Um dieser Forderung Rechnung zu tragen, muss die stationäre Diagnostik und Therapie spätestens 60 Minuten nach Notrufeingang beginnen. Dies zeigt: Der Rettungsdienst transportiert nicht mehr, sondern trifft wichtige vorklinische Entscheidungen.

Zudem führt die bisherige Verknüpfung der Kostenübernahme in § 60 Absatz 1 SGB V mit einer weiteren Leistung der Krankenkassen (Transport) bei sogenannten Fehleinsätzen zu einer Rechtsunsicherheit. So ist davon auszugehen, dass für eine sichere Kostenabrechnung der Leistungserbringer gegenüber den Krankenkassen nicht selten ein Transport der Patienten ins Krankenhaus durchgeführt wird, ohne dass hierfür eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist. Dadurch entstehen erhebliche zusätzliche, aber vermeidbare Kosten. Hier soll die eigenständige Regelung im SGB V zu mehr Rechtssicherheit führen und damit unnötige „Transportfahrten“ vermeiden.

Baden-Württemberg und Hessen setzten sich deshalb gemeinsam dafür ein, dass diese Entwicklung auch im SGB V nachvollzogen wird.

Im Wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

Erstens die Aufnahme einer eigenständigen Regelung in den Leistungskatalog. In einem neuen § 38a SGB V werden die „Leistungen des Rettungsdienstes“ als solche festgeschrieben.

(D) Wir sind der Ansicht, dass dies notwendig ist, da die selbstständige medizinische Betreuung durch den Rettungsdienst weder der in § 28 SGB V beschriebenen ärztlichen Behandlung noch der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V eindeutig zugeordnet werden kann. Dabei ist der qualifizierte Krankentransport gleichrangig einzubeziehen, weil bei dieser Aufgabe die notwendige medizinische Betreuung Ausdruck dafür ist, dass Maßnahmen in spezifischer Weise geboten sind und das Rettungsdienstpersonal jederzeit damit rechnen muss, zu akuten medizinischen Maßnahmen übergehen zu müssen.

Zweitens die Aufnahme einer ausdrücklichen Kostenübernahmeregelung für die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und der Notfallsanitäter in den neuen § 38a SGB V.

In der Begründung zum neuen Notfallsanitätergesetz wird betont, dass die Kosten der Ausbildung von den Krankenkassen zu tragen sind. Dies muss meiner Ansicht nach klar geregelt sein. Es reicht nicht aus, dass man das Thema lediglich in der Begründung zum (Notfallsanitäter-)Gesetz erwähnt, zumal zu vernehmen ist, dass es in einigen Bundesländern gerade in dieser Frage bereits mit den Kassen zu Streitigkeiten kommt.

Drittens die begriffliche Trennung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes gegenüber der notärztlichen Versorgung.

Die Aufgaben des Notarztes im Rettungsdienst und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprech-

(A) stundenfreien Zeiten („Ärztlicher Bereitschaftsdienst“ der Kassenärztlichen Vereinigung) werden häufig durch bestehende begriffliche Unklarheiten verwechselt. Es kommt damit nicht selten zu Fällen, in denen der Notarzt zu rein ambulanten Fällen hinzugezogen wird. Dies führt zu erheblichen Mehrausgaben. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall, das heißt, dass zu einem Notfallpatienten meist mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ein Arzt des „Ärztlichen Bereitschaftsdienstes“ kommt. Dies kann zu schweren gesundheitlichen Folgen bis hin zum Tod führen. Deshalb soll eine Klarstellung der Begriffe in § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB V erfolgen.

Viertens die Schaffung der Möglichkeit, den „Ärztlichen Bereitschaftsdienst“ der Kassenärztlichen Vereinigung in die Rettungsleitstellen einzubeziehen.

Gegenwärtig lenken und koordinieren die Rettungsleitstellen in der Regel nur den Rettungsdienst und in den meisten Ländern den Brand- und Katastrophenschutz. Dem gegenüber steht der „Ärztliche Bereitschaftsdienst“ der Kassenärztlichen Vereinigung, der seine Leistungen durch eigene Dispositionszentralen steuert.

Dies führt bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die sehr verwandten Begriffe zu Irrtümern und Missverständnissen und dadurch zu entsprechenden kostentragenden Fehleinsätzen. Im schlimmeren Fall jedoch kann dadurch im Notfall wertvolle Zeit verloren gehen, die zu größeren gesundheitlichen Schäden führen kann.

(B) Durch diese Ergänzung in § 75 Absatz 1 SGB V wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Integration des „Ärztlichen Bereitschaftsdienstes“ der Kassenärztlichen Vereinigung in die Rettungsleitstellen eröffnet. Eine solche engere Verzahnung zwischen dem „Ärztlichen Bereitschaftsdienst“ zu den sprechstundenfreien Zeiten mit dem Rettungsdienst wird von allen Fachleuten seit langem gefordert. Bewusst wurde dies aber nur als „Möglichkeit“ formuliert, so dass es den Ländern freigestellt bleibt, ob und inwieweit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die hier vorgestellten Änderungen des SGB V führen meines Erachtens dazu, dass mehr Transparenz und Trennschärfe geschaffen wird. Fehlanreize bei der Abrechnung werden vermieden, fachliche und wirtschaftliche Synergien werden ermöglicht.

Unsere Position gegenüber der Europäischen Kommission wird gestärkt. Auch diese stellt im Rettungsdienst mehr den Transport als die medizinische Leistung in den Vordergrund. Durch die Änderung im SGB V wird die qualifizierte medizinische Arbeit des Rettungsdienstes in Deutschland mehr hervorgehoben. Dies unterstützt unsere Argumentation auf europäischer Ebene.

Ich möchte aber betonen, dass die Änderungen zu keiner Ausweitung der jetzigen Leistungsansprüche der Versicherten führen.

Durch die eigenständige Regelung des Rettungsdienstes ist keine Kostensteigerung bei den Krankenkassen zu erwarten. Im Gegenteil: Ich bin davon überzeugt, dass sich durch die vorgesehene eigen-

(C) ständige Regelung erhebliche Kosten im Gesundheitswesen einsparen lassen. Indem damit ein Einsatz nicht mehr notwendigerweise in einen Transport münden muss, ist zu erwarten, dass zahlreiche kostenintensive Krankenhauseinweisungen vermieden werden, wenn der – medizinisch zwingend notwendige – Rettungsdienstesinsatz unabhängig von einer weiteren Krankenkassenleistung, zum Beispiel der Krankenhausbehandlung, abgerechnet werden kann.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass eine optimale Verzahnung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) mit der stationären und/oder rehabilitativen Behandlung zu Synergieeffekten führt, die auch aus Kostensicht erheblich sind und die einen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der gesundheitlichen Versorgung sowie zur Sicherung der Leistungs- und Beitragsstabilität leisten.

Der Gesetzentwurf trägt den fachlichen und rechtlichen Erfordernissen ebenso Rechnung wie den berechtigten Interessen der Beteiligten. Damit wird insgesamt ein ausgewogener, sachgerechter und zukunftssicherer Regelungsrahmen geschaffen. Daher ist es an der Zeit, dass er jetzt möglichst zügig umgesetzt wird.

## Anlage 8

### Erklärung

von Minister **Dr. Helmut Markov**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

(D)

Die Intention des Gesetzentwurfs, den kommerziellen Handel mit rechtswidrig erlangten digitalen Daten einzudämmen, wird grundsätzlich begrüßt. Hervorzuheben ist die in den vorliegenden Gesetzentwurf vom 7. Juni 2013 (BR-Drucksache 284/13 [B]) aufgenommene Regelung zur Straflosigkeit von Amtsträgern, die Datenmaterial ausschließlich zur Verwendung in einem Steuerungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ankaufen und verwenden (§ 202d Absatz 5 Satz 2 StGB-E).

Unabhängig davon hat die umfangreiche Vorbefassung mit der Thematik – unter anderem im Rahmen einer Länderumfrage – gezeigt, dass es sich insgesamt um eine komplizierte Materie handelt, die mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt vor dem Hintergrund teilweise erheblicher Einwände nochmals gründlich geprüft werden muss. Bei dieser Prüfung ist vor allem zu berücksichtigen, dass das datenschutzrechtliche Merkmal des „schutzwürdigen Interesses“ in Absatz 2 des § 202d StGB-E nicht den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit eines Straftatbestandes genügt. Der entsprechende Begriff ist zu unbestimmt, um die beabsichtigte erhebliche Erhöhung des Strafrahmens des Ausspähens und Abfragens von Daten – bei Taten in Bereicherungs- und Schädigungsabsicht auf fünf statt bisher maximal drei Jahre Freiheitsstrafe und bei gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung sogar auf bis zu zehn

- (A) Jahre bei einer Mindeststrafe von sechs Monaten – zu legitimieren.

Zudem bedarf es der Abgrenzung zu den unter anderem nach §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz und nach den geltenden Strafvorschriften des § 202a StGB und § 202b StGB bereits bestehenden Ahnungsmöglichkeiten in solchen Fällen.

Ferner sollen die Kataloge der Anlasstaten für ein Überwachen der Telekommunikation im Fall des § 100a Absatz 2 StPO und bei der akustischen Wohnraumüberwachung des § 100c StPO um die Qualifikationstatbestände der gewerbs- oder bandenmäßigen **Datenhehlerei** erweitert werden. In der Entwurfsbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierdurch ergänzend eine allgemeine Erhebungsbefugnis für Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 1 Nummer 1 StPO besteht. Dies bedeutet aber faktisch zumindest partiell die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung, die grundsätzlich abzulehnen ist.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Dr. Nils Schmid**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

- (B) Für die Länder Baden-Württemberg und Berlin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg und Berlin begrüßen und unterstützen das Anliegen, weitere Schritte zur Steuervereinfachung zu unternehmen. Steuervereinfachung und Bürokratieabbau sind zentrale Elemente auf dem Weg zu einem modernen Steuerrecht.

Baden-Württemberg und Berlin können der Einbringung des vorliegenden Entwurfs eines **Steuervereinfachungsgesetzes 2013** jedoch nicht zustimmen, da einzelne der im Gesamtpaket enthaltenen Maßnahmen bestimmte Personengruppen unangemessen belasten oder gerade keine Vereinfachung darstellen. Ein Steuervereinfachungsgesetz muss in sich stimmig sein und im Interesse aller Beteiligten wirken, insbesondere müssen die Vereinfachungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen spürbar sein.

## Anlage 10

### Erklärung

von Staatsministerin **Christine Haderthauer**  
(Bayern)  
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD im Bund bezeichnet **Steuervereinfachung** als

(C) Daueraufgabe. Diese Auffassung teilt auch die Bayerische Staatsregierung. Ziel ist, den mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeschlagenen Kurs zur Vereinfachung des Steuerrechts konsequent fortzusetzen. Bayern geht es dabei in erster Linie um einen direkten Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und die Pauschalierung der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer gerecht.

Ein substanzieller Anteil der vorgeschlagenen Maßnahmen wäre dagegen mit Mehrbelastungen für einzelne Personengruppen verbunden. Steuererhöhungen lehnt die Bayerische Staatsregierung ab, auch wenn sie unter dem Aspekt der Steuervereinfachung begründet werden. Nicht ohne Grund wurden die Maßnahmen des Gesetzentwurfs im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene zwischen Union und SPD zwar diskutiert, dann aber bewusst nicht weiterverfolgt. Potenzielle Mehrbelastungen für Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftige, Familien stehen vor allem auch im Widerspruch zu anderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und setzen damit das falsche Signal.

Aus diesen Gründen kann Bayern trotz einzelner positiver Ansatzpunkte einer Einbringung des Gesetzentwurfs insgesamt nicht zustimmen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Minister **Alexander Bonde**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

#### I. Einleitung

Ziel unserer EntschlieÙung ist es, nach der Entscheidung in Brüssel die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene, aber auch auf Seiten der Länder zu stärken, um über diesen Weg die Gentechnikfreiheit unserer Landwirtschaft für die Zukunft zu sichern. Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln, was gerade passiert.

#### II. EU-Ministerrat in Brüssel: Enthaltung der Bundesregierung

Lassen Sie mich die Fakten darstellen, die uns in die aktuelle Situation geführt haben:

Die in Brüssel durch die Kommission angekündigte Zulassung der gentechnisch veränderten Mais-sorte 1507 zwingt zum Handeln und erfordert von allen Beteiligten Entscheidungen.

Das EU-Parlament hat sich am 16. Januar 2014 gegen eine Zulassung der Genmaissorte ausgesprochen.

(C)

(D)

(A) Die Bundesregierung hat entschieden, sich in der Abstimmung im EU-Ministerrat zu enthalten, was in dieser Konstellation letztlich ein Ja bedeutet. Im EU-Ministerrat am 11. Februar 2014 kamen daher nur 210 Stimmen von Ländern, die sich eindeutig gegen eine Zulassung ausgesprochen haben, zusammen. Für eine qualifizierte Mehrheit wären 260 Stimmen erforderlich gewesen, um die Zulassung zu verhindern.

Dieses von der Bundesregierung mitverantwortete Abstimmungsergebnis ist in Anbetracht der Tatsache, dass 19 von 28 Mitgliedstaaten gegen eine Zulassung gestimmt haben, umso bedrückender. Nur ein klares Votum des EU-Ministerrats hätte der von EU-Gesundheitskommissar Tonio Borg angekündigten Zulassung entgegenwirken können.

Um es deutlich zu sagen: Es wäre für alle Beteiligten in Deutschland der einfachste und klarste Weg gewesen, die Zulassung der Genmaissorte im EU-Ministerrat mit einer Gegenstimme zu verhindern. Diese Chance wurde verpasst. Mit ihrer Enthaltung hat die Bundesregierung verweigert, sich klar und eindeutig in Sachen Agrogentechnik zu positionieren. Damit übergeht sie die Interessen der Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher; denn über 80 Prozent sind gegen einen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland.

### III. Auswirkungen auf die Länder

(B) Nach Zulassung der gentechnisch veränderten Sorte innerhalb der EU wäre ein Anbau möglich. Dies gilt für alle Bundesländer, die Entscheidung in Brüssel hat auf uns alle weitreichende Auswirkungen. Sie stellt das Ziel, die Landwirtschaft frei von Gentechnik zu halten, in Frage.

Falls – wie angekündigt – die Grundentscheidung in Brüssel für eine Zulassung der Genmaissorte 1507 getroffen wird, muss für die Mitgliedstaaten sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Länderebene zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verbieten. Es zeichnet sich ab, dass der hierfür vorgesehene Rechtsrahmen unzureichend ist. Wir fordern daher die Schaffung rechtlich klarer und handhabbarer Rahmenbedingungen.

### IV. Bundesratsinitiative „Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft sichern – Handlungsmöglichkeiten der Länder stärken“

Als Mitglieder im Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen legen die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen dem Bundesrat deshalb eine EntschlieÙung vor. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, dass wir – trotz EU-weiter Zulassung einer gentechnisch veränderten Sorte – mit klaren rechtlichen Bedingungen auf der nationalen Ebene oder auf der Länderebene den Anbau von Genpflanzen verbieten können.

Das ist unsere zentrale Forderung, nachdem die „einfache Entscheidung“, an der entscheidenden

(C) Stelle Nein zu sagen, nicht erfolgte. Wir wollen selbst entscheiden können, was auf unseren Äckern angebaut wird – und was nicht.

### V. Abschluss und Appell

Wir Länder wollen und müssen handlungsfähig sein, wenn die absehbare Zulassung von Genmais erfolgt. Das sind wir unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig. In der aktuellen Diskussion über die Zulassung der gentechnisch veränderten Maissorte 1507 geht es um mehr als einfach nur um die Zulassung einer neuen Sorte. Es geht um eine Richtungsentscheidung.

Der zur Diskussion stehende Kommissionsvorschlag sieht Verhandlungen der Mitgliedstaaten mit den Saatgutkonzernen, die eine Anbauzulassung für ihre Gen-Pflanzen in der EU beantragt haben, zwingend vor. Das halten wir für absolut inakzeptabel. Verhandlungspartner der Mitgliedstaaten können in allen Rechtssetzungsfragen der Europäischen Union nur das Europäische Parlament, die Kommission oder der Ministerrat sein. Alles andere würde einer Aufgabe staatlicher Souveränität gleichkommen und die parlamentarische Basis unseres demokratischen Systems untergraben. Wir sind überrascht, dass darüber immer noch ernsthaft nachgedacht wird.

Da hilft es auch nicht, wenn die Kommission jetzt beidreht und ankündigt, die Verhandlungen quasi gebündelt für die Mitgliedstaaten übernehmen zu wollen. Denn das Problem ist grundsätzlicher Natur.

(D) Mit unserer Bundesratsinitiative stellen wir klar, dass die im Moment in Brüssel auf dem Verhandlungstisch liegenden Vorschläge unzureichend und unannehmbar sind. Hier muss die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten eindeutige Änderungen herbeiführen.

Darüber hinaus bietet der Vorschlag der Kommission und der griechischen Ratspräsidentschaft nach unserer Auffassung bisher keine wirklich rechtssichere Möglichkeit eines Anbauverbots durch die Mitgliedstaaten. Auch hier muss dringend nachverhandelt werden.

Schließlich greifen wir einen Beschluss des EU-Parlaments auf, der die Ausweitung der Verbotsgründe auf lokale oder regionale Umweltauswirkungen sowie auf sozioökonomische Faktoren fordert.

Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

## Anlage 12

### Erklärung

von Ministerpräsident **Erwin Sellering**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Die Grüne Gentechnik wird von dem weit überwiegenden Teil der Bevölkerung in Deutschland abgelehnt. 83 Prozent der Deutschen wollen eine

(A) Landwirtschaft, die auf den **Einsatz gentechnisch veränderter Organismen** verzichtet, 82 Prozent wollen im Einkauf Produkte erwerben, die klar „ohne Gentechnik“ gekennzeichnet sind. Eigentlich sprechen diese Zahlen für sich, und die Politik sollte entsprechend handeln. Aber wie sieht es auf dem Acker aus?

Die weltweite Anbaufläche gentechnisch veränderter Pflanzen beläuft sich mittlerweile auf über 175 Millionen Hektar. In der EU wurde im vergangenen Jahr auf circa 150 000 Hektar Bt-Mais produziert. Der Umfang hat gegenüber 2012 um etwa 11 Prozent zugenommen, vor allem in Spanien.

Hier klaffen wie so oft Theorie und Praxis auseinander.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist Realität. Er erfolgt weltweit in großem Umfang, und gentechnisch veränderte Organismen sind direkt oder indirekt Bestandteil vieler Lebensmittel und Futtermittel. Große Länder, wie die USA, Brasilien, Argentinien und Indien, setzen auf eine Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Produkten. Diese Fakten dürfen wir nicht ignorieren. Wir müssen vielmehr sehr verantwortungsvoll mit der Realität umgehen.

Es liegen zum Thema „Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen“ eine Unmenge von Untersuchungen vor. Hinweisen möchte ich auf eine Studie der University of Canterbury in Neuseeland. Das dortige Team verglich Ernteerträge, Pestizideinsatz und Sortenvielfalt von gentechnisch verändertem Mais, Raps und Soja mit konventionellen Sorten. Man kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Kombination von herkömmlichem Saatgut und guter Feldpflege, wie sie in Westeuropa praktiziert wird, die Ernteerträge schneller wachsen lässt als die in den USA praktizierten Gentechnik-Anbaumethoden.

(B)

Ich kritisiere am Umgang mit der Gentechnik, dass die Nutzensdebatte über Produkte, die mit Hilfe der Technologie erzeugt werden, zu einseitig geführt wird. Lassen sich ökonomische Faktoren noch relativ einfach bewerten, sind die ökologischen und sozialen Aspekte, insbesondere die der Teilhabe und von Abwehrrechten des Einzelnen, schwer einzuordnen. Auch sind die Risiken einer Monopolisierung und der Patentierung mehr als real.

Warum kocht das Thema gerade jetzt wieder hoch? Es geht um die Anbauzulassung für den gentechnisch veränderten Mais 1507 der Firma Pioneer durch die EU-Kommission. Die EU-Kommission hatte angekündigt, ohne eine qualifizierte Mehrheit gegen den Vorschlag gemäß dem geltenden Zulassungsregime die Anbauzulassung zu erteilen.

Im Fall einer Zulassung kann ein nationales Anbauverbot nach geltendem EU-Recht – wie seinerzeit von der damaligen Bundesagrarministerin Ilse Aigner für den gentechnisch veränderten Mais MON810 ausgesprochen – derzeit für den Mais 1507 nicht ausgesprochen werden, obwohl dieser im Vergleich zu

(C) MON810 sogar noch eine wesentlich höhere Konzentration eines toxischen Stoffes bildet.

Nach geltendem EU-Recht kann ein nationales Anbauverbot derzeit nur erteilt werden, wenn nach der Zulassung neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgelegt werden, die im Zulassungsverfahren noch nicht geprüft wurden. Das reicht uns nicht aus.

Mecklenburg-Vorpommern war in der Vergangenheit stark vom Anbau betroffen. Auf 1 743 Hektar wurden in den Jahren 2006 bis 2011 entsprechende Pflanzen angebaut; dies sind 25 Prozent der Anbaufläche gentechnisch veränderter Pflanzen von Deutschland.

Wir wollen einen Anbau generell verhindern. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat vor diesem Hintergrund beschlossen, auf Bundesratsebene aktiv zu werden. Unsere Initiative fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene erstens für ein generelles Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen einzusetzen.

Zweitens. Wir fordern die Bundesregierung auf, sofern ein europaweites Anbauverbot nicht durchsetzbar ist, für das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzutreten.

Drittens. Wenn ein solches Selbstbestimmungsrecht etabliert wird, wollen wir ein nationales Anbauverbot in Deutschland.

Einigen wird in diesem Forderungskatalog die letzte Rückzugsvariante, das regionale Verbot fehlen. Dem verschließen wir uns nicht. Aber wir wollen grundsätzlich keine Zersplitterung in Deutschland.

Mit unserem Entschließungsantrag positionieren wir uns klar und eindeutig.

(C)

(D)

## Anlage 13

### Erklärung

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**  
(Saarland)  
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Für Frau Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Einbringung des Entschließungsantrags „Maßnahmen zur **Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten**“ antwortet das Saarland auf eine besorgniserregende Entwicklung, die sich im Bereich der Prostitution in den letzten Jahren vollzogen hat.

So schwierig es ist, dieses Themenfeld in seiner gesamten Breite statistisch zu erfassen, so klar ist doch: Die Prostitution in Deutschland hat sich innerhalb eines Jahrzehnts nicht nur quantitativ enorm ausgeweitet, sie hat auch qualitativ eine neue Ebene erreicht mit Missständen, die für eine humane Ge-

(A) sellschaft nicht hinnehmbar sind. Ich nenne nur die Stichworte „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“. Es gibt keine Einrichtung, die sich mit diesem Problemfeld näher befasst und nicht diagnostiziert, dass beides, sowohl der Menschenhandel als auch die Zwangsprostitution, in Deutschland während des letzten Jahrzehnts sprunghaft angestiegen ist.

Dabei hat das von der Bundesregierung initiierte und am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten zwar de jure die zivil-, arbeits- und sozialrechtliche Situation von Prostituierten verbessert. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit ist diese Verbesserung jedoch nie angekommen, wie bereits eine Evaluation des Bundesfamilienministeriums im Jahr 2007 feststellte. Weder hat sich die soziale Situation der Prostituierten entschärft, noch gab es relevante kriminalitätsmindernde Effekte. Eher das Gegenteil ist eingetreten. Noch immer spielt sich Prostitution zu einem ganz großen Teil im Umfeld von zumeist schwerwiegender Kriminalität ab. Durch die Legalisierung wurde der Einstieg in die Bekämpfung dieser Begleitkriminalität maßgeblich erschwert. Somit erstaunt es nicht, dass laut einer Studie der Universität Göttingen im Auftrag der EU aus dem Jahre 2011 die Legalisierung der Prostitution den Menschenhandel sogar gefördert hat.

(B) Im Zusammenspiel mit der EU-Osterweiterung und dem Zuzug von Sexarbeiterinnen vor allem aus Rumänien und Bulgarien hat sich in vielen Großstädten die Situation zum Teil dramatisch verschärft. In wachsendem Maße berichten Beratungsstellen, Polizei und Ordnungsbehörden von Missständen, wie ungeschützten Sexualpraktiken, Flatrate-Angeboten und immer schlimmeren Formen von sexueller Ausbeutung. Insbesondere die zum Teil ausufernde Straßenprostitution gefährdet mehr und mehr den sozialen Frieden im Umfeld von bislang nicht betroffenen Wohnvierteln.

Hauptgrund unserer Initiative sind und bleiben aber jene Formen der „modernen Sklaverei“, die sich in den Rotlichtmilieus Deutschlands in den letzten Jahren breit gemacht haben, die die Wehr- und Arglosigkeit insbesondere junger Migrantinnen ausnutzen und sie nicht selten mit Gewalt gegen ihren Willen zur Ausübung auch der herabwürdigsten Sexualpraktiken zwingen.

Der politische Handlungsbedarf zur Bekämpfung und Eindämmung der beschriebenen Missstände ist uns allen seit langem bekannt. Entsprechende Beschlüsse wie die der Innenministerkonferenz vom 19. November 2010 und der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz vom 17. Juni 2011 oder wie die Entschließung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 wären sonst niemals gefasst worden. Nachdem nun aber CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode festgeschrieben haben, Frauen vor Menschenhandel und Zwangsprostitution besser zu schützen, die Täter konsequenter zu bestrafen, hierzu auch das Prostitutionsgesetz umfassend zu überarbeiten und die ordnungsbehördlichen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zu verbessern

(C) – um nur einige Punkte zu nennen –, sehe ich durchaus die Chance, dass in diesem Jahr endlich auch durchgreifende Maßnahmen auf der Bundesebene umgesetzt werden.

Aus diesem Grund soll der vorliegende Entschließungsantrag nicht nur die Bundesregierung bewegen, die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels zeitnah umzusetzen. Er empfiehlt darüber hinaus ein breites Bündel an Maßnahmen, von denen wir uns in der Summe eine deutliche Eindämmung der hier nur skizzierten Missstände versprechen. Sie zielen zum einen auf die Prostituierten selbst, indem sie ihnen verbesserte Ausstiegshilfen und alternative Zukunftsperspektiven eröffnen, indem sie die Betroffenen anhand eines gesicherten Aufenthaltsstatus zur Mitwirkung an der Strafverfolgung motivieren und indem sie den Frauen durch regelmäßige Untersuchungen einen besseren Schutz vor körperlichen wie seelischen Misshandlungen versprechen. Gleichzeitig sollen auch die strafrechtlichen Grundlagen zur Verfolgung jener Freier geschaffen werden, die wissentlich und willentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen.

Zum anderen zielen die Maßnahmen aber auch auf eine schärfere Regulierung des Rotlichtgewerbes schlechthin ab, etwa in Form einer grundsätzlichen Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten mit verbindlichen Meldepflichten und in Form deutlich verbesserter Zugriffs- und Kontrollmöglichkeiten für die Ordnungsbehörden. Insbesondere geht es dabei um die Sicherheit und den Schutz der Prostituierten zum Beispiel vor Wuchermieten oder um Mindeststandards bei der Hygiene. Es geht zudem um die Gewährleistung regulärer Beschäftigungsverhältnisse mit klaren Arbeits- und Mietverträgen und deren lückenlose Dokumentation und Erfassung.

(D) Darüber hinaus müssen aber auch Versagungsgründe für die Genehmigung von Bordellbetrieben formuliert werden, zum Beispiel wenn die Betreibung eines Etablissements mit Gefährdungen für die Jugend oder Belästigungen für die Allgemeinheit verbunden ist oder wenn entwürdigende Sexualpraktiken zum Beispiel im Rahmen einer Flatrate angeboten werden. Und schließlich muss der Gesetzgeber den staatlichen Ordnungsbehörden ausreichende und bundesweit einheitliche Zugangs- und Kontrollrechte eröffnen, so wie es auch bei anderen Gewerbebetrieben der Fall ist.

In Zeiten, in denen Arbeitsschutz und Mitbestimmung großgeschrieben werden, in denen verbriefte Arbeitnehmerrechte Teil einer demokratischen Gesellschaft sind, in denen unseren Gewerbebetrieben vom Umwelt- bis zum Verbraucherschutz eine Vielzahl von Auflagen gemacht werden, dürfen wir uns im Rotlichtmilieu keine Nische der Rechtlosigkeit leisten, die für die Betroffenen gleichzeitig ein Zustand der strukturellen Entwürdigung bedeutet. Als eine Gesellschaft, die sich den Geboten der Humanität und der Zivilisation verpflichtet sieht, sind wir zu schnellem und entschlossenem Handeln aufgerufen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.



(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gehen davon aus, dass im Fall der Einrichtung eines steuerfinanzierten Haftungsfonds die Finanzierungsverantwortung beim Bund liegt.

**Anlage 15****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Johannes Beermann**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

(B) Der Freistaat Sachsen unterstützt ausdrücklich das Ziel, durch das nationalsozialistische Regime entzogene **Kulturgüter** den früheren Eigentümern und ihren Erben zurückzugeben. Deswegen hat er der Entschließung zugestimmt. Aus der Sicht des Freistaates Sachsen intendiert der Entschließungsantrag jedoch keine grundlegende Revision des Zivilrechts sowie des geltenden Entschädigungs- und Rückerstattungsrechts. Den Betroffenen ist nicht mit einer möglichst weitgehenden Entschließung geholfen, sondern nur mit einer der Sache angemessenen ruhigen Prüfung und Regelung.

**Anlage 16****Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg begrüßt die Verbesserung der Situation verschiedener Betroffenenengruppen im Ergebnis von im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen.

Kritisch zu bewerten ist jedoch die Finanzierung der „Mütterrente“, die in Größenordnung zu Lasten der **Rentenversicherung** gehen soll. Die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese müsste daher als nicht beitragsgedeckte Rentenleistung aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden, um die Rentenkasse zukunftsfähig, das heißt krisen-

und demografiefester zu halten. So fordert es unter anderem auch der Sozialbeirat der Bundesregierung in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2013. (C)

**Anlage 17****Erklärung**

von Staatsministerin **Christine Haderthauer**  
(Bayern)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Unser deutsches Rentensystem ist ein Erfolgsmodell. Im internationalen Vergleich ist die Versorgung älterer Menschen bei uns vorbildlich. Zusammenhalt der Generationen, Gerechtigkeit und ein gutes Auskommen im Alter, dafür steht die **Rente** als zentrale Säule der Altersvorsorge in Deutschland.

Mit dem „Rentenpaket“ stellen wir die Weichen, um diese Erfolgsgeschichte fortzuschreiben.

Die Mütterrente ist mein besonderes Herzensanliegen. Die bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren worden sind, ist kein Geschenk an verdiente Mütter. Wir schließen mit der neuen Regelung eine Gerechtigkeitslücke. Gerade ältere Mütter mit mehreren Kindern beziehen häufig die niedrigsten Renten. Das ist ungerecht. Wir müssen die Erziehungslleistung unserer Mütter besser anerkennen. Ich sage: Die Rente muss ein Spiegel der gesamten Lebensleistung sein. (D)

Leistungsgerechtigkeit – dieser Wert gilt auch für die abschlagsfreie Rente mit 63. Wer 45 Jahre hart gearbeitet hat, der hat sich den früheren Renteneintritt redlich verdient.

Wir stellen damit die Rente mit 67 nicht in Frage. Im Gegenteil: Die Ausnahmen für Frauen und Männer, die ihr ganzes Leben lang geschuftet haben, können die Akzeptanz der Rente mit 67 in der Bevölkerung nur stärken.

Ich sage aber ganz deutlich: Die Rente mit 63 gilt für Langzeitversicherte, nicht für Langzeitarbeitslose. Maßstab muss sein: Wer lange solidarisch eingezahlt hat, der kann sich im Alter auf die Solidarität der Gemeinschaft verlassen.

Ebenso gilt: Wir dürfen keine Anreize für die Frühverrentung schaffen. Angesichts des Fachkräftemangels ist das der falsche Weg. Eine Rolle rückwärts zur Frühverrentung kann sich Deutschland nicht leisten.

Wir dürfen nicht zulassen, dass Unternehmen ihre Belegschaft auf Kosten der Solidargemeinschaft verjüngen oder verkleinern. Unser gemeinsames Ziel ist klar: keine Frühverrentung mit 61! Über die Wege zu diesem Ziel müssen wir noch diskutieren. Fest steht: Wir brauchen unsere älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Deshalb begrüße ich auch die Anhebung des Budgets für Rehabilitation. Diese Investition zahlt sich aus. Fit bleiben statt ausbrennen – das ist das richtige

(A) Motto. Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für unsere Unternehmen das wertvollste Kapital.

Für ein ausreichendes Budget muss die Demografiekomponente den tatsächlichen Bedarf auch abbilden. Die geplante Demografiekomponente setzt das rehabilitationsintensive Alter schon mit 45 Jahren an. Hier müssen wir nachbessern. Der Korridor des rehabilitationsintensiven Alters muss sich auf die älteren Jahrgänge mit dem höchsten Rehabilitationsbedarf konzentrieren.

Rentenfragen sind Vertrauensfragen. Vorsorge ist die soziale Frage des 21. Jahrhunderts. Das ist unsere gemeinsame Verantwortung.

## Anlage 18

### Erklärung

von Ministerin **Bilkay Öney**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Nils Schmid gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die EU-Kommission die **Industriepolitik** wieder in das Zentrum ihrer wirtschaftspolitischen Überlegungen rückt.

(B) Die immer noch nicht gänzlich überwundene Wirtschaftskrise hat eines sehr deutlich gezeigt: Die stetige De-Industrialisierung in weiten Teilen Europas hat viele Volkswirtschaften fragiler statt flexibler gemacht.

Deutschland wurde in der Vergangenheit wiederholt für sein Festhalten an der Industrie belächelt. Doch genau dieses Festhalten hat zu einer schnellen wirtschaftlichen Erholung nach der schweren Krise des Jahres 2009 beigetragen.

Deutschland war, ist und bleibt das industrielle Herz Europas, mit weit über 7 Millionen qualifizierten Arbeitsplätzen. Rund 80 Prozent unseres Exports und 80 Prozent der Innovationsausgaben unserer Wirtschaft kommen aus der Industrie.

Ziel muss es sein, die Industrie in ganz Europa zu stärken. Das bedeutet einerseits eine Re-Industrialisierung, andererseits die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Industrie. Dabei sind natürlich die nationalen Ausgangsbedingungen zu berücksichtigen. Dafür ist kein neuer europäischer Ordnungsrahmen, sondern es sind eine bessere Abstimmung zwischen Politikfeldern und die Schaffung von Rahmenbedingungen notwendig.

Erstens muss die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit klarer adressiert werden, und dies bereits früh im Rahmen neuer europäischer Regelungen, aber auch im Hinblick auf Versorgungssicherheit, bezahlbare Energiepreise und mehr Ressourceneffizienz.

(C) Zweitens sind Impulse in der Aus- und Weiterbildung und der Gewinnung von Fachkräften erforderlich, um die fähigsten Hände und klügsten Köpfe für den Standort zu gewinnen.

Drittens braucht es neue Antworten auf den zunehmenden Innovationswettbewerb, nicht nur mit ehrgeizigen Zielen bei Forschung und Entwicklung (FuE), dem effektiven Schutz des geistigen Eigentums und der Stärkung von Dienstleistungsinnovationen, sondern auch durch Konzentration auf Wachstumsfelder wie die nachhaltige Mobilität, die Informations- und Kommunikationstechnologie und das Thema „Industrie 4.0“. Neue Produktionssysteme mit selbststeuernden Maschinen und einer hochintelligenten IT-Vernetzung werden den Weg für Wachstum ebnen.

Deutschland hat das Potenzial, hier Vorreiter zu werden; denn bei uns – und gerade in der industriellen Herzammer Baden-Württemberg – sind die Branchen zu Hause, die für „Industrie 4.0“ stehen werden.

Abschließend zum vierten Punkt: Die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen müssen stärker im Vordergrund stehen, nicht nur bei der Unterstützung in Forschung und Entwicklung, sondern auch bei der Vernetzung und Markterschließung, dem erleichterten Zugang zu Förderprogrammen und dem konsequenten Abbau von Bürokratie.

(D) Die Europäische Kommission adressiert in der vorliegenden Mitteilung bereits einige der genannten Aspekte. Um den Industriestandort Europa jedoch wirklich voranzubringen, gilt es, die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten zu wahren und den Gedanken der Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken.

## Anlage 19

### Erklärung

von Staatsministerin **Priska Hinz**  
(Hessen)  
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Seit 1992 ringt die Staatengemeinschaft um eine Lösung zur Begrenzung des Klimawandels. Bislang steht der große Durchbruch für ein Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll aber aus.

Der Klimawandel schreitet währenddessen weiter voran. Derzeit besteht noch die Chance, die Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen.

Der 5. Sachstandsbericht des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) aus dem letzten Jahr hat uns aber aufgezeigt, dass dafür nicht mehr viel Zeit bleibt. Die Hälfte des CO<sub>2</sub>-Budgets ist demnach aufgebraucht, bei dessen Einhaltung die Wahrscheinlichkeit bestünde, die Erderwärmung auf 2 Grad Celsius zu begrenzen. Bis zum Weltklimagipfel 2015 in Paris muss nun der Durchbruch gelingen.

(A) Auch wenn der Anteil der EU an den weltweiten Emissionen derzeit nur etwa 11 Prozent beträgt, hätte eine ambitionierte EU-Klimaschutzstrategie wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der Klimaverhandlungen. Die EU-Kommission hat mit der Mitteilung für eine **Klima- und Energiepolitik 2020 – 2030** den Vorschlag für einen Beitrag der EU für die internationalen Klimaverhandlungen vorgelegt.

Der Vorschlag der Kommission bleibt jedoch hinter den technologischen Möglichkeiten der EU und den Notwendigkeiten eines wirkungsvollen Klimaschutzes zurück. Er ist wenig ambitioniert. Während sich die EU in der Vergangenheit als Vorreiterin in Sachen Klimaschutz gesehen hat, hat sie zuletzt international an Profil verloren.

Insbesondere die Vorschläge zum Ausbau der erneuerbaren Energien bleiben weit hinter den durch die EU gesetzten Erwartungen zurück. Im Fokus der Ziele bis 2030 steht nun nur noch die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 Prozent. Damit gibt die Kommission ihre bisher erfolgreiche Zieltrias aus Treibhausgasminderungsziel, verbindlichen Ausbauzielen für erneuerbare Energien für alle Mitgliedstaaten und einem eigenständigen Energieeffizienzziel auf.

Europa wird sich anstrengen müssen, wenn es auf diesem Weg sein für 2050 gesetztes Ziel von 80 bis 90 Prozent CO<sub>2</sub>-Minderung erfüllen will. Deshalb empfehlen uns die Ausschüsse, sich für ein anspruchsvolleres Gesamtziel und für nationale Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien bis 2030 einzusetzen. Nur durch nationale Ausbauziele der erneuerbaren Energien kann eine europaweite Modernisierung der Energieerzeugung sichergestellt werden. Damit wird auch die indirekte Unterstützung des Ausbaus der Atomkraft durch die EU-Klimapolitik vermieden.

Auch der Bereich der Energieeffizienz bleibt hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Wir werden unsere Klimaschutzziele nur erreichen können, wenn wir Energie in erheblichem Umfang einsparen. Die Kommission hält ihre Treibhausgasminderungsziele nur für erreichbar, soweit zusätzliche 25 Prozent Energie eingespart werden.

Angesichts der Planungszyklen in der Industrie wären klare Vorgaben für die Steigerung der Energieeffizienz für den Zeitraum 2020 – 2030 ein wichtiges und wirksames politisches Signal gewesen.

Darüber hinaus bieten die Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien eine schnelle und volkswirtschaftlich kostengünstige Möglichkeit, um die europäische Energieabhängigkeit von Drittstaaten zu verringern.

Die beabsichtigte Minderung des europäischen Treibhausgasausstoßes ist zum großen Teil von einem funktionierenden Emissionshandel abhängig. Die Kommission hat hierzu ebenfalls Vorschläge vorgelegt. Dass der europäische Emissionshandel durch 2 Milliarden überschüssige Zertifikate derzeit brachliegt, ist kein Geheimnis. Der Bund bekommt das beim Energie- und Klimafonds zu spüren, dem jedes

(C) Jahr die notwendigen Einnahmen aus dem Emissionshandel fehlen, um wichtige Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren. Die bereits zu Beginn des Jahres beschlossene Herausnahme von 900 Millionen Zertifikaten im Rahmen des „Backloading“ kann folglich nur beschränkt Wirksamkeit entfalten.

Die von der Kommission nun vorgeschlagene Marktstabilitätsreserve ist ein guter Ansatz, der aber deutlich früher umgesetzt werden muss. Bereits in der dritten Handelsperiode, die noch bis 2020 läuft, bedarf der Zertifikatemarkt einer grundlegenden Reform. Insbesondere im Hinblick auf die ambitionierten Klimaziele der EU bis zur Mitte des Jahrhunderts kommen die erst für die Zeit nach 2020 geplanten Maßnahmen eindeutig zu spät.

Ich hoffe, dass in den anstehenden Beratungen auf EU-Ebene hier noch Verbesserungen erreicht werden. Der Emissionshandel muss wieder zu einem wirksamen Klimaschutzinstrument werden.

Gleichzeitig muss der internationale Emissionshandel weiterentwickelt werden, um „Carbon Leakage“ zu verhindern.

Die Vorschläge der Kommission bedürfen der erheblichen Nachjustierung und eines insgesamt höheren Ambitionsniveaus. Nur dann kann die EU-Klimapolitik zu einem wirkungsvollen Instrument im Kampf gegen den Klimawandel werden, und nur dann kann Europa seine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz wieder glaubwürdig vertreten.

(B)

## Anlage 20

### Erklärung

von Staatsministerin **Eveline Lemke**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

(D) Der Bundesrat berät heute über den Politikrahmen für die **Klima- und Energiepolitik** für die Zeit nach 2020.

Es geht also um nichts Geringeres als um den Schutz unseres Klimas für zukünftige Generationen. Somit ist es durchaus zu begrüßen, dass die Europäische Kommission diesen bereits im Grünbuch skizzierten Rahmen nun weiter konkretisieren will.

Als Wirtschafts-, Klimaschutz- und Energieministerin von Rheinland-Pfalz möchte ich an dieser Stelle die Stellungnahme des Bundesrates zum diesbezüglichen Grünbuch vom letzten Jahr hervorheben (247/13 [Beschluss]), in der unter anderem gefordert wird, dass Fracking nicht zuzulassen ist, solange schädliche Umwelteinwirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die „20-20-20-Ziele“ des Klima- und Energiepakets von 2009 (für die Treibhausgasemissionen, die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz) haben die EU auf einen guten Weg gebracht und trotz

(A) der in einigen Mitgliedstaaten anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Europa insbesondere in der Umwelttechnologie- und Energieeffizienzbranche geführt. Die Fortführung einer festgelegten Zieltrias über das Jahr 2020 hinaus – mit konkreten Zielen auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten – erachte ich deshalb für ausgesprochen wichtig.

Die derzeit vorgeschlagenen Ziele bleiben jedoch hinter den Möglichkeiten der EU zurück. Die von der Kommission vorgeschlagene Minderung bei den Treibhausgasen von lediglich 40 Prozent bis zum Jahr 2030 entspricht nicht dem Potenzial der bereits verfügbaren und der zurzeit in Entwicklung befindlichen Technologien und muss anspruchsvoller sein, damit bis zum Jahr 2050 eine Minderung der Emissionen von 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 erreicht werden kann.

Die EU muss auch im Lichte anstehender internationaler Verhandlungen ihre Vorreiterrolle wieder einnehmen und sollte deshalb mindestens 50 Prozent Minderung bis zum Jahr 2030 anstreben.

In diesem Kontext ist der Emissionshandel einer strukturellen Reform zu unterziehen, damit dieses marktwirtschaftliche Instrument die gewünschte klimaschutzpolitische Lenkungswirkung entfaltet und Investitionen in kohlenstoffreiche Technologien (Carbon-Lockin) vermieden werden können.

Auch das vorgeschlagene Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien von nur 27 Prozent, ohne es in nationale Vorgaben auf der Ebene der Mitgliedstaaten umzusetzen, greift zu kurz.

(B) Der hier vorliegende Politikrahmen wird der Bedeutung der erneuerbaren Energien für das Erreichen der Klimaschutzziele, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Verringerung der Abhängigkeit von Importenergieträgern aus Drittländern nicht gerecht. Gestatten Sie mir deshalb an dieser Stelle den Hinweis auf den Beschluss der Ausschüsse für Umwelt und Industrie des Europäischen Parlaments, in dem bereits ein verbindliches gesamteuropäisches Ausbauziel von 30 Prozent der Erneuerbaren am Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 genannt wird.

Die Festlegungen zur Energieeffizienz sind für Ende 2014 erst nach Überprüfung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie geplant. Der Ausschöpfung der Potenziale der Energieeffizienz und der Energieeinsparung kommt beim Umbau der Energieversorgung und für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung jedoch auch auf europäischer Ebene große Bedeutung zu. Ich fordere deshalb die Bundesregierung auf, bei den Beratungen im Europäischen Rat darauf hinzuwirken, dass ein verbindliches und ambitioniertes Ziel für die Steigerung der Energieeffizienz festgeschrieben wird.

Wie uns allen klar ist, stehen Klima- und Energiepolitik in enger Verbindung zueinander, weil derzeit etwa 80 Prozent aller Treibhausgasemissionen energiebedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen sind. Neben den Folgen der EU-Wirtschaftskrise und der damit verbundenen

(C) finanziellen Engpässe bei einigen Mitgliedstaaten und Unternehmen sind die Veränderungen auf den Energiemärkten der EU und der Welt, aber auch die Probleme der Privathaushalte im Hinblick auf die Erschwinglichkeit von Energie und die Sorgen der Unternehmen um die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Die noch vorhandenen Wettbewerbsvorteile auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz dürfen nicht leichtfertig aus der Hand gegeben werden.

Deutschland blickt auf langjährige Erfahrungen beim Ausbau der Erneuerbaren zurück. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat sich – auch im internationalen Vergleich – als effektives Markteinführungsprogramm für Technologien zur regenerativen Stromerzeugung erwiesen. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von derzeit circa 25 Prozent ist ein klarer Beweis dafür.

Strom aus erneuerbaren Energien kann heute zu Preisen erzeugt werden, die unter den tatsächlichen Erzeugungskosten von neuen fossilen Kraftwerken oder Atomkraftwerken liegen.

Darüber hinaus hat Strom aus erneuerbaren Energien den Börsenstrompreis in Deutschland bereits heute um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde gesenkt. Von dieser Absenkung profitieren Endkundengruppen wie kleine Unternehmen oder die privaten Verbraucher derzeit leider nur unzureichend.

Die erneuerbaren Energien werden mit weiter steigendem Anteil an der Stromerzeugung zunehmend zur tragenden Säule der Stromversorgung im Land werden.

(D) Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission hat im Dezember 2013 einen neuen Entwurf der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen für den Zeitraum von 2014 bis 2020 veröffentlicht. Aus dem Entwurf der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen ergeben sich direkte Auswirkungen auf die weitere Gestaltung der Klima- und Energiepolitik und insbesondere auf die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und Rheinland-Pfalz.

Vor dem Hintergrund der Eröffnung eines Beihilfeprüfverfahrens durch die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Entlastung von Unternehmen von der EEG-Umlage im Dezember 2013 sowie der anstehenden grundlegenden Reform des EEG durch den Bundesgesetzgeber erlangt die Neugestaltung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien besondere politische Bedeutung.

Das Land Rheinland-Pfalz nimmt deshalb mit Sorge zur Kenntnis, dass die Kommission mit der strikten Vorgabe von Fördertatbeständen und den diesbezüglichen beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren und -voraussetzungen ihr rein wettbewerbsrechtlich begründetes Mandat überdehnt. Die Kommission wird deshalb aufgefordert, dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten, der sich aus der Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Energierecht ergibt, durch einen

(A) weiten Ermessensspielraum im Rahmen der Vereinbarkeitsentscheidung Rechnung zu tragen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzubringen, spricht sich Rheinland-Pfalz für eine gleichberechtigte Berücksichtigung aller Förderinstrumente – insbesondere solcher mit festgelegten Einspeisetarifen ohne Auktionsverfahren – im Bereich der regenerativen Energieerzeugung in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien aus.

Zudem vermisse ich eine sachgerechte Regelung, wie aus der Sicht der Kommission Brüche zwischen geänderten Anforderungen an den Fördermechanismus in der Leitlinie und bestehenden nationalen Förderregimen vermieden würden. Für Bundesländer mit einem hohen Anteil an dezentralen regenerativen Stromerzeugungsanlagen in weit gestreutem Besitz ist die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Bestandsanlagen, ohne nachträgliche Einführung zusätzlicher Betreiberpflichten, von besonderer Bedeutung.

Eine EU-weite Festlegung einer Mindestbeteiligung von energie- und handelsintensiven Unternehmen lehnt die Rheinland-Pfälzische Landesregierung ab. Die jeweilige nationale Ausgestaltung der Privilegierungen muss in dem Umfang erfolgen, wie sie zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen notwendig ist. Dabei muss auch die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt werden.

(B) Europäische Klima- und Energiepolitik kann idealerweise auch in eine europäische Energiewende unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarktes münden und zu einem Vorbild für eine sichere und preisgünstige, atomkraftfreie und klimaverträgliche Energieversorgung werden. Daran engagiert mitzuwirken, dafür muss sich auch der Bundesrat starkmachen.

## Anlage 21

### Erklärung

von Minister **Peter-Jürgen Schneider**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Stefan Wenzel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der **Emissionshandel** ist aus meiner Sicht das wichtigste Klimaschutzinstrument.

Bei einem Preis von derzeit 6 bis 7 Euro je Emissionszertifikat werden jedoch kaum bis gar keine Investitionen in moderne, dem Klimaschutz dienende

(C) kohlenstoffarme Technologien und Verfahren bewirkt. Ich darf daran erinnern, dass noch zum Ende der vergangenen Emissionshandelsperiode im Jahr 2012 ein Preis von 25 bis 30 Euro je Emissionszertifikat prognostiziert wurde.

Nach mehreren Pressemitteilungen von Anfang Januar dieses Jahres ist die klimaschädliche Stromproduktion aus Braunkohle im Jahr 2013 auf den höchsten Wert seit dem Jahr 1990 geklettert. Klimaschädliche Braunkohlekraftwerke laufen weiter und werden zum Teil noch ausgebaut, während moderne Gaskraftwerke am Markt keine oder zumindest zu wenig Chancen haben. Gaskraftwerke sind aber als Ausgleich für schwankenden Wind- und Sonnenstrom unverzichtbar.

Das bisher beschlossene vorübergehende Herausnehmen von 900 Millionen Zertifikaten aus dem Markt für Emissionsberechtigungen, das sogenannte Backloading, kann nur ein erster Schritt zur Stärkung des Emissionshandels sein und wird nach vorliegenden Informationen nicht ausreichen, um die notwendigen Investitionsanreize zu schaffen.

Es ist unbestritten, dass eine Überallokation in den zurückliegenden Handelsperioden erfolgt ist, die sich bis heute negativ auf den Emissionszertifikatpreis auswirkt. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, einen bestimmten Anteil von Emissionszertifikaten noch in dieser dritten Emissionshandelsperiode 2013 bis 2020 dauerhaft vom Markt zu nehmen (set aside) oder zumindest in eine Reserve zu überführen.

(D) Daher begrüßt Niedersachsen die Einführung einer Marktstabilisierungsreserve, setzt sich jedoch für die Einführung dieser Reserve bereits ab dem Jahr 2017 ein.

Um die europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein stärkerer Reduzierungspfad als derzeit minus 1,74 Prozent pro Jahr notwendig.

Durch eine Vernetzung des EU-Emissionshandels würde ferner das eventuelle Risiko der Verlagerung von emissionshandelspflichtigen Anlagen in Länder, die nicht am Emissionshandel teilnehmen, begrenzt.

Die Nutzung internationaler Projektgutschriften aus JI- und CDM-Maßnahmen sollte dagegen nur unter den Bedingungen zugelassen werden, dass eine Begrenzung auf 5 Prozentpunkte im Zusammenhang mit einem ambitionierten Klimaschutzziel erfolgt und verschärfte Anforderungen an die klimapolitische Integrität der geförderten Projekte gestellt werden.

Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilisierungsreserve.





